

20. Ohne Erlass-Ort den 12. Mai 1550.

Adolph, Erzb. u. Chrfst., sodann

Dechant und Kapitel der Kirche zum Dom in
Cöln, ferner

Die Grafen, die Ritterschaft und die
Städte (Bonn, Andernach, Neuß, Arweiler,
Linz, Rheinberg, Kaiserswerth, Zons, Uerdingen,
Kempen, Rheinbach, Zülpich, Brühl, Sinzig,
Remagen, Linn und Lechenich) des rheinischen
Erzstiftes Cöln,

erneuern die am 26. März 1463, zwischen dem Dechant
und Kapitel der Kirche zum Dom in Cöln und den Gra-
fen, der Ritterschaft und den Städten, getätigte Erb-
Landes-Vereinigung, wodurch, ohne Entkräftigung ver-
selben, im Wesentlichen Folgendes festgesetzt wird:

1. Jeder neu erwählte Churfürst soll die gegenwär-
tige Vereinigung bestätigen, und eher soll derselbe nicht
empfangen, noch auch ihm gehuldigt werden.

2. Das geistliche Gericht soll zur Handhabung un-
parteiischer Rechtspflege gehörig bestellt, die Rechtsstreitig-
keiten vom Landesherrn weder avocirt, noch in ihrem
Laufe gehemmt und desfalls, nach Inhalt der geschrie-
benen Rechte und Statute, eine Reformation gemacht
werden.

3. Die weltlichen Gerichte sollen dergestalt bestellt
werden, daß die Rechtsentscheidung, ohne Ansehn der Per-
son und ohne Verzug, nach herkömmlichem Instanzenzuge,
und ohne Hemmung von Seiten des Landesherrn oder
der Amtleute, erfolgen möge.

4. An das freie Gericht in Westphalen soll kein
Unterthan den Andern, welcher sich erhielt, von dem
Herrn oder Gerichte seines Wohnortes Recht zu nehmen,
vorladen, es wäre dann, daß der Kläger vor dem Herrn
oder Gerichte seines Belagten kein Recht oder Austrag
erlangen könnte.

5. Allen Grafen, Freiherrn, Ritterschaft, Städten
und gemeiner Landschaft sollen ihre altherkömmlichen Frei-
heiten unverkürzt erhalten werden.

6. Der Landesherr soll keinen Krieg anfangen ohne
Wissen und Willen des Kapitels und der Landschaft.

7. Derselbe soll die Unterthanen und ihre Besitzun-
gen (Landestheile) nicht verpfänden.

8. Die Ritterschaft soll für die Erzeugnisse ihrer
Güter und für ihren Bedarf, gegen desfalls von ihr aus-
gestellte Scheine, ihre herkömmliche Zollfreiheit behalten.

9. Kaiserswerth, Fredeburg und Bilstein sollen vom
Erzstift nicht getrennt und nur mit kölnischen Truppen
besetzt werden.

10. Die Vereinigung mit dem Lande von dem Berge
zu erhalten, und daran, ohne gemeinsame Guthaltung
des Kapitels, der Ritterschaft, der Städte und gemeinen
Landschaft, nicht das Geringste zu ändern, soll jeder zu-
künftige Landesherr besonders geloben und beschworen.

11. Befestigungen in den Nachbarländern zum Nach-
theil des Erzstifts Cöln sollen abgestellt und verpfändete
Landestheile bestmöglichst wieder erworben werden.

12. Der Landesherr soll keine Leistungsschuld contrahiren
ohne Bewilligung des Kapitels.

13. Dem von der Gesamtheit oder von dem größ-
ten Theile des Kapitels erwählten Landesherrn soll, ohne
Berücksichtigung der desfalls erregt werdenenden Uneinigkei-
ten, allgemein und von jedem nach seiner Gebühr, Ge-
horsam und Beistand geleistet werden.

14. Der also erwählte Landesherr soll, gleich nach
Bestätigung der Wahl, Priester werden und sich weiheit
lassen.

15. Dem Kapitel steht es frei, wenn es solches nütz-
lich oder nötig erachtet, in geistlichen und weltlichen
Sachen, und ohne Beeinträchtigung des Landesherrn, die
Edelleute, Ritterschaft und Städte zu sich zu berufen;
Letztere sollen dem Kapitel hierin Folge leisten und einem
Landesherrn nur mit diesem Vorbehale schwören.

16. Wenn Edelleute, Ritterschaft und Städte zu-
sammen oder besonders, um redlicher Ursache willen vom
Kapitel eine Zusammenberufung begehren, so soll diese
nicht verweigert werden; für den Fall aber, daß Letzteres
geschiehe, soll der Erbmarschall des Stifts Cöln zur Con-
vocation ermächtigt sein, und diese nicht weigern noch
verzögern.

17. Der Landesherr soll einen beständigen aus geistlichen und weltlichen Personen bestehenden Rath vergeblich anordnen, daß keiner der geistlichen Räthe in irgend einer Kirche Dechant sei, ausgenommen den Dechant und das Kapitel des Domes, welche als Glieder zum landesherrlichen Rath gehören, und daß die weltlichen Räthe von Alters her Mann (Dienstmann) und im Stifte angesessen seyen; auch sollen allezeit zwei Kapitels-Herrn im Rath seyn.

18. Die zu dieser Vereinigung gehörenden Edelleute oder Unterthanen sollen einander nicht befehden noch gegenseitige Gewalt ausüben, und soll

19. der dagegen Handelnde, vor geleisteter Sühne, im Erzstift kein Geleit genießen oder vom Landesherrn oder den Amtleuten erhalten; da wo dasselbe aber ohne Kenntniß des Verbrechens verliehen worden, sollen der Landesherr oder die Amtleute, wenn sie darum ersucht werden, das Geleit sofort aufzukündigen.

20. Jeder erwählt werdende Landesherr soll die von seinen Vorfahren und dem Kapitel gemeinschaftlich ertheilten Briefe und Siegel (eingegangenen Verträge) in Kraft erhalten; auch wenn Stiftsunterthanen, wegen geleisteter Bürgschaft für den Landesherrn oder über gemachte Darleihe, Schuld- oder Schadlosbriefe erhalten haben, sollen solche, wosfern die Schuld zum Nutzen des Stiftes kontrahirt worden, von dem Landesherrn vergütet werden; dergleichen soll aber ohne Bewilligung des Kapitels nicht mehr geschehen.

21. Wenn ein künftiger Landesherr oder die Seiten gegen diese Vereinigung, oder gegen seine dem Kapitel zu leistenden oder geleisteten Eide, ganz oder zum Theile handeln, oder in der allgemeinen Ordnung der christkatholischen Religion und Kirche, oder sonstigen geistlichen und weltlichen Angelegenheiten irgend eine Neuerung vornehmen, auch dessen Abstellung, auf das an ihn oder die Seinigen dessfalls gerichtete Gesuch des Kapitels, nicht erfolgen würde; so mag das Kapitel, die Edelleute, Ritterschaft, Städte und gemeine Landschaft, welche dem Kapitel alsdann Folge leisten sollen, insgesamt oder abgesondert convociren.

22. Wenn hierauf von Seiten des Landesherrn die Abstellung der Beschwerden nicht sofort erfolgt, so sollen

Edelleute, Ritterschaft, Städte, Amtleute und gemeine Landschaft bei dem Kapitel bleiben und diesem gehorsamen, bis jener dasjenige erfüllt, was er geschworen und verschrieben hat. Hierauf und nicht anders sollen auch die Amtleute und Landschaft dem Landesherrn Huldigung leisten; dergestalt, daß die Grafen, Edelleute, Ritterschaft, Amtleute und Städte ihrer dem Landesherrn geleisteten Gelübde und Eide bis dahin, daß die gerügten Mängel abgestellt werden, entledigt sind; und dieses so oft, als es die Noth erfordert.

Die §§ 23, 24, 25 und 26 betreffen die Zulässigkeit und Gültigkeit fernerer Zutritte zu dieser Vereinbarung, so wie die Besiegelung und dauernde Verbindlichkeit derselben. ic. — (Conf. ch. Ed. Saml. Bd. I. S. 2.)

Bemerk. Die vorstehende Erblandesvereinigung ist vom Churfürsten Joh. Gebhard am 25. Oct. 1558; vom Chrfst. Ernst am 23. Mai 1593; vom Chrfst. Ferdinand am 14. Febr. 1614; vom Chrfst. Mar. Heinrich am 26. Oct. 1650; vom Chrfst. Jos. Clement am 19. Juli 1688; vom Chrfst. Clemens August am 13. Mai 1725; vom Chrfst. Mar. Friedrich am 16. März 1762 und vom Chrfst. Mar. Franz im Jahr 1785 bestätigt worden.

21. Ohne Erlaß-Ort und Tag, im Jahr 1555.

Ordonnung derer golden und silbernen Münzsorten, so bei zeiten des Erz-Bischoffs Adolfs, mit bewilligung des Herkogen zu Guislach, und der Stadt Cölln, im Jahr 1555 aufgangan und taxiert worden.

	Guldene Münz.
Goltgulden 52 albus.
Noseimobel 6 guld. 18 alb.
Heinicus Nobel 6 " " "
Glemmisch " 5 " 18 "
Doppel Ducat 6 " " "
von Mirandula	. 5 " 6 "
Römische Ducat 2 " 22 "
Gulden Real 4 " 15 "
Engellot 4 " 10 "

Doppel Englische kron	4 guld.	6 alb.
Gulden Löw	3 "	9 "
Halb Ungerische und Hispanische Ducat		
Ein halb Mirandulanische Ducat	2 "	15 "
Ein Salut		
Halb Portugiesische Ducat	3 "	weniger 2 alb.
Sonnekron		
Alte Französische Kron	2 "	18 alb.
" Englische	2 "	16 "
Benedische	2 "	18 "
Schweizer	2 "	16 "
Neue Englische kron von 2 eng.	2 "	4 "
Ein Schützen	2 "	16 "
Ein halb Real	2 "	6 "
Gulden Reider	2 "	15 "
Wilhelms Schilt	2 "	6 "
Joannisgulden, mit 2 Schilden	17½ Markt.	
Philips Almackart		36 "
Andreas Gulden	2 guld.	6 "
Philipps	7½ Markt.	
Utrechtische		44 "
Geldrische Reider		40 "
Alte Clevische gulden		40 "
Alter Dortmündischer gulden		40 "
" Münsterischer		40 "
" Dsnabürgischer "		40 "
" Deventer		38 "
Neuer Camper und Schwollinger Guldb.		37 "
Klimmer Gulden		38 "
Lütticher	37 "	— hell.
Kaysers		35 "
Grüninger		36 "
Ember		37 "
Neuer Nimmagischer Gulden		35 "
Postulat Hundtgens		28 "
Arnoldus		25 "
Fredericus Batriisch		34 "
Hörns		20 "
Bayerische		19 "
Alter Knapsich		16 "

Silbern Münz.		
Ein Thaller darven die mark zum wenigsten 10 pfen. und 16 guld. den helt	2 guld.	1 alb. — hell.
Ein Lüttiger Thaller	47 "	"
Silbern Kaysers Gulden	35 "	"
Der Schlaffer	14 "	6 "
Geldrischer Schnapshau mit d. Hündtgen	9 "	3 "
Gülicher	8 "	2 "
Endovius Münchschlaffer	9 "	"
Ein ander	7 "	"
Sächsisch Schreckenberger	7 "	"
Brabantische 4 stäfer	6 "	8 "
Silbern Hispanische Real	24 "	"
Ein halb	12 "	"
Einfache Real	6 "	"
Der Turnisch	3 "	"
Ein dortmundisch pfennig	4 "	"
Meier Blanken	3 "	"
Übisch schilling	3 "	2 "
Beaunschwigische Lubschilling	3 "	"
Ein Bremer mit dem schlüssel und flucht	4 "	9 "
Lütticher 4 stäffer	5 "	6 "
Doppel Feuereyzen	3 "	8 "
Halb	22 "	"
Ein Bazen	34 "	"
Halbe	17 "	"
Ein Schieberger	2 "	"
Ein ganzer Maresteller	11 "	4 "
Ein halber	5 "	8 "
Lüttiger 2 stäfers pfennig	—	33 "
Lütticher stäfers pfennig	—	16 "
Brabantische stäffer	—	20 "
Mader albus	—	22 "
Neuer Nimmagischer Schnapshau	4 "	3 "
Ein Nimmagischer Pfen. mit dem Pferdtgen	2 "	1 "
Ein neuer Nimmagischer stäfers pfennig	—	28 "
Mariä Groschen ins gemein	—	16 "

Ein Neusser oder Dortmundischer Groschen	— guld. — als. 16	hell.
Ein halb Bremer	— " — "	27 "
Ein einfaches Schwertgen	— " — "	14 "
Doppeltes	darnach — "	" 28 "
Ein Göttinger	— " — "	6 "
Ein Dortmundischer Stüttling	— " — "	5 "

Bemerk. Entnommen aus der Quelle wie ad Nr. 8 d. S.

22. Haus Brüll den 14. Juni 1559.

Johann Gebhard, Erzb. u. Chrfst.

Fügen meniglich zu wissen und thun kund hiemit öffentlich, Nach dem der Allmechtig und harmherziger Gott, aus sondern seinen götlichen und milden gnaden, auff welche dan allein zu hoffen und zu bauen sein will, in unsrer Chur und Fürstenthumben, herhaft, und gebieten deren ötzen wir Bergwerk, von allerlei Erz und Hörigkeit haben, gute hōfliche Bergwerk bescheret und erscheinen leßt, dem wir in ewigkeit billich darumb zu danken haben, Remlich und also, das an berürtten allerlei seidts enden denjenigen so sich aldar eingelassen, einslassen, und bauen werden, allerlei nuz und woltart daraus erfolgen, und widerfaren müge. Und damit nun solche edle gottes gaben mit vergeblichen pleibe, und jederman genussen müge, so haben wir auf sonderer angeborner neigung, und gnedigstem gemüet, Vornemblich aber gott dem allmechtigen zu lob, und dan unfern unterhaßen und gemeinen nuz zum besten, mit vorgehabtem zeitlichen Rathé unsers Capitels und Erstifts verwandten, vorgenommen, solche unsre Bergwerk ferrern erregen zu lassen Und jederman freibergwerk, wie Bergwerks recht zu vergummen.

Und damit solches desto stadtlicher geschehen müge, so geben wir allen denjenigen, so in unfern Churfürsten-thumb, Stifften, Landen und gebieten, Bergwerk suchen, bauen, und gebrauchen werden, an welchen ötzen es jnen gesellig, oder gelieben will, Sonderlich aber jeho, bei und auf unserm neuem erfundenem, hauwendem Bergwerk in den Silbich genaut, alle befreihungen wie dann Bergwerks recht und gewohnheit ist, und ein jedes frei

Bergwerk haben soll, diese hernach folgende beschriebene sonderliche fretheiten.

Nemblich und erßlich, das sie sich in unsren Welden und gehöldhen, welcher jnen die am gelegensten zuerlangen, aller jrer nottußt, als Schachtholz, banholz, West und treibholz, zu Hütten, Mülen, Bochwerken, Draw und wonhausen, sampt andern des Bergwerks nottußt, die neglkommenheit fünff jar lang nach dato, frei ohn allen forstzins oder walztins zu erholen und zu gebrauchen haben mügen, doch usf anweisung unserer darzu verordneten walt furster, Nachfolgender gestalt, das sie von so lichem allen in andere wege nichts verkaussen, oder abwendig machen sollen noch wollen. Nach anfang aber berurter fünff jar, sol das Bergwerk allein mit Schacht und stolholz on allen walztins, so lang unser Bergwerk pleibt, frei verschen werden.

Wir wollen auch, den Banhenden gewerken zu befürderung jres schmelzens, auf unsren Welden und gehöldhen die wir jnen durch unsre diener der zeit wollen weisen lassen, holz zu verkölten umb leidliche zins, die sie unsren darüber bevelthabenden Holzfürstern reichen und geben sollen, gnediglichen folgen lassen, So lang diese unsre bergwerk weren und ganghaft sein, doch das geburliche holzherdenning, nach erheissung älterhandt nottußt, gehalten werde.

Und damit auch die gemeinen und unvermugenden gewerken, mit jrem schmelzen desto bas vorkommen mögen, und selbst eigen Hütwerk mit hetten, oder erbauen hñtunen, wollen wir jnen in unsrer schmelzhütten so wir darzu erbauen lassen wollen, jeder zeit zu schmelzen vergunnen, und nachlassen, Darzu wir jnen Kola, holz, und andere nottußt, doch umb gleichmessig gepur verordnet lassen wollen, und daß sie dieselbe benebet dem Hüttengins, unserm Hüttenvorwaltter jder zeit wochentlich wan sie aufzugehen lassen entrichten und bezahlen, wie dan solchs auf allen und jedern Bergwerk üblich und gebrauch ist.

Zu dem wollen wir jnen den gnedigen willen thun, daß einer oder mehr auf den unvermugenden gewerken, von einem newfundigen gange oder hedchen ihre Erz versuchen wolten, wollen wir jnen in unsrer Hütten ein versucht Probf ohn behalung der Hüttentost, mit einer oder zwö schicht Proben zu schmelzen vergunnen und nachlassen.

Wir wollen auch allen und jeden Gewerken nachlassen, das sie ihre eigene Hütten und Bergwerk frei alle beschwerung zu erbauwen macht haben sollen, da in zu schmelzen, zu saigern und aller des Bergwerks noturft gewerb treiben mogen. Darinnen wir sie, durch uns, oder die unsern mit verhindern wollen, oder zu verhindern gestatten, zu solichem allen jrer noturft, sollen sie macht haben freiwaßer größen zu machen, den ein und aussluß, ein und aus zu furen, so weit wir des berechtigt. Doch den unsern, und vorigen verliehenen Hütten, Mülén, Buchwerk ic. ohn schaden und unser vischerei unvergrißlich.

Sie sollen auch macht haben, usf den Bergk und Hüttenstetten, freile Schenkstette zu erwelen und zu legen, alda selbst schenk, brav, wonheuser, scheuren und stelle, nach jrer noturft zu bauwen und ausszurichten, Alda zu breunen, allerlei Bier und Wein, wie und wie sie das zu bekommen wissen, zu knuffen und an sich zu bringen, dasselb on alles ungelt und beschwerung außzuschenken und zu vertreiben. Desgleichen auch alle andere gewerb und handlung nichts ausgeschlossen, was einem jeden zu erhaltung seiner narung, und fur gemeinen nutz dienlich, daselbst zu gebrauchen, das sol einem jedern frei vergunt, und ohn alle beschwerung nachgelassen sein. Auch sol alles das, so den Bergwerk der noturft zugesetzt, zugetrieben, oder wie es geschehen kann, zugesbracht wurde, So weit sich unser Churfürstenthumb und Stift erstreckt, alles wege und zol geldes, gleidts, aufgenommen den gilden, zol frei sein und pleiben zu ewigen zeiten.

Es sollen auch all die, so sich wissentlich auff unser Bergwerk niederlassen, oder sunst da bauwen würden, die mit schulden verhaftet, und dieselben deren ört den unser Bergwerks, Kunden oder hochheiten nicht gemacht, in neglommenden zehn jaren, mit keiner gerichtshulff, oder sunst einigen zwang zu bezahlen, geestiget, getrunnen, oder in unserm Churfürstenthumb geknummt oder auff gehalten werden. So aber einer oder mehr, zu solichem unserm Bergwerk leihen, oder furderung thun würde, und jnen oder jne von deme so gelihen oder zugesetzt, getrieben, oder zugetragen, wie das namen haben macht, nicht bezahlet würde, so sol denen, oder demselben Gloubiger, durch unsern Bergmeister zu dem Schuldener,

und seinen guttern, vor andern Gloubigern, wie recht und sunst gebreuchlich verholffen werden.

Und damit aber ein jeder dese gelebter unser Bergwerk zu befurdern queigt, So bewilligen wir hiemit gnediglich, da einer oder mehr einen ganck, es sei usf was methal es geschehe, entplossen, und zwei late silber an rechten erz halten, demselben in sein ordentlich hängendt und liegents bringen, und von unserm Bergmeister und Geschwornen besichtigt, und also fundig haltende befunden, dene oder demselben sol von einem jedern solchen entplosen gang einen thaler, und da er darüber, als drei, vier, oder mehr late silbers halten würde, zween thaler durch unsern Bergmeister, oder zehenten zum Schaerpgrossen gereicht und gegeben werden.

Nachdem auch zu erregung unsers Bergwerks nicht allein usf und an unsern gebirgen gesucht, eyngeschlagen, schörff geworffen, schecht und stoellen nidergefletet und angeleszen werden müessen; zu denen allen weg und steig müssen gericht und gelassen werden,

Demnach so wollen wir hiemit einen idern usf dem unsern frei vergunt und nachgelassen haben, Doch mit dem bescheidt, im fall solches, deren eins oder mehr, usf der Underthanen Erbgutteren, als garten, wiesen, oder Eckeren gerichtet, so sollen denen, oder demselben Underthanen freistehen, ob sie jren Erbstam vor jren schaden annemen, und wie es sich Bergleutiger weiß gebütt, bauwen helffen, und also wie andere gewerken, der edlen Gottes gabe gewartten, In weigerung aber desselben, das jne solcher Erbteil nicht annehmen, so sollen sie sich, oder derselbe an deme, was durch unsern Bergmeister, geschworne, oder wen wir sunst darzu verordnen werden, jnen oder jne, zu geben gebütt unweigerlich settigen und weisen lassen.

Und da Gott der Almächtig, wie zu verhoffen durch seine Almächtigkeit grad verlehnen, das das Bergwerk ferter und weither fundig gemacht. Also das man usf und an neuwen unverschrotteten gebirgen, bauwen, zuege erregen, und Erz tressen, davon silber, kupfer oder pley gemacht; So wollen wir allen und jedern des ortis bauwenden gewerken alles zehens, die neglommenden fünf jat, nach dato, gnediglich erlassen, Was wir aber hie bevor mit den alten gewerken, deren und anderen ört

unsers Bergwerks, so uns abbereidt zehentbar worden, contrahieren und abhandeln lassen, dabei lassen wir es nochmals wenken, und sollen sich berurte gewerken, des selben Contracts mit erlegung unsers gebürlichen zehents, richten und halten, und nach ausgangs dieser negst nach einander volgenden fünff jare, soll uns und unsern nachkommen, der volkommenen zehent, was von allen und jden zeiten, gereicht und gegeben werden.

Und nachdem wir den alten gewerken, bis anhere auf gnaden, ire silber in pleien und kupffern ic. in andere wege zu verkauffen frei und nachgelassen, welches uns dan aus hochvergenden ursachen und zeitigem rat, lenger nicht nachleslich sein will, Demnach willen wir uns als der rechte grunt her, uff allen unsern Bergwerken, den silber, plei und kupffer kauff, sampt andern metalen, so uns dienstlich und vertreglich sein möchten, bedinget und vor behalten haben, Also das uns al silber, plei und kupffer ic. was von angangs Crucis dis ih lauffenten Neunundfünfzigsten jars, und also vorhin, so lang unser Bergwerk weren, zu ewigen zeiten folgen sollen, Remblich ein jeder Edlnische markt sein silber, wan die von den pleien getrieben wirdt, umb acht thaler, zu sechszwanzig schillingen, und das getrieben oder nicht haltende plei jden centuer umb zwene thaler, oder was es jder zeit in werdt sein wirdt, gegen barer liebzung aus unserm gehet, oder rem wir es bevelchen werden, entrichten und bezahlen lassen wollen. Die silbere aber so in den minderhaltenden pleien seint, die als die so zu zwei, drei, vier, und fünff loten silbers im centner halten und das abtreibun mit verlost, besonder also in und mit den pleien mussen verkaufft werden, Dieselben wollen wir jde mark obermelsten gewer, der Mark, jdes loit umb einen halben guldens Frauchforter wering, als achtenthalben payen, vor einen halben guldens muß gerechent, kompt die Mark umb sieben thaler in pleien, und jder Centner pleis vorgemeltes werdts, entrichten und bezahlen lassen. Doch sol in einem jeden Centner pleis, ein loit silber nit gerechent oder bezalt werden, und sollen also vorhin angangs der quartal Crucis alle plei, so zu sechs und mehr loit silber im Centner sein wirdt befunden, getrieben werden, Die sylber gebrandt, und in unsern zehn geantwort werden.

So aber der Almächtig Gott, auf gnaden, forder Reiche und gütige Sylber Erz beicheren und geben würde, wie nach ansehung etlicher schöner Klüft und genze zu hoffen ist, Soll das sylber, so davon gemacht, nicht hoher, dan wie in der Chron zu Behem, Churfürsten thumb zu Sachsen, und der gleichen silber Bergwerken gebreuchlich, bezalt werden.

Würden auch die gewerken, gutte reine und saiger würdige kupffer machen, Also das sie dieselben selbst absaigern wolten, solchs sol jnen frei stehen und nachgelassen seyn, Doch das und die silber in unsern zehent jedes geantwort werde, welches wir jnen nach überantwortung, und wan solche sylber probirt, eyn jede mark fein silber zu fünfzehn loit drei quinten halstdt Edlnische gewicht, mit acht thalern zu sechs schylling gerechnet, entrichten und bezahlen lassen wollen. Da sie aber arme und nit saigerwürdige kupffer machen würden, doch rein und kauffmaus güt seyn befunden, wollen wir jneit jeden Centner ghar kupffer Berggewicht, umb Neun thaler gegen barer bezahlung entrichten lassen.

Wir wollen uns auch zu erhaltung gemeines nutzen, Kirchdienste und Almüssen armer leuthe, uff allen unsern Bergwerken bedingt, vorbehalten und hiemit geschafft haben, das ein jede gewerckschaft ein stam, wie uff anderen Bergstetten gebreuchlich, frei verbaupen Und die Auftheut zu obermelter Gottes ehr, und notürsigem underhalt, jdes quartal denen darzu verordneten lasten Herrn, uff gepurliche Quittants überreicht soll werden.

Und da sich nun also einich oder mehr gewerken, so unser Bergwerk gern befurdert segen, einlassen werden, die also eynes unvermögens, und aus verwiligung irer schwerer oder wasserötigen gebenden zu schleunigem schmelzen nicht kommen künften, doch Erz am gestain hetten, und also unvermögens halben, ire gebeute müsten liegen lassen, So wollen wir hiemit gnediglich, das jne uff den sal, da ire gebeute dermassen mit rat unser Bergmeisters und geschworenen getrieben, das Erz also am gestain besichtigt, und von unsern Bergverwaltern, soviel, das der oder die bei jnen treiben gepechden ohne schaden pleiben könnten befunden, eyn zimliche verstreckung bis zu auff schmelzung jres Erzes, welches jnen dan an iren gemacht-

ten pleien, oder andern, wiederumb abgekürzt, und in behalten werden, geschehen sol.

Und so also Gott der Almächtig gnade verlehen, das sich Bergleute in unser Erbstift, Thür und Fürstenthumb, da wir Bergwerk haben, in wesentliche wonung begeben wurden einzlassen und Bauwen, An welchem orth die Bergwerk am besten angehen würden und gelegen sein wil. Wollen wir jnen zu anfahung, mehrung und erhaltung gemeinses nutz und freidens willen, Als erb und bürgerliche gerichte, wie dan uff anderen freien Bergstetten in übung seindt und gewohnheit ist, aus gnaden zugesetzt haben, Also das sie untereinander, Bürgemeister, Richter und Rhat zu erwelen macht haben, doch das sie von uns oder unserm Landrostten in Westphalen Confirmirt und bestigt werden, Wir stellen auch dem Rhat und gerichte zu, alle Erbgerechtigkeit in Brauhausern, fleischbenden, Salzkasten, Badistuben, mal und Berckallen, so vil jepa von unten, oder künftig werden möcht, das sie die zu bauwen, und zu gemeinen nutz alles zeit gebrauchen, und uff jren kosten machen mögen.

Wir verordnen auch, und lassen hiemit zu, alle Sunabet eynen frien wochentmark, Auch sunst alle tag, aufgeschlossen den Sonntag, und ander hohe Fest, so zu Christlicher freiheit beruemet seyn, an dem orthe ein solich frey Bergwerk erbauuet wirt zu halten, Das alle die jongen, so darhin luchenspeis, als brodt, butter, lees, fleysch, Kinder, schwein, schaiss, und alle andere noturstft des Bergwerks zufüren, treiben oder tragen, nichts aufgeschlossen, sollen alles gleibts, stet geltz zu geben, zu ewigen zeiten befreit sein.

So auch dis Bergwerk hinsurter, durch Gottes verlehng so wol angehen wurde, und mit unserm vorwissen und bewilligung ferder mehr eine Bergstat an gelegene Maßtar gebauuet wurdet, und die inwoher daselbst, Acker, wiesen, garten, und reumen bauwen und machen wurden, sol jnen ijt gmelte freiheit, ewig zugestelt sein, nichts davon zu geben, Auch aller Bethe fron und dienstes zu thun befreiet sein, was sie aber aus gnedigem willen und nachlassung, von andern unsern underthanen, von Erschafften und dergleichen, kaufen und an sich bringen werden, sollen sie die zins und pflicht, so darauff stehen und gesäßt, wie der verkauffer gethan, auch thun und

zu geben schuldig sein, Weither lassen wir gnediglich nach, allen denen so sich wie bemelt uff unserm Bergwerk niderlassen, hasselhuener, rephuener, und alles klein niderwilbraadt Dergleichen hassen, so weit sich unser Bergwerk und gezirk der Bergstat ungeverlich einer halben meil wegs weit und breit erstreckt, zu pfahan macht haben. Doch das sie von solichen allem nichts außerhalb berurter freiheit verkaussen, oder abwendig machen. Und wollen alle und jede, wie vorgemelt, so sich unsers Bergwerks gebrauchen, dem fremden gleich dem inwohnenen Manne, neben andern unsern underthanen zu gleich und recht schüzen und handhaben. Wollen jnen auch hoffset, uff einen zimlchen platz, als Erbher der grunde, macht haben zu verlehen, Anweisung thun lassen.

Auch geben wir hiemit, einem jedern so sich heuslich under uns, uff unserm Bergwerk niderlassen, einen freien zu und abzug, mit aller freier oder seiner haab und guttern, nun und zu ewigen zeiten.

Und dwells ein gemeine Bergordnung muss begriessen, und wes sich ein jeder, so derselben zugethan, zuverhalten, aufgericht werden; So sollen und wollen wir dies selbe wie uff anderen Bergstetten in übung, zum furderlichsten stellen, und unserm Bergwerk zu gutt anzugehen lassen. Des zu urthundt haben wir unser, neben unser Erbstifts Capittels Secret, undtien uff spacium wissentlich Drucken lassen.

23. Brüss den 24. Juni 1559.

Johann Gebhard, Erzb. a. Thürst.

Thut allermeniglich lundt und zu wissen, Wiewol der Almächtig gäig Gott, unsere Erbstift, Thür und Fürstenthumben, mit etlichen Bergwerken, gnedigst begabt und gesüret, Derhalb auch unsere Vorfarn ihre Bergordnungen hiebvor stellen und publicieren lassen; So befinden wir doch das durch verlauff der zeit solche gute Ordnungen vast in abnehmen geraten, Und in statt derselben allerlei missbreuch eingerissen, Derhalb und das mit hinfurt alle Bergwerken unserer Bergwerk mit guter fridlicher Ordnung gebrauchen und geniessen mögen, Haben wir obbestimmt unser Vorfarn hiebvor uffgerichten Bergordnungen is abermals für die hant nemen, daraus

nach ihziger gestalt und gelegenheit, ein richtige, bestendige und nötige Bergordnung stellen, und dieselb durch unsern lieben getreuen Gaspar Gennep Buchdruckerem in unser Statt Cöllen, in Druck geben und aufzehn lassen, wie dan ein jeder solche unsere Bergordnung bei gewelten Buchdrucker umb gebürliche werd bekommen kan, Gebieten und befelschen daruff ernstlich, allen unsern Ambtleuten, Befelhabern, Kelnern, Schultheissen, Richtern und sonderlich unsern Bergmeistern, Bergvogten, Gewerden, underthonen, und allen anderen dere wir mechtig sein, und wöllen, das jr und ein jeder von euch, solche unsere Bergordnung, meniglich, so die beruhen wirdet, verfundiget, publiciret, und zu halten befelhet, auch fur euch selbst haltet, Und daran seiet, das derselben in allen iren puncten strack nachgesetzt und gelebt werde, Dan es ist also unser will und meinung, Zu urkund unsers zu einturgetructen Secrets. Geben ic. Brüss, den xxiiij. Junij, Im jar nach Christi unsers Herren geburth. M. D. Lix.

Der Erste Articel. Das kein Gewerke seiner Theil sich in kriegs oder fried's zeiten, durch vorbrechung oder sonst möge vorlustig machen.

Als auch vor etlichen Jaren zurück, in der beschwerlichen kriegs und sunt geschwinden zeiten und leustten, viel Gewerken abschwieg und auflessig gemacht, auch ihnen ihre Teil eingezogen worden, Und damit fortahn jeder gewerk, des nicht besorg tragen, sondern seine Teil, soviel sicherer und geträster, vormittelst Götlicher vorleihung, bauwen und behalten möge, So haben wir solchs gnediglich bewogen, und auff unsern Berckwerten, diese nachfolgende freiheit und begnadung gegeben, nemlich das in unsern Landen alle Berckwerke und Teil, mit angenhiger nutzung und ausbeut, die seit erkauft, erbauwt, oder ererbet, jeder zeit, in krieg oder friede, den Gewerken umb keinerlei ubertretung oder vorbrechung willen eingezogen, gehohnen, oder entwendet werden, sondern ihnen allwege frey bleiben sollen, Do sichs aber zutrüge, das einer bey unsern Berckwerten sechhaftig oder nicht gesessen, in oder außer unser Fürstenthumb, einige schuld gemacht hette, und zu des besselbigen Bercktheilen geslage würde, So soll nicht zu den Bercktheilen, sondern zu seyn, des gewerken Person, gehoffen werden, Doch ausgeschlossen die Berckschuld, do man umb

ausständige zubus, Hüttenkost, und bergleichen zu manen hat, Do aber die haupschulden vorstorben, und sich ihre Erben oder andere, der Bercktheil und nutzung derselben, undersahen wolten, zu denselben personen, und nicht zu den theilen, müssen sich die glaubiger, obberurter gestalt, gleichfalls halten, Do sich aber die Erben oder andere, umb solche Bercktheil und derselben nutzung nicht annehmen wolten, Alsdan soll den gläubigern umb jre schulden, so fer die bereichlich, zu den Bergtheilen vorholffen werden, Daneben wollen wir uns auch aller Confiscation, so sich aus straff oder vorbrechung der Gewerken, im Krieg oder friede, zutragen möchten, gegen solchen ihren Bercktheilen und nutzungen hemit gnediglich vorzeihen, und das allein mit straff gegen die Person vorscaren werden soll, es were dan ein solcher unsal, darzu gar kein gesppter freundt vorhanden were, alsdan sol zu den theilen gebürlich verholffen werden.

Der Ander Articel. Von neuwen erschürfsten Gangen.

Damit auch unsere Berckwerke geöffnet, und menniglich soviel mehr deren genießen möge, So ordnen Wir hemit, das einem jeder, so euten newen unverschrotenen Gang erschürft, und am tage austricht, der Silber, nemlich eine mark oder mehr helt, zwanzig gulden, do er eine halbe mark helt, zehn gulden, und under der halben mark, von jedem lot einen gulden, aus unserm Zehenden jedes ortis, sol gegeben werden.

Desgleichen denjenigen, so einen neuwen Stein ansethet, und mit demselben einen neuwen unverschrotenen gang überferet, und der gang eine mark silber oder mehr hielte, zwanzig gulden, von der halben mark haltende, zehn gulden, und dan was under der halben mark, von jyllichem lot ein gulden, aus unserm Zehenden, jedes ortis wollen geben lassen, Doch soll zworn, der anbruch am stein, dem Berckmeister, der es probiren lassen sol, gezeigt werden.

Der Dritte Articel. Was vor Amptleute auff unser Berckwerten sein, und ohne sonderliche laub, von Berckwerten nicht reysen sollen.

Und auf das gemeine Berckwerke wol und nützlich ver gestanden, unsere Ordnenng in nachfolgenden Articeln,

fleissig und vchst gehalten, unrecht gebempft und gestrafft, gemeiner auch gefordert, jederman sich bemester Bergwerge gebrauchende, geburtlicher Schutz, friede und gerechtigkeit geleistet werde, Haben wir auff unsern Bergwergen in unsren Landen, einen tuglichen Oberhauptman, Oberbercmester und Bergvogt, an unsrer stadt, darzu in jeder unsrer Bergstadt, nach derselben gelegenheit und groſſe des Bergwergs, Einen Berckmeister, und eine zimliche anzal Geschworne Berckvorſtendige Menner, Beheutner, Austheiter, Gegenschreiber, Hüttenreuter, Probirer, Silberbrenner, und Marchscheider gesetzt und gestelt, Auch Gericht und Recht, in Berg und andern fachen, zu bekommen, vorordent, und was ihlichem zu thun gebürt und ein gebunden ist, wirdt sich aus nachfolgenden Artikeln sclichen befinden, Und sollen dieselbig, unsrer Oberhauptman, Oberbercmester, und Bergvogt, one unsrer laub, aus unsren ihnen befohlenen Ambts, und die anderen Ambtsleute, als Schichtmeister und Steiger, one unsers Oberhauptmans, oder Oberbercmesters und Bergvogts zulassung, nicht von Bergwergen reyßen, denen auch one merckliche ursache, nicht sol erlaubt werden.

Der Vierde Artikel. Von des Oberhauptmans, Oberbercmesters, und Bergvogts Ambte.

Unser oberhauptman, oberbercmester und Bergvogt, sollen an unsrer stadt, fleissig auffsehen, das friede, gerechtigkeit, und dieſe unsre Ordenning, unvorbrüchlich gehalten, aller betrug, bosheit und unrecht abgewandt, und wie es befunden, mit ernst gestrafft, gemeinses Bergwergs und aller derer ihenigen, so sich des gebrauchen, nutz und frommen gefordert werde. Und sol mit allen anderen obbemelten Ambtsleuten und verordneten, dergleichen mit allen den Ambts vorwanten, und jederman zum Bergwerge gehörende, von unsret wegen zu schaffen, zu gebieten und zu verbieten haben, Denen auch bis zu unsrer veränderung, von jederman oben vormeldt, gleich unsrer person, vollommener gehorsam, bey vormeydung unsrer straff, soll geleist werden.

Der Fünfie Artikel. Der Oberhauptman, Ober und andere Berckmeister, sollen keine Teil haben.

Es sollen auch der Oberhauptman und Oberbercmester und Bergvogt, zu abwendung mancherley arg-

wönigkeit, so darus folgen mag, in zeit derselben ihrer Ambt, auff unsren Bergwergen, keine Bercktheil haben, Auch in feinem vorborgenen schein muss davon gewarnt, Desgleichen sollen auch andere unsre Berckmeister in ihrem Ambte und der hter es sich hin erstreckt, keine theil bauwen, Aber außer des, soll es ihnen nicht benommen seyn.

Der vi. Artikel. Von der Berckmeister Ambte.

Ein jeder unsrer ihiger und zukünftiger Berckmeister, soll macht und gewalt haben, auff den gebirgen, so ihme befohlen sind, nach ausweisung Berckleßtiger weise und der Berckrecht, auff alle metal Bergwerk zu verleihen, und mietung des auffnehmens soll er zu keiner zeit auch niemandt wegern, denn er bey deme so gemuetet wirdt getravt zu behalden, Doch sol er von eynen ihlichen einen zettel nehmen, was er gemuetet, auff welchen tag und stunde die mietung geschehen, und von einer mietung nicht mehr dan einen groſſen nemen, Doch so der Berckmeister in der mietung befindet, das der auffnehmer bey seiner mietung aus rechten ursachen nicht bleiben mag, soll er ihm des warning thun, So aber der Auffnehmer davon nicht abstehn wolte, sol der Berckmeister nichts desio weniger sein gebür und mietzettel, wie vor berurt, nehmen.

Der viij. Artikel. Was und wie der Berckmeister zu Büſſen hat, und die Büſſen berechen sol.

Wir behalden uns auch unsrer Gericht zum Bergwerk gehörende vor, also das unsrer Berckmeister alle fachen, von unsren wegen, zu straffen und zu büſſen macht haben soll, was vormalß nach herkommen und ausweisunge der Berckrecht andere Berckmeister zu straffen macht gehabt, Doch so soll der Berckmeister solche büſſen und Straffen, mit rath und willen unsers Oberhauptmans oder Oberbercmesters, entricht nehmen, was davon gesetz, Uns iherlich berechnet und entrichten, Ob sich auch fachen und zweitracht begeben, die dem Berckmeister zu straffen, wie oben vermeldet, zuscheiden, Und ob die that gleich an den enden geschehe, so allein dem Berckmeister von unsren wegen, die Gerichte und der angriff gebüret, danoch sollen die Gerichtshalder, jeder

unserer Berckstadt, umb mehr friedes und gehorsams willen, macht haben, an denselben enden, freveler oder ubeltheter anzugreissen, die inn ihre vorwahrunge zu bringen. So aber dieselben sachen, sollen abgetragen werden, so soll der Berckmeister, wie vor berurt, denselben abtragk von unsfern wegen annehmen.

Der viij. Artikel. Von der Zehentner Amt.

Ein jeder unser Zehentner soll alles Silber, so in unsfern ihm befohlenen Zehenden gehörten, trewlich einforschen und in beyseit des Schichtmeisters blick und brand silber mit fleiss wegen und ordentliche vorzechniß darüber machen, und also aussiehen, das Unsere gebür und den Gewerken daran nichts entzogen werde, Und von demselben seinem einnehmen gütte recknung halten. Et sol aber keinen blick silber treiben lassen, Es sey dann das er dem Schichtmeister der Zechen, davon man treiben wil, zuvorn einen vorsigeten zettel zustelle, wieviel aus des Hütenschreibers handschrift angegeben und im Zehenden einschreiben.

So sollen auch die Zehentner keinen Schichtmeister, von wegen seiner gewerken, ob er gleich erzt oder werk hette (wann er des silber nicht im Zehenden hette) one gnugfamen vorstand vorlegen, und sollen also die Zehentner ihre sachen in gutter acht haben, und auf die zechen hinsunder keine schuld schlagen, darüber ihnen dann auch nicht sol verholffen werden.

Sie sollen auch one unsfern befehlich, kein ander gelt vorlohnun, noch zu Aussteylung geben, dann was aus den silbern gemünkt, auch keinen wechsel halten, bey leibss straff.

Ein jeder Zehentner soll dem Berckmeister alle wochen einen zettel geben, wieviel ein jeder Schichtmeister Gelt auf dem Zehenden entpfangen, damit unratth vor kommen, und der, so zuviel aus dem Zehenden genohmen, gebürlich gestrafft werden.

Der jr. Artikel. Von der Aussteyler Ambte.

Es sol auch ein jeder unser Aussteyler, alles gelt, was in jßlicher Rechnung Auszsteylen, beschlossen wirdt, von unsfern Zehentner entpfahen, und jßlichen gewerken

seine gebür davon, so bald ihme solch gelt einkompt, auf anzischen trewlich und ungemeigert entrichten, Soll auch nicht mehr, dann von jßlicher Aussteylenden Zechen, einen Meynischen gülden zu seynem vorbiest haben, und sol darüber von der Zechen oder gewerken, der Aussteylung halben, durch sich odder jemandt anders, kein liebnüs oder geschendt fordern.

Wo auch ein gewerk sein Ausbent ungesordert stehen lies, dieselbe sol durch den Aussteyler, jedes ortis unser Berckstedt, dem Rath doselbst, neben einem ordentlichen vorzechniß, gegen einen Revers zugestelt werden, der gestalt, wann zu und welcher zeit derselb gewerk oder nach seynem abgang, seine Erben sich finden und angebet würden, das iñen dieselbe Ausbent nochmals von dem Rath gereicht und gefolget werden.

Der x. Artikel. Von der Gegenschreiber Ambte.

Die Gegenschreiber sollen niemandts Teil abschreiben, er sey dann gegenwärtig, oder thue glaubwürdigier beselch, wurde aber jemandts deshalb durch die Gegenschreiber unvorsichtigheit betrogen oder ihm schaden gefürt, Des schadens sol er sich am Gegenschreiber, durch welchen ihm solchs begegnet, erholen.

Es sollen auch die Gegenschreiber keine Ruckus, one verwissen des Berckmeisters jedes ortis, aus dem Notar dat geben bei sonderlicher straff, Und ihres Ampts fleissig warten, also das sie jeder zeit im Gegenbuch befun den werden, oder ire diener darzu bestellen, Damit sich niemandts einiger vorseumnüs jrenthalben habe zu beklagen.

Der xi. Artikel. Von der Berckschreiber Ambte.

Die Berckschreiber sollen auff allen leise tagen neben den Berckmeistern und Geschworenen gegenwärtig sein, und sollen alle alde und neue zechen, wie die auff die zeit vorliehen und bestetigt werden, nach anzeigenung der mutzetteln, die man vor allen dingen auflegen sol, eigent lich einschreiben, wan die mutungen geschehen, auff was Gengen oder kläffen, und auff welchen tag, auch wenne, wie und mit welchem unterschied vorliehen ist, des auch dem Aufnehmer, wie es eingezichnet geben, und sollen zu neuen sonderliche, des gleichen zu den alten zechen

auch sonderlich Buch halten. In auffnung der Alten Zechen sollen die Berckschreiber eigentlich neben andern wie oben berürt zeichnen, durch welche Geschwornen die Zeeche frey beweist ist.

Sie sollen auch über alle fristung und stever, über alle schiede und vortrege, und über alle massen, man und wie die gegeben werden, auch über alle Retardata, zu jylchtem Artikel ein sonderlich Buch haben, zu denselben Büchern sol ein fasten oder lade verordnet werden, das zu der Berckmeister einen, und der Berckschreiber jedes orts auch einen schlüssel haben, und dorein alle mal die Bücher, so man dero zum einschreiben nicht gebraucht, vorschliessen sollen. Und was der obbestimten stück und der gleichen Berckhendel, in beywesen des Berckmeisters und Geschwornen, in angezeigte Bücher nicht eingeschrieben wirdet, soll vor unkrefftig geacht und gehalten werden.

Bon Zubus Brieffen.

Der Berckschreiber sol auch alle zubus brieffe, sambt des Berckmeisters Schreiber zugleich schrieben, und auch gleichen genies, doch beyde von einem brieffe über einen groschen nicht nehmen.

Ein jeder Berckschreiber sol auch das quattemper gest (so jeder Vorsteher oder Schichtmeister, zu unterhalbung der Geschwornen und ander gemeins Berckwergs notturft, von jylcher bauenden zechen alle wochen ein halben groschen, und von einer feist zechen drey pfennig, geben sol) einnehmen, ausgeben und berechnen, Doch das darzu ein feste sonderliche lade, in der Zehentner gemach, darzu vorordnet, darzu drey schlüssel gehören, dero einen der Oberhauptman, den andern der Zehentner, und den dritten, der Berckschreiber haben dorin das gest und die Register darüber alzeit vorschlossen werden sollen.

Der xij. Artikel. Bon des Hütten Reutters Ambt.

Die Hütten Reutter sollen alle tag die Hütten besuchen, und in jylcher Hütten ausschien und fleißig erforschen, ob unser Ordenung gehalten, ob treulich und fleißig gehandelt und gearbeitet werde, und nach jylchtem Erz, das man schmelzen fragen, wie man das zu Schmelzen fürgenommen, und sollen sonderlich versügen das man

alle Erz wol poche und schelde, auch rein mache, damit man desto bad erkennen mag wie man ißlich am nützlichsten schmelzen sol. Und wie sie befinden, das wider unsrer Ordenung, oder sonst betrieglich oder unfeßig gehandelt wirdt, das sollen sie bei ihren pflichten, so sie uns thun sollen, unserm Oberhauptmann oder Oberberckmeister vermeiden, solches mit ernst von unsrem wegen zu straffen, und wo sie darin seinnig befunden, sollen sie selber hartiglich gestrafft werden.

Schmelzen.

Wurden auch die Hütten Reutter befinden, das ein Erz, auf andere weise, dann es die Schmelzer vorhaben zu schmelzen, und mehr nuz damit zu schaffen were, das sollen sie angeben, und darnach zu halten vorschaffen.

Die Hütten Reutter und Hütten schreiber sollen bey allen personen, zur Hütten gehörende und sich der gebrauchende, gehorsam haben, sich nach ihrer auweisung zu halten.

Die Hütten Reutter sollen der örter, da man die Erz von den Gebirgen, in den hölen, truhuen oder karren zu den Hütten oder pochwergen führet, alle halbe Jar dieselben hölen, truhuen, und karu eichten, das die nicht zu klein, und die gewerken mit dem fuhrlohn, pachtlehn, und in andere wege nicht übernommen werden.

Dessgleichen sollen sie fleißig, auf die Gewichte in den Hütten sehen, das die recht und rein gehalten werden.

Der xiii. Artikel. Bon der Warandin Ambte.

Es sollen allezeit vorständige Probierer, von unserm Oberhauptman oder Oberberckmeister verordnet und mit eydes pflichten darzu verbunden werden, einem jedern auf sein begern treulich, fleißig, und recht zu probiren. Über die auch sonst niemand umb gest oder umb sonst naue erz probiren sol. Aber in Hütten mögen die Hütten schreiber erzt, das man zu schmelzen dorein bringt, den Gewerken zu nuz wol Probiren oder probiren lassen.

Wo auch denselben Probirem new erzt oder art zit versuchen zkomppt, das sollen sie außs fleißigst pro-

biren, und wo sichs mit silber beweist, das sollen sie dem Oberhauptman, Zehentner und Berckmeister, in beweisent deszhenigen der das Erbt bracht, ansagen, und von einer Golt proben ein halben guldén, von einer Silber proben nicht über einen halben Groschen, von einer stein probe ein Groschen, und von einer Kupffer probe fünf Groschen nehmen.

Der xiiiij. Artikel. Von der Silberbrenner Ambte.

Die Silberbrenner sollen die Silber mit fleiß und also brennen, das Uns und den Gewerken doran kein nachtheil erfolge, auch im zerschlagen der Blick, das Silber rein zusammen halten und die stücklein und schrotlein, so im zerschlagen abspringen, mit brennen, Und sollen vone sonderliche ursachen nicht bey nacht sondern bei tag brennen.

Der xv. Artikel. Von des Marchscheiders Amt.

Es soll sich auf unsfern Berckwerken niemandes Marchscheidens unterstehen, er sey dann von unsrem Oberhauptman und Berckmeister zugelassen, Die auch keinen zu lassen sollen er sey dann tüchtig und seiner künft fertig befunden, darzu sie auch ihre gebürliche pflicht thun sollen.

Dieselben Marchscheider sollen sich ein jedern zu seiner noturfft gutwillig gebrauchen lassen, doch sich keins gemeinen zugs, wehrzugs, oder verloruen zugs, vone wissen und willen unsers Oberhauptmans und Berckmeisters, unterstehen, in denselben zügen, so sie die thun, sollen sie die Leute mit unpfiegliehem lohne nicht überzeugen, Wo aber jemand deshalb beschwert würde, das soll bei unsers Oberhauptmans und Berckmeisters mesigung stehen.

Und sollen die Marchscheider hinfurt den Vorstehern der Zechen oder Stöln, an dem orte sie zu marchscheiden gefordert und ihre gebür nehmen, was sie ziehen, schriftlich verzeichnet geben, wie tieff man zu sinken, und in wasser leuffe man anhügen und ausplengen sol, Wann als dann desselben Marchscheiders angeben nicht zutreffen würde, sol derselbige gebürlich bestraft werden.

Folgen die Ayde: auff einen jeden obbemelten Berck Ambtmann.

Der Zehentner Eydt. Des Berckmeisters Eydt. Der Geschwornen Eydt. Der Auftheiler Eydt. Der Gegen-schreiber Eydt. Der Berckschreiber Eydt. Der Schicht-meister Eydt. Der Steiger Eydt. Der Hüttenreuter Eydt. Der Hütenschreiber Eydt. Silberbrenner Eydt. March-scheiders Eydt. Der Schmelzer Eydt. Der Abtreiber Eydt.

(Diese unerheblichen Eides + Formulare sind hier übergangen.)

Der xvij. Artikel. Der Berckambtseutha Besoldung halben.

Es sollen auch unsere Oberhauptmann, Oberberckmeister und Berckvogt dorauß sonderliche gute achtung haben, das die andern obbemelte Amtleuthe, als Berckmeister, Austerler, Gegen-Berk- und Reedeschreiber, Silberbrenner, Wardyn, Marchscheider und andere, ein jeder an geordnete gebür, wie die bishero auff jederm unsrem Berckwerke im gebrauch und durch gewonheit herbracht, begnügig sein, und niemandts darüber in etwas übersetzen sollen.

Der xvij. Artikel. Wie sich der Auffnehmer mit dem auffgenommen gang halten sol.

Nach geschehner mutting, sol ein jyllicher auffnehmer bynnen negsten folgenden vierzehn tagen, seinen gang entblößen, den auch der Berckmeister besichtigen soll, auff das er nichts anders den auff klüfften oder genien vorleyhen, Und wie nach achtung des Berckmeisters, der auffnehmer bey seiner mutting bleiben, und ein rechte gebürliche masse, nach Berckrecht und dieser unsrer Ordnung, einkomen mag, soll der auffnehmer bynnen angezeigten vierzehn tagen, ihme sein Lehren uff verordneter Leytag, durch den Berckmeister nachfolgender weyse Leyhen und bestetigen lassen, Und welche mutting one sonderliche zulassung des Berckmeisters bynnen vierzehn tagen wie ob beruft, nicht bestetigt wirdet, soll darnach wider in unsrer freies gefallen sein, Der Berckmeister soll auch one sonderliche gnugsame ursachen, der bestetigung keine frist oder nachlassung thun, Und ob es noturfft oder billigkeit würde erforderen, soll es doch über zweymal nicht geschehen.

Würde aber der Berckmeister befinden, das der Lehenztreter nach treuem fleissigen schürffen, den ganz aus unges-

witter, frost, wassers, oder andern beweglichen ursachen, nicht het entplossen können. So mögen jme alsdann die massen bestetigt, und bis zu gelegener zeit frist darzu gegeben werden. Do auch genge mit dem stoln überfahren und in der gruben gemutet und belehet würden, soll es mit dem entplossen der genge, nach erkentniß der Berckmeister und Geschworne jedes orts gehalten werden.

Der xvij. Artikel. Von Zwitter, Kies, und Eisenflez.

Weil auch auff unsern Silberberckwergen eßliche Zwitter, Kies, und Eisenflez erbauet und verlichet sind, und aber in nechsten vorgehenden Artikel gesetzt, das die Berckmeister nicht anders dann auff klüfften und gengen vorleihen sollen. So ordnen und wollen wir, das keiner mit seinem zien, kies, oder eisenflez, auff den silber gengen, einige vierung noch gerechtigkeit haben, erslangen oder bekommen soll. Trige sichs aber zu, das sie durch ire gebeude, klüffte oder genge übersuren. Sol der Berckmeister jedes orts ihuen dieselbigen genge gleich andern vorleihen, und sie sollen ihre gerechtigkeit damit zu erlangen haben.

Der xix. Artikel. Würde jemandt alde Zechen muthen.

Würde jemandt alde Zechen vor unser freies muthen, der sol in der muthung zum wenigsten mit zweien geschwornen beweisen, das dieselbige zche one des Berckmeisters zulassung, drey ansfarenre schicht nicht bauhaftig gehalden sey. Und sol alsdann mit muth zetteln und bestetigung, wie auff neuen gengen, gehalten werden. Doch sol der Berckmeister vor der vorleyzung, der alden gewerken ursach hören, wodurch die zche nicht ins frey gefallen, und wo ihre ursach nach Berckrecht gnugsam, sol er sie dabei bleiben lassen.

Würden aber die Geschworne den arbeiter die dritte schicht fürben, So sollen sie ihn gesencklich einziehen und befragen, Aus was Ursachen er die forigen zwö schichten nicht gearbeit und auf weß anleyitung er allererst die dritte schicht, zu der Arbeit kommen, So dann betrug befunden, sol derselbig angeber mit ernst gestrafft werden.

Der xx. Artikel. Wie und wan der Leihetag, sol gehalten werden.

Alle wochen sollen der Berckmeister und Geschworne, auff die Mittwoch, oder wo auf solchen tag feyer were, den andern tag darnach, zum wenigsten von zwelsen bis zu einer stundt und darüber, so lang es nach gelegenheit der sachen nottuft erforder, beheinander sein, daselbst alle muntungen, mit vorleyzung und einschreiden sollen bestetigt, frist gegeben, schide beschlossen. Auch solches alles ordentlicher weyse eingeschrieben werden, und was der one das geschicht sol untrefftig und vor nicht geachtet sein.

Der xxi. Artikel. Welche Berckamptleute auffm Leih tag sein sollen.

Wo der Oberhauptman, Oberberckmeister und Berckvoigt anderer gescheft des Berckwergs halben nicht vorhindert, sollen sie alle vorleihetage gegenwartig sein und ausssehen, das unser Ordnenung genug geschehe.

Der xxii. Artikel. Wie sich der Auffnehmer alder Zechen mit der Zubus halten sol.

Ein jeglicher Auffnehmer alder Zechen sol nach dem auffnehmen von stundt öffentlich anschlagen welche zche er auffgenommen, das anschlagen vier wochen stehen lassen, und welche alde vorzupusten gewerken ire theil bauen wollen, sol er nachfolgender gestalt darzu kommen lassen. Er sol auch nicht gezwungen sein in denselben vier wochen die Zche zu belegen.

So aber eine zche jar und tag im freyen gelegen, Sol der Auffnehmer die alten gewerken zuzulassen nicht schuldig sein.

Der xxiii. Artikel. Wenn man alde Zechen auffgenommen wie man sich darmit halten sol.

So nun eine alte Zche auffgenommen und zu bauen angesangen wirdt, Sol der Auffnehmer den Berckmeister oder die Geschworne, die Zche zubesichtigen siren und die gebeude in die tieffsten, oder wo es am nützlichsten von ihuen erkant wirdet, richten, und die zechen bey nad-

folgender straff nicht vorhauen oder beschädigen, Und sollen die Halden und Felsen, vne des Berckmeisters nachlassung, nicht gearbeitet noch verkauft werden, Doch das sie der Berckmeister ohne unser vorwissen nicht vorlasse.

Der xviii. Artikel. Wie es mit den unverreesten Zechen und derselben Schichtmeister und Vorsteher sol gehalten werden.

Wiewol hiervorn allerley vorenderungen der straffen auff die jhenigen Vorsteher der Zechen, so jre zechen und lehen, der gemeinen Berckordnung und gebrauch nach, nicht vor reeschen gesetz, Und wir doch befudien, das darin keine gleichheit gehalten worden, So wollen und ordnen wir, das nun hinsürder ein jede zechen und lehen, so in dreien quartaln nicht vorreest, vor ein jährs quartal zehn guldin und unabflegig, sol zur straff geben und bey jhrem alter bleiden, Würden sie aber das vierte quartal nicht vorreest, und also ein ganz jar unvorreest bleiben, Dieselbige sol unser Berckmeister vne alle mittel, deme wer sie miitet, vormöge der Berckordnung, vor unser freyes vorleihen.

Der xix. Artikel. Von Gemieten Zechen.

Es sol auch der Berckmeister niemands gestatten die Zechen zu vormieten, domit dieselben nicht verfützt, Do es aber von jemands, dem Berckmeister unwissende, übergaugen, So sollen beyde, der vormieter und mieter, darumb gestraft werden.

Der xxij. Artikel. Von überfahren der klüffte und Genge.

Wurden gewerken in jhren massen, strecken, oder sunst mit andern gebenden, genge oder klüffe überfahren, die sol der Steiger den gewerken zu gut belegen, und darauf aus brechen, Wo aber die verlassen und von andern gehmuth, die sol der Berckmeister nicht vorleihen, er habe dann solch den gewerken oder jhren Vorstehern, die sie überfahren, ange sagt oder verkündigt, So aber dieselbigen in viersehen tagen nach der verkündigung, welche nur zu einem mahl bescheen sol, solche klüffte oder genge nicht wider belegen, sol der Berckmeister die, andern Leutzen vorleshen.

Und sollen die Schichtmeister und Vorsteher der zechen, jren gewerken zum besten, vff solchen neuen genug eine fundgrube und nechste mas auffzunehmen schuldig sein.

Der xxij. Artikel. Wie der Berckmeister niemande unterricht zuthun oder die Bücher zulesen wegern sol.

Der Berckmeister sol niemandt wegen unterricht zu thun oder auch das Berckbuch in Artikeln, darin es einer bedürfen würde, zuvorlesen lassen, was und wie vorliehen ist, Damit sich jederman nach seiner nothurst darnach habe zu richten.

Der xxvij. Artikel. Nützliche bew sollen durch den Berckmeister angegeben und gefordert, unützliche abgeschafft werden.

Der Berckmeister sol fleissig auffsehen und die Geschworenen auffsehen lassen, das in allen zechen nicht unützlich gebauet wirde, Und wo er schädliche bew besfindet, sol er abschaffen und nützliche gebende angeben, darin sol ihm auch folge und gehorsam geleistet werden.

Der xxix. Artikel. Wie sich der Berckmeister im überschlagen, und ob sich nicht solle massen begeben, halten sol.

So eine zechen jhren schacht belegt, leubel und seil einwirfft, und die Gewerken am Berckmeister begreven, jhre mas zu überschlagen, das sol er nicht wegern, Und wo sich im überschlagen nicht solle massen ergeben, und sich auf ein wehr nicht erstreckt, Sol der Berckmeister solche Oberschar beyden nechsligenden zechen zugleich austheilen, Wo aber ein wehr oder darüber ist, das sol der Berckmeister sonderlich vorleihen.

Es sol aber der Schichtmeister oder Lehentreger, vierbehen tage zuvorn, ehr dann man vormist, dasselbig auffm Kirchhofe öffentlich ausrufen lassen, damit sich niemliglich darnach zu richten, Und sol das vormessen allewege ordentlich eingeschrieben werden, Es sol sich auch niemands unterstellen, in die schnur zu greissen, bei der straff wie die Berckrecht vormegen.

Der xxx. Artikel. Wenn man Erz trifft, wie man sich halten sol.

Zu welcher zeit in einer zechen oder stoln Erzt treffen wirdet, das sol man dem Oberhauptman und Berckmeister unvorzüglich ansagen, das der Berckmeister unverzüglich selber besichtige oder durch die Geschwornen sol besichtigen lassen, und vor der besichtigung sol man nichts vom Erzt brechen, Man sol auch kein Erzt, ohne des Berckmeisters beywesen, oder der jhenigen den er befahl gibt nachschlagen.

Es sollen aber die Steiger, soviel immer möglich, das Erzt in der frischdicht nachschlagen und ausführen lassen, desgleichen das gemeine Erzt bald nach dem nachschlagen aussüren, und das gute Erzt sol man in verschlossenen Kübeln ausziehen und nicht gestat werden jemandt Erzt von zechen zu tragen, das zu vorstürzen oder damit zu handeln, dann den jhenigen den es besohlen ist, die auch das Erzt nicht anderset, dann in verschlossenen fesslein oder holen, für die schmelschütten schicken sollen.

Der xxxi. Artikel. Die Fündigen zechen, auch das gute Erzt, verschlossen zuhalten und zu pochen.

Die Schichtmeister sollen auch darob sein und verfügen, das alle fündige zechen, wo es möglich, verschlossen, ein guter fester schrot dorein, ein fester verschlossener trogf gesagt, das gut Erzt dorin vorvaret, und in verschlossener thür, und vornehmlich bey tag, und nicht bey nacht gepocht werden, und sol sunst auf keine zech einig groß hauß, anders dann zu blosser notturft nicht gebauet, auch von keiner zechen hauß noch kawen vorshandt, oder vom Berckmeister zu seinem nutz vorkauft werden.

Do aber durch des Schichtmeisters oder steigers unfleis und vorwarlösung, voruntrapet und solchs offenbar würde, So sol der iheter, vermöge der Recht, peinlich gestraft und die Vorsteher ihrer dienst entsezt werden.

Der xxrij. Artikel. Von fristung, das die one redliche ursachen nicht geben werden sollen.

Der Berckmeister sol nicht leichtsicht, ohne merckliche notturftige und nützliche ursachen, fristung geben, So

aber aus gnugsamem ursachen in einer zech zweymal frist geben wirdt, sol er fürder davon keins nutz mehr gewartron, Sol auch nicht gestatten, zwue massen mit einem Heuer hanhaftig zu halten.

Der xxrij. Artikel. Tiefe Stoln und strecken sol man nicht vorstürzen, Sondern solchs dem Berckmeister ansagen, womit der berg heraus gefördert.

So man in einer Zechen tiefe Stoln, strecken, oder ander örtter aufz lassen, vorbauen oder vorstürzen wil, das sol zuvorn dem Berckmeister alzeit fleissig thun oder zuthun verfügen sol. Und welche one das ichtes aufzlassen, vorbauen oder vorstürzen, oder auch sonst den Berg in Stollen oder zechen, in tiefe oder strecken, ob die auch mit willen des Berckmeisters vorlassen werden, stärken, waschen, oder ausröhren, und den nicht an tag bringen, der oder die sollen mit ernst an leib und gutt gestrafft werden, Und ob die Geschwornen, so dasselbig gebirge befahren, solchs vorhengen und dem Berckmeister nicht anzeigen würden, so sollen dieselbigen auch mit ernst gestrafft oder ihrer dienst entsezt werden.

Der xxrij. Artikel. Die Geschwornen sollen dem Berckmeister gehorsam sein.

Die Geschwornen sollen auch dem Berckmeister gehorsam sein, sich zu allen Berckfachen williglich gebrauchen lassen und sich seins befelsns halten, So sol der Berckmeister mit jhnen zum wenigsten alle halbe jar ein mal umbwechseln, damit ein jeder unter jhnen der gebirge durchaus kündig und erfaren werde.

Der xxxv. Artikel. Von den Geschwornen, wie sie einfaren, nutz fördern, und schaden vorhüten sollen.

Die Geschworne sollen alle vierzehn tage ein jliche zech besfahren, eigentlich besehen und erkunden wie dorin gebauet wirdt, und sollen nach frem höchsten vermögen sich fleissigen, mit ihrer anweyung und wie sie das zu thun wissen, das unser Ordnung festiglich gehalten, uns, den gewerken und gemeinem Berckwerken zu nutz gebauet und gehandelt werde, und was sie schadlich oder gebrechen befinden, das sollen sie, wo es möglich,

selber abwenden, oder solchs auff die vorleihe tage, auch wo es not ist, mitler zeit, dem Oberhauptman und Berckmeister aus sagen, die alsdann ferrer schaden furkommen, freischs, wie es besunden, straffen, das gute ungeschickt fordern sollen.

Es sollen auch die Geschwornen auff den anschuldige achtung geben, daß das jhenige, so durch die Schichtmeister ange schnitten, zu rechter zeit auff die zechen geschafft, damit den gewerken nichts voruntrawet werde.

Der xxxij. Artikel. Von gedingen, wie sie die geschworne machen, und was sie davon haben. Auch wann die arbeiter doran nit zukommen kunnen, davon entweichen, und das die Schichtmeister und steiger doran nicht sollen theil haben.

Man sol nun hinsurder, one des Berckmeisters willen oder sonderliche zulassung, auff Erzt und in fundigen zechen nicht mit geding arbeiten lassen. So es aber zugelassen, das in fundigen oder unfundigen zechen zudingen vorgenomen wirdt, und die Geschworne das geding zu machen erforderd werden, sollen zum wenigstn ihr zwene darzu kommen, die geding nicht auff den halde machen, sondern in der gruben die brter, darauf man dingen wil, zuvor bestaetigen und behauen. Auch ob vermaßs daraus gedingt ist, ob der arbeiter gewonnen oder verloren, erkunden. Und also das geding außs nach frem bedunknen machen, damit der heuer zukommen und die gewerken nicht uebersagt werden. Und des geding wie es gemacht, sollen dieselben geschwornen stussen schlagen, und das geding vernach so es außfaren, wider abnehmen, davon sie alleine ihres gefaßten stussen geldes auch sonst keines andern genies sollen gewarten, In unfundigen zechen sol man, wo es one schaden geschehen mag, mit geding arbeiten lassen.

Welche Hener geding annehmen, die sollen ire geding fleißig und gnugsam vorsfaren, und davon nicht mehr dann ihres gefaßten lohnß gewarthen. Es were dann das möglicher fleis vorgewandt, aus redlichen ursachen die arbeiter nicht betten zukommen mögen, alsdann sollen die Geschwornen nach jrem gutdunken außs fleißigste trein schen, damit den arbeitern ire mühe vergleicht werde.

Un den gedingen, wie die gescheen, sollen Schichtmeister oder Steiger kein tepl oder genies haben, wie der mag erdacht werden, bey vormeydung schwerer straff.

Und welcher Hener darüber von seinem geding, oder sonst seiner angenommenen arbeit, entweichen, und wie sich gebürt, nicht abteren der oder die sollen one des willen von des geding oder arbeit, er entwichen, auf einer zech, oder mit ander arbeit, gefördert, und darzu von unsern Alapleuthen mit ernst gestrafft werden.

Der xxvij. Artikel. Keiner sol dem andern, one vorwissen des Berckmeisters, in sein zechen faren.

Es sol auch hinsurder keiner dem andern, in seine Zechen faren, weder bey tag noch nacht, er habe danu des Berckmeisters erlaubnuß. Wer es aber hierüber thun würde, der sol an leib und gut gestrafft werden. Da einer aber ein mitgewerb, so soll ihm gleichwohl mit des Berckmeisters vorwissen einfaren nicht benomen sein.

Der xxviii. Artikel. Wie man die gewerken ins Gegebuch antworten sol.

So alte oder neue zechen, wie berurt, vorleihen oder bestätigt werden, sol der Auffnehmer auff denselben vorleittag seins aufnehmens, oder den nächsten vorleittag vernach, dem Berckmeister seine gewerken vorzeichent übergeben, dieselbe vorzeichnuß man auch in ob bemalte lade vorschliessen sol.

Der xxxjr. Artikel. Wann einer, zwene, oder drey ic. ihren zechen selbst wollen vorstehen.

Wurde auch einer, zwene, drey, oder vier außs meiste, eine oder mehr zechen bauen, und dieselben zu gleich, oder einer daraus, die verwesen wollen, das sollen auff vorberurt gebürliche pflicht unser Oberhauptman und Berckmeister gestatten.

Der xl. Artikel. Von Zubus anzulegen.

Es soll ihm auch der Auffnehmer, auff obbestimhte zeit, den Berckmeister nach seiner achtung, bis zu uechst-

folgender Rechnung, notkurstig zubussen anlegen lassen, die nützlich vorbaet, und auff nachstfolgende Rechnung, nach der anlegung, sol lauts der Ordnung angeschritten und berechent werden.

Der xli. Artikel. Wie die Gewerckschaften vom Gesenschreiber sollen angenommen und eingeschrieben werden.

So die zubus wie gemelt vorbanet und berechnet ist, sol der Auffnehmer alle gewercken, die ihre zubus gesgeben, ins Gegenbuch schreiben lassen, und nicht mehr gewercken dann wie sich gebürt machen, davon der Gesenschreiber, der mit vorstand sol angenommen und mit gebürlicher pflicht darzu verbunden werden, von einer zech alt oder neu nicht über ein zinsgroschen, und sonst von einem überschreiben, eins oder mehr fuctus in einer zech ein halben zinsgroschen soll nehmen, und die Retardata umb sonst aus auch den vorzuposten gewerken, zuschreiben.

Der xlii. Artikel. Wie und in was zeit die Gewehr der Teile beschehen sol.

So einer dem andern teil wirdt vorkeussen oder vorgeben, So sol der vorkeusser dem keusser im Gegenbuch die gewehr bynnen vier Wochen thun, Und der keusser sol auch vorspflicht sein, die gewehr in bestimpter zeit zu fordern, So aber die erforderung nicht geschütt und mangel der gewehr am vorkeusser nicht gestest, Sol er alsdann förder zu geweren nicht schuldig sein, sich befunde dann, das der keusser die gewehr zu fordern, merclicher und redslicher ursachen halben, vorhindert were.

Der xliii. Artikel. Wann sich der keusser oder vorkeusser nicht wil finden lassen.

Wurde auch ein teil, der keusser oder vorkeusser, nicht vorhanden sein oder sich nicht wollen finden lassen, So sol der keusser, wie er die gewehr zu bekomem begert, oder der vorkeusser, wie er die gewehr gerne thun wolle, dem Oberhauptmann oder Berckmeister ansagen, damit sol

er genug gethan haben, So aber befunden würde, das einz teil betrieglich in solchem fall gehandelt, der sol mit ernst gestrafft werden und seiner teil vorlündig sein.

Der xliii. Artikel. Wann einem andern Teil oder Zechen scheinweis zugeschrieben werden.

Wurde auch jemand andern Leuten, im scheint, auftrug und vorteil, zechen oder teil zuschreiben lassen, des nutzes selber davon gewarten, dieselben Teil sollen den bleiben den sie zugeschrieben werden, Und ob dieselben der teil nicht haben wollen, oder die jhenen den sie zugeschrieben nicht im wesen weren, alsdann sollen solche teil als vorlescent und vorbüret gut geacht und gehalten werden und uns, oder wohin wir sie vorordnen, heimgefallen sein.

Der xlv. Artikel. Wer und wie man Schichtmeister und Steiger auffnehmen sol.

Es mögen der meiste teil gewercken, mit willent und zulassung unsers Oberhauptmanns oder Oberbercmasters und Berckmeisters jedes ortis, Schichtmeister und steiger auffnehmen, Doch sollen gemelte unsere Amptleute alzeit fleissig auffsehen, das kein unfeissiger, unvorstandiger oder ungetrewener Schichtmeister angenomen werde, Sie sollen auch von jßlichem Schichtmeister gebürliche pflicht und verstand annehmen, also das die gewercken und jerman das jhenige, so er zu thun und zu pflegen schuldig ist, Auch weß er schaden thete oder schadens ursache were, an jne bekomen mögen, Derselbig vorstand, wie er in betrug befunden würde, sol ihm nach verdienst peinliche strafe nicht benennen.

Der xlvj. Artikel. Wie viel zechen ein Schichtmeister haben mag.

Es soll auch keinem Schichtmeister über sechs zechen zu vorwiesen gestattet werden, doch das darunter nicht über zwie fündig seien, So sie aber bey jne fündig würden, mag er die wel in versorgung, bis zu entsezung, behalten.

Der xvij. Artikel. Wer die Schichtmeister zu entsezen macht hat.

Der Oberhauptmann und Berckmeister sollen samptlich macht und gewalt haben, einen jyllichen Schichtmeister oder Steiger der untrewlich oder unfeisig befunden, mit der gewerken vorwissen, seins diensts zu entschen. Und sollen doch die Schichtmeister oder steiger, aus neidt der gewerken, do nicht untrew oder unfeis von ihnen vormarckt, von dem Oberhauptman und Berckmeister den gewerken zu liebe, nicht abgesetz werden.

Der xviii. Artikel. Wie die Schichtmeister der Gewerken gelt und anders ihnen zugehörig bewaren sollen.

Die Schichtmeister sollen alles was sie von der gewerken wegen einnehmen und entpfahen, trewlich und wol bewaren, der gewerken sachen mit gebenden und was man darzu bedarf auffs nüchst bestellen, alles das zur notturft der gewerken und iher zechen mis gebraucht werden, es sey unfelet, eySEN, seyl, tröge, kubel, holz, bret, nagel und alles anders, umb der gewerken gelt, auffs uechst als es zu bekommen möglich, bestellen und selber an solchen stücken gar keins nüches gewartern, auch aus gunst oder freundtschaft, mit der gewerken nachteil, niemandt deshalbem kein nüch oder vortheil zuwenden.

Der xix. Artikel. Wie der Schichtmeister auff den Steiger acht geben sol.

Es sollen auch die Schichtmeister und Steiger auff einer zechen, nicht Brüder oder Vettern sein, sich auch in keine sonderliche einigkeit geben, die den gewerken zu nachtheil kommen mag, Sonderne ein jyllicher Schichtmeister sol alle acht tage zum wenigsten einmal seiner gewerken zechen besaren und fleissig auffsehen, das sich der Steiger mit seiner arbeit und gebenden, dieser unser Ordemnung mit aus und anfaren und allem andern, treulich halte, den heuern förder auffsehe das sie recht und wol arbeiten, auch rechte schicht halden, Und welche das nicht thun, das dann ihr lohn dagegen abgezogen und darzu gestraft werden, Und das der Steiger die arbeiter nicht bringe, kost oder zechen bey ihm zu halten, Das er auch

Jahr 1550.

99

keinen arbeiter deshalbem an oder ablege, sonder das also allenthalben trewlich und ungefehrlich gehandelt werde, Und wie anders befunden, das er solchs unsert Amptleuten ansage, berhalben gebürliche straff vorzuwenden.

Der x. Artikel. Wie man den arbeitern und handtwergs Leuthen lohnen und ihn den lohn nicht außschlagen sol.

Die Schichtmeister sollen allezeit auff den lohntag bey dem anschneiden gegenwärtig sein, doselbst sie auch in beywesen ihrer steiger, allen arbeitern und handtwergs leuthen, was auff ihre zechen gearbeit wirdt, mit guter münz, so in der Münzordnung zugelassen ist, und mit keinem andern gelt lohnen, und solchs jyllichen arbeiter, desgleichen dem steiger sein lohn selber zuhanden reichen und keinem arbeiter sein lohn außschlagen sollen, Die zeit auch die arbeiter alle selber gegenwärtig sollen erscheinen ihren lohn zu entpfahen, Sie würden dann durch nottuftige oder nüchliche ursachen daran vorhindert, Welcher arbeiter aber im sein lohn gerne außschlagen leist, dem sol man nachfolgend darzu nicht helfen.

Der xi. Artikel. Wie die Schichtmeister lohnen und nicht liebnus geben sollen.

Zu demselben abloshen sollen die Schichtmeister eigentlich, namen und zunahmen aller arbeiter den sie lohnen, und was jyllicher gearbeit und wo für der lohn auszugeben wirdt, anzeigen, solchs fürder in seine rechnung bringen, Und sollen one des Berckmeisters willen, auff zechen oder in hutten, kein liebnus geben.

Der xii. Artikel. Unflet, eySEN ic. nach dem gewicht zu reichen.

Es sol auch ein jyllicher Schichtmeister seinem steiger selber unflet und eySEN nach dem gewichte reichen, das auch nach dem gewichte in die rechnung zeichnen.

Der xiii. Artikel. Schichtmeister und steiger sollen nicht vorrath auf andere zechen vorleihen.

Es sollen die Schichtmeister und steiger von einer zechen auf die andere weber gelt, unflet, eySEN oder

einigen rrath, ohue zulassung des Berckmeisters, nicht len auch den Geschwornen nicht mehr unßlet gebaß zu dem faren jedes orts bedürffen.

Un Berckmeister darauff gute achtung geben, diger nicht mehr unßlet oder eisen schreien lasse zur nothurst bedürffen, Welchen sie aber men befinden, der sol am leibe ernstlich gestrafft.

Der 1. Wann und wie die Schichtmeister rechnung geschickt sein sollen.

Eischichtmeister oder Vorsteher der zechen sollen ihmens und aufgebens, alle viertel jar auff Syx jyllicher weichfasten, seine rechnung beschließich, eigentlich und deutlich, mit deutschen wortz allen godes und vorrats, es ley an bleyßlet, eisen, holz, bret, seyl, geset und alles an gewerken zuständig und er entpfangen, umnahme seyen, darnach was er für die zechen und sonst zur gewerken nuz ausgegeben, auch eigeien was, wie viel, wenn und wenne er davagen, was, wie teuer er jyllich stück, und vos gekauft, wie er dieselbige gekauftte wahre sich gereicht, was in zeit des viertel jars muß geding und wie lang über dem geding gearbeits auffs gding oder arbeiter gangen, und dieiter, knücte und knaben namhaftig machen, was noch allenthalben im vorrath bleibt, als eigentlich auffschreiben, Und welcher von seinem, stolsteuer, schachsteuer, wasser gelt, bg, vierden pfennig oder dergleichen gelt, voi der sol von jyllichem dem er desselben godes räfflich betrunks das er solchs entricht hab nentig schrift also mit der rechnung fürlegen, ur in seiner rechnung gelt im vorrath behest, don standt an sambt der rechnung aufzulegen.

Der 2. Das ein jeder Schichtmeister vor der ist den Behentnern abrechuen sol.

Es n jyllicher Schichtmeister oder vorsteher der zecher in Behenden geantwort, oder zu-

vorlegung, auff vorstand wie nachfolget, gelt von Behentnern entpfangen, mit den Behentnern abrechuen, auff das er solchs in sein rechnung bringen und wie es vorhanden aufzeteilt werde.

Der 3. Artikel. Welchen tag die Schichtmeister ihre Rechnung vorlegen sollen.

Und sollen die Schichtmeister dermassen ihre Rechnung auff vorbestimten Sonnabendt beschließen, und ein jyllicher seine Gewerckschaft vorzeichent sambt seiner rechnung auff montag nächst nach der weichfasten, alleine auff Pfingsten montag nach Trinitatis, unsern vorgemelten Amtleuten fürtragen, die besichtigen und übergeben lassen.

Der 4. Artikel. Die Schichtmeister sollen den Gewerken kein schreibgelt rechnen.

Die Schichtmeister und der zechen Vorsteher, die nicht selber schreiben können, sollen kein schreibgelt auff die gewerken rechnen, sondern solchs von ihrem lohn vorlegen und fleißig niffchen ihre rechnungen gerecht und ungetarnt zu vorfertigen.

Der 5. Artikel. Wie man rechnung anhören und sich dorin halten sol.

Unser Oberhauptman, Oberberckmeister, Berckvogte und Berckmeistere und andere so wir darzu vorordnet sollen auff jyllich Quartember, von allen Schichtmeistern und vorstehern der zechen, rechnung anhören, wie jyllich viertel jar den gewerken vorgestanden und mit fremd gute gehandelt sey, was dorin durch unwissenheit einigen gewerken vorseumbus oder nachtheil gescheen were, das sollen unsere Amtleute hinsürder vorkomen, Wo auch durch unsleß ichtes den gewerken vorseumet were, des sollen sie den Gewerken von denselben, die es zuvorants worten schuldig, erstattung vor schaffen.

So auch der Schichtmeister Rechnung tadelhaftig befunden würden und ob einer oder mehr, wie eylich mal gescheen, sagen wolde, Es ley ungesehrlich und aus vorgeßlichkeit hera geslossen, und es gleich also were, sol-

dennoch ihlicher, dieselbe seine unvorsichtigkeit, gegen uns nach auslegung unsers Oberhauptmans oder Oberberckmeisters vorbussen, die sie einbringen, uns furder sambt andern so jnen zu berechnen befohlen, überreichen lassen, So aber untrew oder betrug dorin befunden, der sol an leib und gut gestrafft werden.

Der X. Artikel. Das die Register nach der Rechnung besehen werden sollen.

Und so die Rechnung und Register, nach der Rechnung angenommen werden, dennoch sollen unsere Oberhauptman oder Oberberckmeister einen oder zweien darzu vorstendigen, solche Register mit guter muessen übersehen und wie etwas vormalis nicht eigentlich wahr genomen und nachfolgend funden, sol nichts weniger nach sorgtem unserm beschlich, gerechtfertigt, gebüsstet und gestrafft werden.

Der XI. Artikel. Wie die Zechen vorreest und die Register sollen vorwart werden.

Wann die Rechnungen beschein follet dieselben alle summarien in einen Reces, aller Artikel dorin begriffen, durch den Recessschreiber, ordentlich bracht werden, den gezwischt, sol und einer in unsrer Gangley zugezicht, der andere in eine lade oder kainen mit drei schlossen vorwart, sambt allen Registern, sollen beschlossen werden, dargun unser Oberhauptman einen, der Berckmeister den andern und der Berckschreiber den dritten schlüssel haben sollen.

Der XII. Artikel. Von Zechen so zwischen den quartalen ins frey kommen.

Und ob gleich ein Zechen zwischen den quartalen ligen bliebe, nichts weniger sol auff nachfolgende zeit der Rechnung, gleich andern zechen wie vor berurt, rechnung davon geschehen.

Der XIII. Artikel. Wie die Schichtmeister zupus sollen anlegen und wie lang die stichen sollen.

So ein Schichtmeister oder zechen Vorsteher seine rechnung, wie vor angezeigt, gethan und überreicht hat

und so viel vorrath nicht bleibt, damit er seine zche bis zu nextfolgender Rechnung bauchastig erhalten mag, Der sol von stund jne unsern Oberhauptman und Berckmeister, als vorhöre der Rechnung, nach ihrer achtung und noturft der zechen, zu nüglichen baw, ein zupus anlegen lassen, und vom Berckmeister ein zupus Brieff nehmen, den sol er von stund anschlagen, und nach gethaner Rechnung, vier ganze wochen stehen lassen, Den selben Brieff sol niemandt, binnen denselben vier wochen, bey schwerer straff abreissen.

Der XIV. Artikel. Wie Schichtmeister die zupus einzubringen sollen.

So zupus auf eine zechen, wie vorberurt, angelegt und angeschlagen wirdt, sollen alle und ihlicher gewerck derselben zechen, in denselben nextfolgenden vier wochen nach gethaner Rechnung ihre zupus geben, und die Schichtmeister sollen keinen gewercken mit der zupus auf sich nehmen, deme auch über vorbemelte gefasste zeit keine förder frist geben, So auch einer oder mehr gewercken Vorleger hetten, dieselben vorleger in zeit der zupus auch schrifflich anschlagen werden, wie man sie sol finden und ihrer gewercken zupus bekommen, Desgleichen ob auch die Einwohner anschlagen würden, bei denselben sollen die Schichtmeister die zupus mahnien, Würde aber ein Gewerck, sonderlich ein frembder, darüber durch den Schichtmeister benachtheilt, und er könnte doch beweisen das er angeschlagen hette, So sol der schaden nicht über in, sondern über den Schichtmeister gehen.

Der XV. Artikel. Von den Vorlegern.

Nach dem es auch am tage, das durch der Vorleger mutwilligen vorzug und vortheil den sie gegen den Schichtmeistern gebrauchen, das erfolgt, Das den arbeitern nicht zu rechter zeit gelohnet und derwegen auch, gleich wie gelohnet also auch darnach gearbeitet wirdt, in dem, das obgleich die vorleger von den Austheilern und jren Herren zu jeder rechter zeit bar gelt entpfahen, sie doch den Schichtmeistern Lach, umset, eyzen und andere wahr anhengen, daron dann nicht kann gelohnet werden, Und do es dann die Schichtmeister jhe bisweilen nicht

annemmen wollen, sie die vorleger sich hören lassen, das sie ihre Herren auffleßig und von dem Berckwerte abschewen machen wollen, wie dann auch wol geschiet, So sol hierauß durch alle unsere Berckampfleute fleißige aussachung und nachforschung gehabt werden, Würde dann einer oder mehr dißfalls hinderkommen, den oder dieselbe sollen sie ernstlich also strafen, das andere dadurch eine abschew haben und sich dafür hütten mögen, Oder uns des selbst berichten, wollen wir uns dorinnen wissen zu erzeigen.

Der Lvi. Artikel. Zu was zeit ein Gewerke der zupus halben seine Teil vorleust.

Und so die vier wochen, wie vorberurt, vorlauffen, welch gewerke in derselben bestimmten zeit sein zupus nit geben wirdt, der sol seiner teil vorlastig sein.

Der Lvi. Artikel. Wie es mit den Zeilen im Retardat sol gehalten werden.

Nach ausgang der vier wochen sol der Schichtmeister vorzeichnūß machen, welche gewerken ire Teil obbezurter weise nicht vorlegt, die in der fünften wochen auff den vorleihe tag, oder welche tag sonst vom Oberhauptman oder Berckmeister darzu ernaut werden, solche unvorlegte teil, als Retardata, unfern Oberhauptman, der alsezeit wo es möglich auff solche tag gegenwertig sein sol, und dem Berckmeister vortragen, derselben zuvorzupusen gewerken vorzeichen namhaftig übergeben, Dieselben teil sollen also in gegenwertigkeit unserer heis der Amtleute, oder des einen, aus der Schichtmeister Register und aus dem Gegenbuch und ins Berckschreibers Retardatbuch, geschrieben werden, Dieselben teil die also ins Retardat komen und ausgeschrieben werden, sollen denselbigen der sie gewest seindt, mit oder oñ der meisten gewerken willen, umb sonst oder zupus nicht wider werden, sonder unser vorgenante Ambtleute sollen von stundt den Schichtmeistern befahlen, solche Retardata und ausgeschriebene teil, den gemeinen gewerken, außs teuerst zu gut zu verkauffen, oder wo die nicht mögen verkaufft werden, umb die zupus, oder wo das auch nicht sein mag, umb sumt zu vorgeben, Zu soldem kauff oder gabe die vorzupusen gewerken derselben zechen den

vorgang haben sollen, Wo auch die vorzupusen gewerken der mehrer theil würden begeren, dieselben Retardata teil unverkaufft und unvergeben, gemeinen gewerken zu überschreiben oder die under sich zugleich nach anzahl anzusteilen, das sol also geschiet, Doch das dieselbigen theil gemeinen gewerken, oder jedem sein gebür sonderlich, wie es beschlossen wirdt, oder wo die sonst wie vorberurt andern vorkauft oder gegeben, allezeit sollen ins gegenbuch, in beywesen der Amtspunkt, geschrieben werden.

Der Lviij. Artikel. Beirug mit den Rucks aus dem Retardat bei den Schichtmeistern vorkomen.

Weil auch etzliche Schichtmeistere mit beirug handeln, nehmen oft die zupusen von den gewerken und lassen sie doch nichts destoweniger im Retardat sehn bleibn, Wo nun ein Schichtmeister solchs hinfürder thun würde und er neme nach entpfangner zupus nicht des nechstfolgenden vorleihe tags die teil widerumb aus dem Retardat, der sol, so oftte solchs geschiedt, fünf gälden alshalde zur straff erlegen, Do er aber ein ganz quartal domit vorziehen würde, so sol er, bneben entzehrung seiner dienste, mit Ernst unnachleßig gestraft werden.

Der Lviij. Artikel. Wie man in zechen so zwischen der quatember ligen bleiben die Teil erhalten mag.

Es sol auch niemandt der seine teil lauts vorberurter ordnung auff ißliche weichfaste mit zupus vorlegt, ob auch zwischen derselben und nachfolgenden weichfaste die zech ligen bliebe, wider auffgenomen und zupus angeslegt würde, dieselbigen seine teil vorsennen oder vorlesen, sonder so derselbe seine teil die er auff nechst zuvor angelegte zupus vorlegt, auff nechstfolgende Rechnung dornach, was mitler zeit angelegt were oder auff das mal angelegt würde, lauts vorhemelter unserer Ordnung, mit zupus vorlegen wirdt, der oder dieselbigen sollen bey solchen jhren teilen bleibn, Das aber auch dem außnehmer deshalbne keine vorführung geschehe, sol niemandt gedrungen sein solche zechen die zwischen zeit der Rechnung ligen bleibn und wider auffgenommen werden, bis zu nechster rechnung nach dem außnehmen zu belegen, Es sol aber auch niemandt die zu bauen und zu belegen domit verbeten sein.

Der Lxx. Artikel. Was die Schichtmeister auf dem Zehenden zu fordern haben und wie hoch der überlaufft sol ausgetheilt werden.

Und so ein Schichtmeister, von wegen seiner gewerken, silber im Zehenden hat, sol er bei schwerer straff wöchentlich nicht mehr davon nehmen, dann soviel er zu bloßer notturft der zechen und der gewerken sach auszurichten bedarf, das mit den Zehentnern auch gegen einander in vorzeichnuß bringen und was überlaufft, wo auf ein Luckus ein guldin auszuteilen ist, sol aufs geordente zeit ausgeteilt, oder was sich zur austeilung nicht erstreckt, den gewerken zu gut im Zehenden, zu vorrath enthalten, oder mit zulassung des Oberhauptmans und Berckmeisters den gewerken zu jrem nutz, was über notturft der zechen sein wirdt, folgen lassen.

Der Lxx. Artikel. Wie sich der Schichtmeister zwischen den Quatembern der zupus erhalten und die Zechen erhalten sollen.

Ob sichs begebe das einem Schichtmeister zwischen zeit der Rechnung seiner gewerken zechen gelt mangeln würde, aus ursach das die angelegte zupus nicht einfoumen, oder so die einkomen nicht gereichen möchte, So mag der Schichtmeister die zech zu erhalten, mit willen und rath des Berckmeisters, so viel schuld auff die zech machen, als zu erhaltung der zechen bis aufs nächste Rechnung darnach not sein wirdt, Und so der Schichtmeister seines dargelegten geldes oder gemachtten schuld, auff dieselbige nächstfolgende quatember nicht entricht würde, denn sol jm der Berckmeister zu der zechen helffen, Zu derselbigen zech sol der Schichtmeister aber bis auff die ander quatember darnach frist haben die zech zu belegen, So aber die zech darnach unbawhaftig und das nach unser Ordnung nicht damit gebaret were besunden würde, denn sol die zechen frey ohne schuld vorlihen werden, Welcher Schichtmeister aber vne willen oder zulassung des Berckmeisters schuld auff die zechen machen würde, dem sol zur zechen und gelde nicht geholffen, und so die zech ligen bleibt und wider auffgenommen wirdt kein schuld davon bezalt werden.

Der Lxxi. Artikel. Schichtmeister sollen hinsürder volmachten, sich der schulden zu erlassen, auffzubringen enthalten.

Als sich auch vielmals zutrengt, das die Schichtmeister in Rechnung iren gewerken schuldig bleiben, und sich vertrösten durch volmachten oder sonstien durch freundschaft und gunst der gewerken solcher schulden erlassen zu werden, Welchs aber, weil es sehr gemein geschicht, den bauenden Gewerken ein grosser abbruch und nachtheil ist, dardurch ihr auch viele ferner anzuhalten abgeschrieben werden, So sol es fortmehr domit also gehalten werden, Das welcher Schichtmeister einige schuld, der sey viel oder wenig, machen wirdt, des vorstand sol ohne allen behelff dieselbige schuld also bald nider zu legen vor pflicht sein, Und sol, ob darüber volmachten wolten aufgebracht werden, nicht gelten, sondern das gelt sol den arbeitern wie gebürlig verlohnnet werden, bey sonderlicher straff, beyde, gegen den Schichtmeister und seinem vorstande, Und sollen unsere Amtleute mit fleis hierauf achtung geben das dem also nachgegangen werde, Ohne das wollen wir uns gegen ihnen nicht weniger auch die straff vorbehalten haben.

Der Lxxii. Artikel. Wie viel Zechen ein Steiger unverhaben soll.

Es sol auch vne unsers Berckmeisters zulassung, keinem steiger mehr deun eine zechen zuvorwesen vorgunst werden.

Der Lxxiii. Artikel. Was ein Steiger thun und wie er sich gegen den Heuern und arbeitern halten sol.

Ein ißlicher Steiger sol zu ißlicher schicht auff der Zech gegenwärtig sein und auffsehen, das die Heuer und arbeiter rechte schicht ansaren und halten, und sol die heuer und arbeiter fleißig anhalten und underweisen den gewerken fleißig, treulich und nützlich zu arbeiten, So er auch würde besunden, das einer oder mehr heuer oder andere arbeiter rechte schicht nicht halten, den sol er folchs in keinen wege zu gut halten, Sonder wie einer gleich auf redlicher ursach sein schicht zu halten seumig gewest, dennoch sol demselben sein lohn nach anzahl dagegen abgezogen werden, Wie aber einer aus bösen ursachen nach-

leßtg besunden würde, den sol der steiger dem Berckmeister ansagen, dem auch der Berckmeister nicht allein seinen lohn sol lassen abrechnen, sonder mit ernst darzu von ihren wegen straffen, Und ein jyllicher Steiger sol den heuern selber alle schicht, eyzen und unslet geben, und was sie des erübrigen von der zech in jren nuß zu wenden nit gestatten.

Es sollen auch die Steiger, welche nit Erzt zu poschen oder andere nötige geschefft für hetten, nach mittag auch in der gruben und nicht auff den halben gesunden werden.

Der Erruij. Artikel. Wie und welche zeit man anfaren soll.

Man sol allezeit früe zu vier uren die erste schicht, die ander zu zwölffen, die dritte zu achtien des nachtess anfaren, Und also jylliche schicht acht stunden volkömlig in der arbeit bleiben, und ehe der Steiger ausklopft nicht vom ort faren, und zu jyllicher schicht sol man eine stundt zuvor anseuten, damit sich die arbeiter dor nach zu richten und dester weniger frey vorseumlichkeit zu entschuldigen haben.

Es sollen auch steiger und schichtmeistere keine gemiette jungen noch knechte haben, sonderlich die das Bier zutragen, noch einer dem andern zu gefallen Söne, vetttern, heuer, knecht oder jungen fördere, Sondern die Amptleute sollen darauff achtung geben, das die Einhey mischen Berckleute und arbeiter, so zur arbeit thiglich besünden, durch den Berckmeister und Geschworne vor den frembden gebracht und zur arbeit gefobert, welche steiger auch solch alles wie obgemeldt nicht halten und dawider handlen würden, die sollen ihrer dienste entfaßt und mit ernst gestrafft werden.

So sol auch one mercßliche vorstehende not hinsurt keinem arbeiter zwue schichten zu fahren vorstatte werden, Darzu der gute Montag und Bierschichten, bey harter ernster straff, ganz und gar abgeschafft sein.

Der Errv. Artikel. Wie man die Nachtschicht nicht sol gestatten.

Auff welcher zech nicht drey schicht gearbeit werden sollen unser Amptleut die nachtschicht nicht gestatten,

Und wo ein schicht allein gearbeit wirdt, da sol man die feuerschicht des morgens umb viere halten.

Der Errvi. Artikel. Erbkuckus beläugende.

Und nachdem der Erbkuckus halben eine lange zeit großer jthumb und zweispalt gewesen, So wollen wir das es sol folgender gestalt gehalden werden, Menlich und also, Ein jeder Lehenstreger der ein Stollen, fundgraben oder massen, etwas ußs neue erschließt oder aussnimbt, der sol dem grundtherrn, auff des gründt der stollen angefangen oder die Schechte nider gesunken, wo sich eine jede mas hin erstrecken, alsbald es bestetigt, in den nächsten vierzehn tagen, den Erbtheil vor dem Berckmeister anbieten, Und sol der grundherr, auff des gründt und bodem die gebende angefangen werden, die wahl haben, die vier Erbkuckus oder ein stam, zu behalten und zuvorlegen, oder einen kuckus oder nicht mehr anzunemen, denselben sollen jme die gewerken für und für, weil die zech barhaftig gehalten wirdt, In aller massen der Kirchen oder Stadt kuckus frey verbauen, Dagegen sollen die gewerken oder Lehenstreger, keinen raum zu bezalen auch keinen schurff einzufüllen schuldig sein.

Wo sichs aber zutrüge, das man auff eines mannes gründt eine solle mas nicht einbringen kente, oder das man von einem güt auff das andere stärken müste, So sol der Berckmeister den erbkuckus nach gelegenheit des schadens theilen, Es sol auch der Erbkuckus allemal bey dem Gut darauff die massen ligen, denen vom Adel, Bürgern oder Bauern, bleiben, und nicht dem Lehenherrn, Und sol kein Bürger, Bauer oder gemeine, gemelte erb kuckus vom Güte zu verkauffen macht haben, Es sey dann sach, das das Güt mit sampt dem Erbkuckus verkauft, so sol doch solcher Erbteil allwege bey dem Güte bleiben, So man auch auff stollen oder andern gebenden in der gruben genge überfüre, solten die finder oder Lehenstreger, niemandts den Erbtheil anzubieten, viel weniger zu geben, verpflicht sein, So sie aber die Schechte oder reuine bedürffen würden, sollen sich die gewerken umb den raum, nach erkentnuß der Amptleute, vortragen.

Was aber vor obgedachter unserer Vorfaren seliger und hochloblicher gedachtinß und diser unserer Ordnung

für Stollen, Zechen oder Massen erschürft und aussgenommen seindt, mit demselben sol es, wie vor alters, gehalten werden.

Der XXXVII. Artikel. In verkeuffung der Halden und Felsen sich zu halten.

Es sollen auch hinsuro die Vorsteher der Zechen jre Halden, Felsen und Weschwerck den gewerken mit fleis pochen, waschen und zu gut machen, do sie aber dieselben auf den kosten nit konten bringen, so sollen sie das ihren gewerken und vorlegern des mehrteils anzeigen, ob sie mit ihrem willen solchs vorkeussen solten, Des als dann den Berckmeister berichten, so sol man es auf folgenden Sonntag öffentlich vor der Kirchen ausdrussen lassen, und sollen auß gelegene zeit zwene Geschworne darzu verordnet werden dieselben zu besichtigen, und in gesgenwart der Geschwornen durch die Vorsteher, solchs den weschen (welche am meisten darfür geben wollen) es inzhalts des xxxiiij. Articels damit halten und vorkeussen, Do aber die Vorsteher one vormissen der Gewerken und des Berckmeisters etwas vorkeussen würden, auch sonst einiger betrug oder vorvortheilung gesucht, so sol der kauff nichtig und die Vorsteher oder wescher, bey welchen der betrug vormarket, ihret dienste entsezt und mit ernst gestrafft werden.

Es sol auch keinem Schichtmeister, steiger oder andern, weder Erz, Schacken, Ofenbrüche, Gefreye, Felsen, Astter oder anderst von denen zechen, die sie in vorwahlung haben, zu keussen vorstattet werden.

Was aber vor silber im Werk, das die gewerken selbst nicht treiben wollen, das sol niemandis anderst dann dene so wir darzu verordnen vorkaufft werden.

Der XXXVIII. Artikel. Krenzler und Kuckus partirer.

Ob auch wol ausserhalb der verordneten Kuckus krenzler, die dann durch unsere Amptleuthe darzu sollen vorseydet werden, des krenzelus und kuckus vorkeussens sich niemandis sol unterstehen, So langt uns doch manigfältig an, das eglische, auch ausserhalb derselben, kuckus und berckel zu vorkaussen sich armassen sonderlich an

denen orten oder zechen, da vorlassene gebende seindt, oder auch do sie keuffere solcher theile derer wirbetrung, wie sie die ihnen angeben und verkauft, nicht gewehren können, Dadurch also die Leute betrogen, von dem Berckverge abgescheuer und unsern Berckvergen großer nachtheil eingefürt wirdt, Solchs fortmehr zuvorkommen, ordnen und wollen wir, das unsre Amptleuthe mit sonderlichem fleis hierumb sollen erforschung und nachtrachtung haben, Und do sie nun hinter jemandis kommen, der hierinnen vorbrochen, oder aber würde durch andere die er betrogen, vor ihnen beschlaget und überweiset, sollen sie den oder dieselben zu gesenckuß einziehen und mit ganzem ernst am leibe straffen, oder uns jeder zeit davon bericht thun, das wir uns alsdann nach gelegenheit gegen denselben mögen mit gebürlicher straff erzeigen.

Solten aber auch die verordneten und geschworenen kuckus krenzler, gleich so wol die Leute, es weren fremde oder einländische, in ichte wider jre pflicht und was die mit sich bringen bevortheilen, wie solchs geschehen möchte, So sol es mit der straff gegen sie gleicher gestalt, wie oben gemeldet, auch gehalten werden.

Der XXXIX. Artikel. Gotschmide und andere so Erz oder silber vordechtig kauffen.

Dergleichen langt uns an, wie eglische Gotschmide und andere die sonderlich in unsern Bercksteden wonen, von den Berckeuern und andern vordechtigen personen, verborgener weyse, Erz und silber zu kauffen pflegen, ungeacht von wannen men solchs zugebracht, So doch alles Erz und silber, es sey viel oder wenig, so auß unsern Berckvergen gemacht, in unsern Zehenden zu antworten sich gebürt, Und derwegen, weil solchs nicht geschickt, leichtlich abzunehmen, das sie solchs nicht redlicher weise an sich bracht, Demnach so wollen und befehlen wir, das wo ein Gotschmide oder ein ander wer der sey, solch vordechtig Erz oder silber, von jemandis hinsüber keussen und des überweiset würde, der sol gleich dem jhengen der es gestolen oder veruntreuet, was sine urtel und recht aufliegen wirdt, unnachbleiblich gestrafft werden.

Der LXXX. Artikel. Jüden.

Vielmehr wirdt erfahren, das solch Erz und silber den Jüden, die ihren unterschleiss und practicthen in unsre Lande machen, sol underschoben und von ihnen aufgekaufft und fürdor aus unsren Landen verschleift werden.

So wollen wir nun, das hinsürder kein Jüde auff unsren Berckstedten an einem ort über nacht von jemandts unserer underthanen sol beherbriger, Sondern von dem Wirth, do er einzuecht, ernstlich gewarnet werden, Und sollen sich also alle die unsren enthalten, bey leibz straff die juen im fall der übertretung begegnen sol, ergent mit einem Jüden düssfalls gemeinschaft zu haben, zu handlen, oder über nacht zu haufen, Würde aber ein Jüde darüber betroffen werden, so sol er den halben teil alles des so bey ihm besunden Urs, und den andern teil deme der ihn zu heftten bringen wirdt verfallen sein, Und do er mehr dann ein mahl brüchig, sol er au leib und gut gestrafft werden.

Der LXXXI. Artikel. Vom Eisen auffziehen.

Es sol an einem jeden ort der Wagemeister alle wochen das eyzen auffzichen, damit jederman recht gewicht gegeben und niemands vororteilt werde.

Desgleichen sollen auch diehenigen, so sich des unzets handels gebrauchen, den geworden umb ihr gelt recht gewicht geben.

Von den Stößen und eins jedern ge rechtigkeit.

Der LXXXII. Artikel. Von den Erbstößen.

Und als sich bisher viel irthumb der stönn halben zugefragten, welche wir so viel möglich zuvorkommen geneigt, Dernach wollen und ordnen wir, daß ein jylscher Erbstönn und alle andere stönn ihre gerechtigkeit haben und behalten, auch gebauet werden sollen, wie gemeine Berckrecht und alte herkomende übung, das geben und aufzuweisen.

Und wo ein Erbstönn in fremde massen getrieben wirdt, sol derselbe Erbstönn so fern er seine Erbgerech-

tigkeit erlangen will zehn lachter und eine spanne vom rauen, seiger gerade mit seiner wasser seigen einkommen, Und wann also ein Erbstönn einkompt und erz befindet, so mögen die stönn fünff viertel eins lachters von der wasserseige, über sich bis an die firste, und eine halbe lachter in die weite, vierthalb Freibergische elen vor eine lachter gerechnet, das erz weg hauen und zu sich nemen.

Würde aber ein stönn in eine zeché oder mas getrieben, und treffe Erz, hette doch der teuffe nicht die ein Erbstönn haben sol, dasselbig Erzt sol der zechen und nicht den Stönnern zustehen.

Und sol ein jylscher Stönn mit seiner wasserseigen, nach alt herkomenden Berckwergs recht und übung getrieben, und einig gespreng dorinnen zu thun nicht gestattet werden, Es begebe sich dann, das kemme oder verglichen festen zustelen, also das der stönn aus notürfßigen ur sachen müste erhoben werden, welchs dannoch vne beschrifzung und zulassung des Berckmeisters nicht gescheen sol.

Und wo eine zeché wassers oder wetters halben eins stönn bedürfft, derselbigen zechen mag der stönn, doch mit zulassung der Berckmeister und vne das nicht, mit einem vrte, durch gespreng zu hilff kommen und damit in derselben zechen das neunde erlangen.

Welche stönn aber ohne laub des Berckmeisters sein ort mit gesprengen in eine oder mehr zechen treiben wird, der sol damit kein recht erlangen.

Welcher erbstönn also in eine zeché kommt, do er der ganzen zechen wasser bensimpt und wetter bringt, ob er gleich die vrte do erzt ist mit der wasser seigen nicht erreicht, sol jm dannoch das neunde die helfft gegeben werden, Wann er aber die wasserseige an die ort do erzt bricht bringet, sol er das neunde gar haben.

Und dierweil er in den massen ist, sol man jme auch den vierden pfennig geben, doch sol man davon abziehen wie gewödlich ist. Werden aber außerhalb des stönn mit strecken flüßte oder genge erreicht, die wasser auff den stönn halden und sich des wetters gebrauchen, die sollen auch halb neundes geben.

Wo ein Erbstönn in eine zeché kemme, do er der ganzen zechen mit wasser bensime und wetter brechte, Son-

dern vielleicht zwey tiefse, in dem einem beneme er wasser in dem anderu nicht und in dem unerschlagenen wer erzt, Do sol jhme kein neunbes geben, er hab dann in denselbigen schacht erschlagen dorin das erzt ist, Es were dann das der fündige schacht des stollens gebrauchte zu wasser und wetter, sol er auch halb neundes geben.

Es sollen auch alle fündige zechen so des Erbstolns gebrauchen, mit benennung wassers und bringung wetters, ob er in jhren massen nicht ist, steuer, nach erkentnuß Berckmeister und Geschwornen, demselbigen stoln geben, So die stolner lessig zu treiben befunden werden, sich der steuer trösten und also faulen wolten, sol es bey dem Berckmeister und Geschwornen stehen, die steuer nach gelegenheit des fleisses und arbeit zu mitteln.

Würde auch ein Erbstoln unter eine zechen kommen, also durch offene kluft das wasser auff den stoln fiele und also der zechen das wasser beneme, der sol auch das neunde die helfste haben bis auff den Stoln erschlagen wirdet.

Und ob die gewerken vorsehiglich nicht erschlagen wolten, so sol er macht haben über sich zu jhne zu erschlagen, Und was er also über sich von Erzt hauet sol dem stoln bleiben.

Und welche zechen der wasserzeige gebrauchen, also das sic durch lotten oder andere wege das wasser darauß leithen, doch das er in der massen ist, so sollen sie dennoch, nach erkentnuß des Berckmeisters und der Geschwornen, dem stoln steuer vom neunden, oder wo nicht Erzt sonst steuer zur wasserzeige zu geben schuldig sein.

Dieweil auch vielfeldig silber im werk und die halden verkauft und damit den stolnern das neunde entzogen werden, So ordnen wir, das welche massen der Stollen nicht können entraten, ob man nun wol das silber im werk hat, Hessen oder Halden verkauft, So sollen sie doch den stollen das neunde zu geben pflichtig sein, und wo es jhnen entwandt gestraft werden.

Der Lxxxiij. Artikel. Von Raubstoln.

Wir wollen auch, das fürder auff unsern Berckwerken niemandes sich untersahen sol einzigen Raubstoln,

so den gewerken und zu förderung der Berckgebende nicht dienstlich oder notwendig, zu treiben, Darauff dann unsere Berckmeistere jeder zeit gute achtung geben, und do die dermassen befunden, sollen sie von jnen nicht vorlehen oder weiter zu treiben gestattet werden.

Der Lxxxiij. Artikel. Von enterbung der Stoln.

Mit enterbung der Stoln, so zur notturft und förderung des Berckwergs getrieben, sol es also gehalten werden, Nemlich das kein Stoln den andern enterben auch keine Stollen gerechtigkeit erlangen oder haben sol, er komme dann in stücklichen gebirgen einer unter dem andern sieben lachter, und in den flachen gebirgen vierthalb lachter tiefer ein, Und sol also ein iglicher stoln, so im flachen feldbe getrieben und vierthalb lachter unter dem andern einkombt, das erbe behalten.

Do aber ein solcher Stoln aus einem flachen feldbe in einem stücklichen gebirge einkommen und vierthalb lachter unter dem andern haben würde, So sol dennoch denselbe, so er den andern enterben wil, zuvorn zum wenigsten zweihundert lachter getrieben werden, und dann also das erbe wie gebreuchlichen nehmen und behalten.

Ob auch vielleicht ungefehrlicher weise aus zweien gründen stollen getrieben würden, der einer nicht sieben oder vierthalb lachter, wie gemeint, unterschiedlicher weise unter dem andern einkeme, So sol dannoch in allewege der stoln so am tiefsten einkombt, das erbe vor dem andern so seichter einkombt, behalten.

Der Lxxv. Artikel. Wie sich die Stolner in schachten dorein sie erschlagen halten sollen.

Do sichs zutrige das ein stoln in einen schacht erschläge, mag er seine gerinne im hangenden oder ligenden, wo er am ersten kan, übern schacht legen, Doch das er die massen an jrer Berckförderung nicht hindere, damit die zuber und kueblo im schachte vor dem gerinne können aufgehen, und do er die erbiessne hette sein gebürliche gerechtigkeit erlangen.

Der Lxxvi. Artikel. Was sich der Stoln auff zweien gengen darauff Erz breche und damit überfahren würde vorhalten möge.

Wurde auch ein stoln in jemandis massen, klüfft oder genge überfahren und umb das creuz auff beiden gengen Erz antreffen, So soll der stoln macht haben auf einen gang zu liezen welcher jme gesellig, das erzt wie einem erbstoln gebürt weg hauen, Auf dem andern aber sol der stoln nichts desto weniger macht haben fort zu faren, aber das erzt, so ferne es in der vierung bricht, den massen, do sie es annehmen wollen, bleiben und dem stoln die kost darvon erlegen.

Do man aber auff den überfahrenen quergengen mit dem stoln nicht erz antrefse, So sollen die stolner den massen das ort aus seiner vierung zu treiben anbieten, Do sie dasselb in vierzehen tagen nicht annehmen und beslegen wollen, so sol es der stoln selbst treiben, und do er damit in der vierung Erzt erbanet, das sol dem stoln und nicht den massen bleiben, Do aber die massen das ort selbst treiben wolten, sol der Berckmeister vorschaffen, das dasselbig statlich belegt und der stoln an seinem wider ansitzen, nach abgelengter vierung, nicht vorhindert werde, Man sol auch dem stoln in einer vierung nicht zwene vieren pfennig zu geben schuldig sein.

Und do auch ein Erbstoln, klüfft oder genge überfahren hette, und würde dieselbigen nicht muthen, darauff ausbrechen oder in belehnung nemen, und also mit seinem stollort über berurten gang vierzehen lachter vorüber fahren, So sol der Berckmeister denselben gang, wer ihnen begert zu muthen, vorleihen und den stolnern weder fundgrube noch massen anzubieten schuldig sein, aber die stollörter sollen den stolnern bleiben, so fern sie die selbst treiben wollen.

Der Lxxvij. Artikel. Von vorstufeten Stoln.

Welche gewerken auf jren stollörtern aussliessen und dieselben vorstussen lassen, das sie gar kein ort mehr freiben wolten, Sol man nicht schuldig sein ihnen die überfahne genge oder stollörter anzubieten, Sondern der Berckmeister sol die, wer sie begert, vorleihen, Es sollen aber solche vorstufete stoln, so fern sie das neunde haben

Jahr 1559.

117

wollen, den stoln mit offenem mundloche grynnen und wasser seige, wie einen Erbstoln gebürt, auch mit vorrecessen gehalten werden, Do er aber brüchig besunden sol im kein neundes noch gerechtigkeit folgen.

Der Lxxviii. Artikel. Von alten vorlegenen Stoln.

Und ob auff einem alten zuge der Stoln vorgangen und sigen bleiben were, und jemandts fundgruben oder massen auffnehmen, seine Schechte öffnen und geweldigen, und sich zutragen würde, das der stoln durch jemandts anders auch gemuetet, der das mundloch erhoben, den stoln aufs neue fertigen und an bemelte zechen bringen würde, So sol gleichwol der Lehentreger der zechen, so er elster belehent dann der stoln, macht haben, den stoln durch seine massen selbst zu fertigen und damit des neunden befreijet sein, doch das er sich mit den stolnern, nach erkenniß Berckmeisters und Geschworenen, umb erhebung und erhaltung des stolns vorgleiche und vortrage, Do aber der stoln elster belehent dann die massen und das mundloch erhoben hette, mit seinem grynnre und wasserseige an die ort keme, und die Erbteuffe einbrechte in alte oder neue zechen, unangeschen obgleich die massen zuvorn den stoln selbst getrieben hetten, Sol er doch das ganze neunde, wie ein Erbstoln gebürt, haben und erlangen.

Wie es in Hütten sol gehalten werden.

Der Lxxix. Artikel. Von den Gerichten in Hütten.

Damit auch ein jeder auff unsren Berckwerken sich enthaltende wissen möge, wie es mit den Gerichten in den Hütten auff unsren Berckwerken, ob sich ungebürliche felle und frevelshaten darin zutragen, soll gehalten werden, So wollen und ordnen wir, das unsre Hütten Reuter jedes orts, über alle die, so in den Hütten und derselben zugehörenden Herden und reuinen, entweder mit worten oder sonst, doch one blutrümpf, ein ander vorlegen, von unsren wegen, soll zu vorhören, zu entscheiden und zu straffen macht haben, Doch das er dieselben straffen, gleich wie die Berckmeistere zu straffen, vorrechue, Was aber blutrümpfe, lembden ic. diebstal und andere peinliche felle sich zutragen, die sollen unsre Berckmeistere,

mit vorwissen unsers Oberhauptmans oder anderer unserer Amptleuthe der Berckwerge, jeder zeit zu richten und zu straffen haben.

Der XX. Artikel. Das one laub an frembden enden nicht sol geschmeltzt werden.

Und nachdem, Gott lob, unsere Berckwerge mit vil schmelzhütten wol vorsorget, wollen wir das an andern enden nicht sol geschmeltzt werden, dan in den Hütten zu angezeigten Berckwerge gehörende, Es were dan, das ein Schichtmeister oder der zechen Vorsteher an andern enden seiner Gewerken nuz mehr schaffen möchte, das sol er unserm Oberhauptman, Berckmeister und Hüttenreutter ansagen, wie sie dan der Gewerken nuz daraus besinden, so sol es einem Ißlichen vorstat und zugelassen werden.

Der XXI. Artikel. Die Hütten mit getreuen Vorstehern zu vorsehen und nit mit den so eigene Hütten oder teil doran haben.

Welche eigene Hütten oder teil an Hütten haben, die sollen in andern hütten nit zu Hüttenbeschreiber gebraucht werden, Und unser Oberhauptman, Oberberckmeister und Hüttenreutter sollen doran sein, das ein Ißlicher Schmelzhütten mit einem getreuen, vorständigen und fleißigen Hüttenbeschreiber vorsehen werde, die sollen auch Ißlicher sein pflicht thun, in massen hernach gemeldet besindet werden.

Der XXII. Artikel. Wie sich die Hüttenreutter und Hüttenbeschreiber mit guten Schmelzern und vorrath vorsorgen und sonst allenthalben in der Hütten halten sollen.

Es sollen auch dieselben Hüttenreutter und Hüttenbeschreiber sich mit guten vorständigen Schmelzern und abtreibern alzeit vorsehen, die den Gewerken nüglich zu schmelzen und abztreiben wissen, Dieselben sollen vorheydt werden und an den Hütten keine teil haben.

Die Hüttenbeschreiber sollen auch mit kolen, bley, schlacken, schlackenstein, flossen und andern zum zusaz gehörende, in der Hütten alzeit geschickt sein, auf das Schichtmeister oder der zechen Vorsteher solchs zu ihrer

gewerken noturstft alzeit bekommen mögen, Den auch die Hüttenbeschreiber dieselben stück alle, und jährlich außs nechti on allen gewyn, lassen sollen, Doch sol auch einem federa frey stehn sein zusaz zum Erz, wie gemelt als stein, kies und flos, selbst zu schaffen, Und man sol auch in einer Hütten Schmelzern und anderm gestude nicht mehr lohn dan in der andern geben.

Man sol alle tage in Hütten, frue umb fünfe ausslassen und nach gelegenheit und erforderung der noturstft eins jedern Erz gebürliche schichten halten, Und im schmelzen sonderlich mit geringen Erzen nit eylen, damit die gewerken doran nicht vornachteiltig werden.

Ein Ißlicher Hüttenbeschreiber sol auch vor dem auslassen, desgleichen so man schicht machen wil, persönlich in der Hütten gegenwertig sein und ausssehen, das außs treuliche und fleißig allenthalben in der Hütten gehandelt und gearbeitet werde, und das sie nach dem abslassen alzeit die werk probiren und mit den Schichtmeistern davon vorzeichnus machen mögen.

Der XXIII. Artikel. Die Hüttenbeschreiber sollen außrem gesagten lohn begnügig sein.

Die Hüttenbeschreiber sollen ires gesagten lohns begnügig sein, von zugengen der Hütten oder von den gewerken so dorinnen schmelzen, kein andern genies zu bekommen trachten oder synnen.

Der XXIV. Artikel. Die Schichtmeister sollen vor dem auslassen noturstft zu nemen persönlich gegenwertig sein.

So ein schichtmeister oder zechen Vorsteher in einer Hütten zu schmelzen hat, sol er alle zeit vor dem auslassen selber gegenwertig sein, vom Hüttenbeschreiber zu noturstft seiner gewerken Erz, bley und andrer zusaz, wie viel man des auß dieselbige schicht bedarf und sonderlich das bley gewegen nemen, mit dem Hüttenbeschreiber davon ordentlich vorzeichnus machen.

Der XXV. Artikel. Die Schichtmeister sollen bey dem Auslassen auch gegenwertig sein und was ihnen förder zu thun gebürt.

Desgleichen sollen die Schichtmeister bey dem Auslassen auch gegenwertig sein, das werk probiren lassen

und wegen wie viel er bley wider ausbrocht, solchs alles vorzeichnen und dieselbig vorzeichnus mit zum anschnit bringen. Und sol allezeit sein werk und bley in einem kasten in der hütten verschlossen halten, darzu der Schichtmeister und Hütten schreiber ihlicher ein schlüssel haben sollen. Und so ein Schichtmeister aus andern seiner gewerken nüßlichen fachen, nicht allezeit wie oben vormeldet beim schmelzen sein möcht, so mag er ein andern vorstendigen, doch nicht auff der gewerken gelt, darzu schicken seine stadt zu vorwesen.

Der XXij. Artikel. Wenn der Schichtmeister das Zeichen erlangt was er sich fürder halten soll.

So der Schichtmeister über der zechen vorsteher das zeichen, wie vor angezeigt, erlangt, soll er selber dem abtreiber das werk zuwegen und bey dem abtreiben festgewertig sein und nach dem abtreiben den blick in der hütten wegen lassen, was der blick helt vom Hütten schreiber ihrer handschrift vorzeichnus nemen, und alsdann den blick sambt der vorzeichnis den Zehentnern überantworten, den probiren lassen und deshalb vorzeichnus von ihm nemen, auf welchen tag und wieviel sie von jhu nemen, Und ferner den Blick brennen lassen.

Der XXiiij. Artikel. Das niemandt vom Schmelzen soll abgedrungen werden.

Welchem Schichtmeister oder der zechen vorsteher in einer hütten mit einem oder mehr Ofen zu schmelzen gestattet wirdt, der oder dieselben sollen nicht abgedrungen werden, sie haben dann jr Erz und schlacken gar ausschmelzt.

Der XXvij. Artikel. Wie mans mit den Schlacken halten soll.

Es sollen auch ihlicher Zechen ihre Schlacken in der hütten, dorin sie gemacht, vorgunst werden, so offt das nüch oder not sein mag zu schmelzen oder zum zusatz zu gebrauchen, So aber Schlacken von Gewerken vorlassen werden, sein sie in unser freys gefallen und niemandt sol der, ohne unsere sonderliche zulassung, gebrauchen.

Der XX. Artikel. Vom Abtreiben.

So ein Schichtmeister bis zum Abtreiben geschmeltzt hat, sol er niemand anders dann die Geschworenen Abtreiber, so des vorständig, abtreiben lassen, Doch zuvor eher er treiben lebt ein vorzeichnus vom Zehentner nehmen, auch ein zeichen vom Oberhauptman oder Oberberkmeister haben soll, das jn zu treiben erlaubt sey.

Die Abtreiber sollen vom abtreiben nicht mehr danires geordtenten lohns gewarten und über einem Abtreiben, der Gewerken gelt nicht über zwene groschen vortrinken, Und sol von großen und kleinen Blöcken, nach erkennus des Berckmeisters und Hütten Reutters, gebürlicher lohn gegeben werden.

Der E. Artikel. Von eigenen hütten.

Hette aber jemandts eigene hütten, so soll doch unsrer Hütten Reutter gleich so wol dieselbigen Hütten schreiber, Hüttenmeister und Schmelzern vereyden, damit der vordacht allenthalben aufgehoften und die selle, dorin unsere Amtspersonthe, wie gemelt, zu straffen haben.

Der Ej. Artikel. Das die Vorsteher der hütten und zechen nicht in ihren eigen sondern in andern hütten schmelzen sollen.

Wo auch Hütten schreiber, Hüttenmeister und Schmelzer eigene Lehen bauen oder sonst einer über acht fackus in einer zechen haben, denselben sol unser Hüttenreutter in jrer hütten, dorin sie diener sein, nicht gestatten zu schmelzen, Sondern dieselbe zechen in ein ander hütten weisen, Desgleichen sol es mit Schichtmeistern und steiger gern, so eigene Lehen haben, auch gehalten werden, Das sie nicht in den hütten, dorin sie jren fündigen zechen schmelzen, sollen arbeiten lassen.

Der Ej. Artikel. Wie es mit weschwerg und Aßtern zu schmelzen sol gehalten werden.

Es soll hinsunder keinem, wieder von neuen oder alten zechen, weschwergen, aßter oder anderm wie das nüch hat, zu schmelzen anzulassen gesetzt werden, Es sey

dan das er zuvorn einen zettel von dem Berckmeister an den Hüttenmeister, von den Crüten oder schlich also bald eine probe nemen, Solchs dem Hüttenreutter oder Berckmeister anzeigen.

Die Hütten schreiber sollen keinem schichtmeister die hütten kost borgen, Do es aber beschee, so sol jnen dar zu nicht verholsten werden.

Es sol auch kein Hütten schreiber hiergelt in die hütten kost schreiben, Sondern der Schichtmeister sol desselbe in der Berckost in anschindt bringen.

Bon Gerichtlichen Proces.

Der Cijj. Artikel. Das on laube der Amtleuthe in Bercksachen keine tageleistung sol gehalten werden.

Nachdem auch mit unziger tagleistung, zwischen parteyen viel schadens ergangen, Ordenen und sezen wir, das nun hinsürder keine Gewerckhaft, Bercksachen haben, einige tageleistung one unsers Oberhaupthand und Oberberckmeisters willen nicht üben sollen, Sondern so sich gezenck in Bercksachen begeben, sollen die zum ersten an unsern Berckmeister jedes orts gebracht werden, wo der dieselben nicht entscheiden mag, an unsern Oberhaupthand und Oberberckmeister gelangen lassen, die sich zugleich bestellsgen sollen, die parteyen gütlichen zu vereinigen und zu vortragen.

Wann jhnen aber die gütte entstände, sollen sie dieselben mit jrer beiderseits willen, auff unser erkentnüs zu rechtlichem austrag vorfassen, Wue aber den parteyen gelieben würde, die sachen vor geordnetem dinglichem gerichte aus zu üben, als dann sol dieselbe an das Berckgericht jedes orts geweist werden, die den parteyen Eitacion und alles was sich nach Berckrecht eignet sollen mittheilen und widerfahren lassen.

Darumb auch, so viel mehr unndige jtzum und gezenck zuvorkommen, Sollen in gütlichen händeln und außerhalb rechtlicher vorfassung keine Precuratores in Bercksachen zugelassen oder gebuldet werden.

Der Cijj. Artikel. Geistliche und so dignitet haben mögen ire selbst und nicht anderer sachen reden.

Es sol auch vor unsern Berckamtsleuten oder Berckgericht, auch in händeln vor uns selber niemandt kein Redener, der geistlich oder einige dignitet an ihm hat, gebrauchen, unkost und schedliche einfürgung zu vorneiden, Sondern ein geistlicher und der dignitet an ihm hat mag seine eigene sachen vortragen.

Der Cv. Artikel. So sich jemandts kommers würde unterstehen.

Mit den kommers soll es dermassen gehalten werden, das in allen Bercksachen und von Berckwerg flissen de, was sich des außerhalb geordnets Rechtens begibt, dorin kommer verbott oder gebot zu thun not seindt, Sollen alle durch unsern Berckmeister jedes orts geschehen, Und wo sich nun jemandts zu kommers unterstehen würde, sollen sich Berckmeister und Geschworne, und obs die noturstft erfordern würde, sambt den Markschedyden der sachen erkunden Und so sie befinden, das einer seins kommers nicht füg noch guten grund hat, Sollen sie jhnen davon abweisen, Wo sich aber derselbe bemelte unsere Berckmeister, Geschworne und Markscheder nicht wil weisen lassen und endlich befinden wirdt, das er seins kommers nicht füge noch grundt gehabt, Sol er umb zwanzig mark silber, innhalts unserer Ordnenng, unableslich darumb gestrafft werden.

Nach dem auch des kommers und verbotts halben, so auff das gehauene erzt pflegt zu geschehen, manfelsdige irrung und weitensigkeit pflegt surzufallen, So sol es hinsürder dorit also gehalten werden, das der Berckmeister den kommer oder vorbot, do das erzt gekummert oder verboten wirdt, dem steiger selbst sol aufzagen und darüber dem parte, so solchen kommer oder vorbot gesucht, einen zettel geben, krafft welcher das silber in unsern Behenden sol geantwort werden und nichts davon, dan Berg und hütten kost, bis zu austrag der sachen folgen und sol des aufzagens halben bey des Berckmeisters aussage bleiben.

Der Cvj. Artikel. Wie die parteyen zu recht zu vorfassen und mit den sezen zu vorsaren sein sol.

Als auch die Bercksachen, so in guten über angewant fleis unsere obgemelten Amtleuthe nicht mögen ent-

scheiden werden und zu recht gedeyen, durch die part, auch dieselben Procuratores, zu zeitten in mitwilligen vordung gestelt, darburch die partheien in vorgebliehe unzosten, scheden und expens gefurt, Auch das gemeine Berckverg merclich dadurch vorhindert wirdt, So ordnen und sezen wir solchs zu vorkomen, Das alle Bercksachen, so zu Recht gedeyen, nachfolgender weise sollen zu rechtliehem anstrage vorsatt werden, Also, das ein jeder part, nach der verfassung vierzehen tage, sich mit Advocaten, Procuratorn und andern zuschicken, zeit und frist haben sollen, Und nach ausgang der vierzehen tag soll der Kleger auff den nechsten tag dor nach, seine flag gezwiefacht einlegen, dargegen der beschlagte sein antwort oder ander Rechtliche notturft, auch in einem tag einbringen sol, und also furder einen tag um den andern, bisollang das ein jeder teil drey Sache einbracht, damit sie dann sollen beschlossen haben, Es wurde dann im letzten satz neuerung gespuret, so sol dem andern teil sein notturft den folgenden tag dargegen zu sezen auch nach gelassen werden, Würde aber auch ein teyl mit zweien Sagen aufzuhören wollen, so sol dem andern der dritte Satz zu seiner notturft damit nicht benommen sein, und sollen alsdann wann die part ihre notturft, wie angezeigt, einbracht und zum Rechten beschlossen, dieselbigen Sache gezwiefacht und vorzeichirt beneben dem Urteilgesetz alsbald Recht darüber zu sprechen, vorschickt werden.

Der Cr. Artikel. Wie viel man Procuratores haben mag und wie sich die halden sollen.

Es sol auch hinsür ein part nicht mehr dann ein Procurator zu seiner sachen vorsprechen oder gebrauchen, und dieselbigen Procuratores sollen sich unniües geschwesges, auch einer den andern wie sie bisher gepfleget zu schimpffiren und mit vorgebliehen oder unnoturftigen worten in jrem sezen zu übergeben, enthalten, Welcher aber solchs übergehen und anders halden würde, den sol unser Amtman nach größe seiner üvertrettung in keinem weg ungestraft lassen.

Der Cr. Artikel. Wan durch Urteil den partien beweisung aufgelegt, wie die sol vorfurt und darauff weiter vorsahren werden.

Dieweil auch die gezeugnüs, zu mehrmals fast lang, das nicht möglich dieselbigen also in kürzer zeit abzu-

schreiben, abschriften den partheien zu überreichen und solche gezeugnüs nottäfftiglich zu besichtigen, Und auff das den partheien hieraus an eins jeden gerechtigkeit seit verkürzung erwachsen dorffe, Als ordnen wir, das hinsür wann ein gezeugnüs vorfurt publicirt und eröffent, das unsere Amtleute dieselbigen gezeugnüs auff fürderlichst abzuschreiben und die abschrift den Partheien zu übergeben vorsügen sollen, Und wann solchs beschein soll derjenige so wider das gezeugnüs Recipir wil, vom tag erlangter abschrift auff den fünften tag sein exception zwischach einbringen, Es were dann, das auff den fünften tag ein Sonntag oder ander geboten Feiertag gesiele, Als dann so mag er mit dem einlegen bis auff den nechstfolgenden tag vorziehen und sol ihm ungefehrslich sein, und sol seinem widertheil die eine abchristift zugesellt, der vom tag erlangter abschrift auff den fünften tag sein Replica dargegen auch gezwiefacht einzubringen, demit es gleicherweis wie vormeldet, gehalsten werden soll, Und also furder bis so lang von jedem teil drey Sache einbracht, alsdann wie im letzten Satz nichts newes einbracht, sollen die Sache zuvorsprechen geschickt und abgesertigt werden.

Der Cr. Artikel. Von Appellation und leutterung wie und wie viel mal man die einbringen sol.

Ob solchs nun begebe, das einich part auff gesprochen urteil leutterung bitten oder das urteil straffen, und sich deshalb berufen würde, dem sol man einmal doch nicht unnoturftig leutterung, auch sich an Uns zu berufen, nicht versperren, doch das solchs beides uff unverwantem fues nach herkommen der Berckreit geschehe, In anderer weise Appellation sol man nicht gestatten.

Der Cr. Artikel. Todtschleger sollen des Berckvergs ewiglich vorweist sein.

So einer auff unsren Berckvergen one notwehr ein todtschlag thut, dem sol die Stadt und Berckverg des ortz er verbrochen, ob auch gleich die sache vortragen wirdt, ewig verboten sein.

Beschluß.

Und wiewol auff etlichen unsren Berckvergen, der selben gelegenheit nach in wenig obermeisten Articeln andere gebrauch herbracht, So wollen wir doch, das der-

selben orte dieser unser Ordentung, damit derer zu wider nichts vorgenomen und einheitlichkeit gemacht, sich auch menniglich dornoch zu richten, sol nach gelebt werden, Was aber in dieser unser Ordentung nicht begriffen, und sonst auff unsern Berck Steden im gebrauch, wollen Wir nicht aufgehoben haben, sondern bis auff unser vorandereung bleiben lassen.

Und befehlen hierauff allen und jeden unsern ihigen und künftigen Oberhaupt und Hauptleuten, Oberberckmeistern, Berckvögten, Vorwaltern, Berckmeistern, gesvornen, Bürgermeistern, Richtern und Reihen, und allen denen so auff unsern Berckvergen befehl haben, Auch sonst allen andern die unsere Berchwerge bauen, sich darauff enthalten und mit handarbeit anhalten, hienit ernstlich und wollen, das sie über dieser unser Ordentung und allen puncten so dorin gesetz, treulich, festlich und fleissig halten, Darnach jederman weisen und entscheiden und derer vor sich selbst nach geleben und durch andere nach setzen und davider nicht handeln noch thun lassen, bey unserer dorin ausgedruckten und andern schweren straffen, die wir gegen den vorbrechern vollstreken lassen, Auch menniglich dabey schützen und handhaben wollen, In dem allen beschicht unsere gentliche und zuvorlesige meinung und willte, Zu urkund mit unserm Secret bedruckt, Geschehen ic.

24. Einm am 24. September 1567.

Friederich, Erzb. u. Chrfst.

Wolgeborener Vetter Rheet und lieben getreuen, Das auf jungst unserm westphalischen gehaltenem Landtagh zu Werll Ritterschaft und Stette unser westphalischen fürstenthumb, uns ein steur zu richtigmachungh der zu Augspurgh gewilligten Turkenhilff bewilligt, jedoch auf Unsere Ratification aufgericht, und die Innehmer von wegen gedachter unser westphalischer Landschaft ernennit, Demnach so ratificeren wie hirmit als solchen Abschiedt, und nehmen die darin bewilligte steur für dismall neben angehendtem erpieten der Landschte gnediglich an, Setzen und verordnen Euch auch zu Unsern Innehmern des selbigen, gnediglich befehldt, wollet zu vollentzihung angereicht Abschiedts ernstlich und mit fleis daran sein, das die Steur so gewilligt zu gesetztem Zill und Termyn

Jahr 1559 — 1567.

127

einpracht und uns gelieffert werde. Daran beschicht Unsere meinung Und habt Uns zu gnaden geneigt.

Dat. Einm am 24. Septemb. anno 67.

An Landdrosten, Gert von Meschede, Rentmeister zu Werll und Kelmre zu Arnsbergh sambt und besonder.

Bemerk. Da der Landtags-Abschied, worauf die vorstehende Genehmigung erfolgt ist, und ein demselben angehängtes Schatz-Register, über die Art der Bewilligung und der Umlage, so wie über den Ertrag der Steuer, Auflösung gewähren, so werden diese beiden Stücke, Ersterer wortlich genau und das Schatz-Register in gründendem Auszuge, hier angehängt; Confer. außerdem Nr. 89 d. S.

Als der hochwirdigst furst und Her Frederich Erwelter zu Erzbischöffen zu Köln, Des heiligen Romischen Reichs durch Italien Erzanzler und Churfürst, Herzog zu Westphalen und Engern ic. mein gnedigster Herr, mit vorwissen und verwilligung eins Erwürdigen Thumb Capittels einen gemeinen Landtagh in Westphalen antherothen Werll den 22. dieses monats September ausschreiben lassen, und endschlossen gewesen als solchen ausgeschriebenen Landtagh selbst Personlich zu besuchen und deme beizuwohnen, Daran doch Ihrre Churfürstl. Gnaden auf sondern nothwendigen vorgefallenen Verhinderungen und Übermogen, gegen Irchen willen verhindert werden, Derwegen Ihrre Churfürstl. G. und ein Erwürdig Thumb Capittel Ihrre Statthalter, Verordneten und Räthe hinzach benent gnediglich und quitsch abgefertigt, Wilche zu obgl. Zeit und platz erschienen, und die anwesenden von der Ritterschaft und Stetten, habenden Instruction und Bevelch nach, under andern in nahmen hochgemelten Churfürsten meins gnedigsten Herrn, und eins Erwürdigen Thumb Capittels, ansfürlich erinnert, Das sic sich ungezweift auf jungst zu Augspurgh aufgerichtetem Reichstags Abschiedt zu berichten wissen, Wilcher gestalt der Rom. Kays. Mayest. Unserm allergnedigsten hern ein eilende und beharliche hilff wider Unsers Christlichen glaubens und nahmens Erbefeindt den Turken einheitlich auf gewisse zill und termyn, die zum theill vurlengst verschlossen, Durch gemeine Stendt des heiligen Reichs zu erlegen gewilligt; Das auch die donals zu Augspurgh gewilligte dreijarighe beharliche Turkenhilff vermoge jüngsten zu Regensburgh bescheineten Reichs Beschluss in

zwei Jar und vier termynen eingezogen; Davon und sumt von wegen der zu handhabungh Landtsfriedens und Executionsordnungh in wardt und rüstgeld auffgenommer pferdt sich Erher Churfürstl. Gnad. und dieses Erzstifts antheil an eine hohe Summa und über die 80000 goltgld. erstreckte. Und da dan von wegen mehr anderer Steuren, in beiden obberarten Reichs Abschieden begriffen, hochgemelt mein gnedigster her sein antheil erlegen musste, welche bezalungh alle krauswegen ohne sondere grosse gefahr und schaden, so diesem Erzstift daraus erfolgen mocht, senger nicht eingestellt noch aufgehalten werden kundten, Mitt gnedigem und günstigem gesünnt und begehrn, Dweill solche gewilligte Turcken und Reichs Steuren vermoghe des Reichs Abschiedt einer jeden Obrigkeit durch die underthanen geleist und beibracht werden soll, Und nunmehe die Zalfrist und termyn mehertheils verlaufen, sich auch ihestheils in dem allen gehorsamlich und mitselbigh zu erzeigen,

Uff wilchen beschneuen Burtragh die Westphalische Stendt ihr und des Landts jetzige gelegenheit und Unvermogenheit von wegen miswachs, theurungh, sterbleuff und sumt anderer Beschwer zu behertzigen eingefürdt und begert; Jedoch leßlich nach gescheinem weiterm Bericht und erinnern der hern Statthalter, Verordneten und Rhete dohjn endlich und beschließlich sich erclert. Das sie daran sein wolten, damit meinem gnedigsten Hern zu richtigmachungh solicher Reichs und Turkensteuern uff jetzt neglunkstigen Sanct Martins Dogh ein gewönlche dieses orts Landsteur, so sich der Landstende angieben nach in 13000 goltgld. erdragen soll, an guter ganghbarer und so vili möglich grober munzen in dieser Landtschafft genghe und gebe allezeit mit der gewerde eins guuten usfrichtigen Dalers und zweier schillingh einen goltgulden zu bezahlen, Und dan noch uff neglissfolgendt Martini über ein jar eine bergleichen gewönlche Steur halb, gelieffert und gehandtreiche werden soll; Mitt neben erpieten, da sich die jare und Zeit etwas pesser bei dieser Landtschafft aussehen lassen würden, Das sie sich alsdan gegen meinen gnedigsten Churfürsten und hern, mit ferneren hilff, wilfarihg undertheiliglich und gehorsamlich erzeigen wolten, Auch angehenkter Bitt das also an meinen gnedigsten hern neben ausfürungh irher angehögner beschwerungh und Unvermogenheit undertheiliglich gefangen zu lassen, Und vrbilich daran zu sein: Damit Ihr

Churfürstl. Gnad. damit befriddigt sein, und sie nicht darüber beschweren wolten, und das Ihr Churfürstl. Gnad. die eine hiebwoer bewilligte und noch nicht erlagte Landsteur bis zu anderer besserer gelegenheit stehn, und also langh ungefurdert pleiben lassen wollten.

Wiewoll nun die hern Statthalter, Verordente und Rhete in Betrachungh allerhand umbstende gelegenheit und der Reichs Abschiedt deren sie erinnert, sich an stadt meins gnedigsten Hern und eins Erwirdigen Thumb Gas Pittels eins höhern und mehres versehen gehabt, Dweil aber Ihr Erw. G. und gunst: vernohnen und abgehordt, das die westphalische Stendt endlich uff dem vorangehogenem bewilligten, der anderhalb gewönlchen Landsteur und angehenktem neben erpieten beharrett, und welther nicht gehen konnen, haben sie solichs an meinen gnedigsten Churfürsten und hern neben dem erpieten uff Ratification Irher Churfürstl. Gnad. zu erlangen angenohmen, Und auf den fall meins gnedigsten hern Ratification, haben obbemeste Ritterschafft und Landstendt zu Innehmern alsdlicher Landsteur von wegen der Ritterschafft die Edell und Ernbeiten, Wyzantd von Hanriede und herman Pentling zu Hilbecke, von wegen der Stette die Ersamen und Weisen beide Bürgermeistere der Stette Rhuden und Marsperghe (ernannt).

Bei solicher Handlungh abredt und diesem Abschiedt als Statthalter und Rhete gegenwertig gewesen:

Die Erwirdigh Wolgeboren, Wirdigh hochgelaritte Edell und Ernvestor her Salentyn Graff und her zu Isenburgh und Bersau des hohen Thumscholaster Colleu Aftersdechandt, Her Johan Graff zu Manderscheidt und Blanckenheim Thumscholaster, her Eberhard Graff zu Solms und her zu Hinzenbergh Landtdorf in Westphalen, Joh. Schwollinc zu Sanct Andreen und Godfrid Gropper zu Sanct Mariengraden daselbst Dechanden, beide der Rechte Doctorn, alle Capitularen und respective Priester, Canonichen, Vort Nutzern von der Horst zu Horst Marschalck und Ambtmann zu Berk, Wilhelm von der Horst zu Heimerkheim Durwerter, und Johann Averdunk der Rechten Licentiat und Ambtmann zu Colleu alle drei Rhete.

Urkund meins gnedigsten Hern auffgedruckten Secretts, Gieben und verabschiedt zu Werl am zwei und zwenzigsten September Anno thausend fünfhundert sechzigjahr sieben.

Schätz-Register.

Anschlag der Stette.		Summa 2697 Goltgulden.
Bryloun	.	200 Goltgulden.
Gejeke	.	400 "
Rhuden	.	300 "
Werll	.	300 "
Altendorf	.	200 "
Olpe	.	110 "
Drolshagen	.	72 "
Schmalenbergh	.	64 "
Fredburgh	.	56 "
Medebach	.	120 "
Winterbergh	.	40 "
Hallenbergh	.	40 "
Volkmarisen	.	100 "
Marßberge	.	60 "
Gallenhardt	.	57 "
Warstein	.	110 "
Velcke	.	40 "
Menden	.	100 "
Brusbergh	.	40 "
Hergbergh	.	50 "
Eversbergh	.	50 "
Grevenstein	.	60 "
Allendorff	.	38 "
Valve	.	20 "
Reheim	.	70 "

Summa 2697 Goltgulden.

Anschlag der Freiheiten.

Anschlag der Freiheiten.		Summa 324 Goltgulden.
Meschede	.	66 Goltgulden.
Sundern	.	45 "
Hagen	.	38 "
Langenschiedt	.	20 "
Hachen	.	22 "
Husen	.	28 "
Brieneß	.	30 "
Budenfelt	.	24 "
Afelen	.	25 "
Billstein	.	24 "
Ringh Padbergh	.	12 "

Summa 324 Goltgulden.

Umt Menden.
Desbvern Buirschafft.

Umt Menden.		Goltgulden.
Blossen am Homborgh	.	4
Johan uss dem Eichhove	.	2
Henrich Nisse zu Werninghausen	.	2
Albert Suirlandt	.	1
Albert Suir sambt Everde	.	3
Senis zum Berge	.	4
Henrich Brochau zu Berge	.	4
Sein Knecht oder Bruder	.	1
Johan Lilmans	.	3
Schulte zu Werninghaus	.	3½
Sein Knecht	.	2
Herman Neise	.	1
Herman zu Dissen	.	6
Sein Knecht	.	1
Jacob Schryck	.	2
Johan Snyr	.	6
Johan Gorken und sein Vatter	.	6
Gordt Bresser	.	4
Everdt Weber	.	3
Henrich Godecke	.	2
Henrich Holzmann	.	2
Johan Jürgens	.	2½
Everdt Hoeppen	.	4
Henrich Schneider	.	1
Gerdt Bresser	.	2
Ludwigh Schryck	.	2
Rotger zum Rodehaus	.	"

Desbvern Buirschafft in Summa 52 Goltgulden.

Brochauer Buirsch.	(10 gleichmäsig wie oben benannte Schatzpflichtige)	in Sa. 211 Goltg.
Boinchauer	(31 ben. Schatzpl.)	63½ "
Rodinghausen	(2	5 "
Schweiten	(21	55½ "
Winghber Buirsch.	(26	39½ "
Salingen	(43	58½ "
Dalhausen	(7	7 "
Bückinghausen	(2	13 "
Dorf Laer	(5	4½ "
Holthuisser Buirsch.	(25	25½ "
Gümmeren, Diese Buirschafft seit in vorigen Schatzbüchern angeschlagen	46 Goltg.	"

3 ort, Sagt der Richter: daß sie dem Thumtbüttell zu Ecken steuren, wollen nicht folgen. Reverendissimus hat sich zu erlernen.

Summarum des Amtes Menden ohn Säumern 334½ Goltg.

Amt Welle.

Schedinger Kerspel	(34 ben. Schäppsl.) in Sa.	70	Goltg.
Echhausen	(26 " "	19½	"
Wickede	(19 " "	23½	"
Bremmen	(21 " "	18	"
Niedern Ense	(18 " "	31	"
Stöttinghausen	(3 " "	6½	"
Walteringhausen	(24 " "	26½	"
Bachem	(13 " "	28½	"
Grueninghausen	(8 " "	7½	"
Lütteringhausen	(11 " "	15	"
Parst	(9 " "	21½	"
Berlinghausen und Rhune	(22 " "	43½	"
Devern Ense	(13 " "	28½	"
Besheim und Volberinghausen	(13 " "	35	"
Bittinghausen	(6 " "	13½	"
Hoingen	(23 " "	31	"
Sueringhausen	(10 " "	25½	"
Kerspel Buderich:			
Burschafft Wyhng	(7 " "	22	"
Schlutkirck	(9 " "	13½	"
Westholthumb	(12 " "	29½	"
Ostholtum	(23 " "	35½	"
Budbergh	(11 " "	21	"
Destburck	(23 " "	36½	"
Westburck	(51 " "	60½	"
Heeric	(5 " "	14	"
Bloemendaal	(6 " "	12½	"
Bestonnen Dorff	(52 " "	94	"
Madewigh	(26 " "	48½	"
Berkrate	(24 " "	46	"
Bohwinkel	(19 " "	14½	"

Summarum des amts Welle 880½ Goltg.

Amt Balve.

Kerspel Balve;			
Dorff Hoveringhaus-			
hen	(7 ben. Schäppsl.) in Sa.	19	Goltg.
Garbecke	(39 " "	46½	"
Leveringhausen	(5 " "	6	"
Frolinghausen	(6 " "	10½	"
Holthausen	(30 " "	41½	"
Mellen	(25 " "	7½	"
Bockum	(30 " "	28	"
Volsteringhausen	(13 " "	12½	"
Bynoll	(2 " "	8	"
Esbern	(7 " "	8½	"
Grubete	(6 " "	11½	"
Usbecke	(12 " "	12½	"
Herdingen	(45 " "	41½	"
Holthausen vür			
dem Kuir	(8 " "	19½	"
Praebendaru u. Häus-			
gesinde zu Oling-			
hausen	(12 " "	13½	"
Kerspel Einghausen	(3 " "	10	"
Dorf Einghausen	(6 " "	6½	"
Eßlingenhausen	(6 " "	13½	"
Dalhausen	(2 " "	2	"
Dreisber	(3 " "	10½	"
Ehenichhausen	(5 " "	5½	"
Betmerssen	(4 " "	5	"
Kercklme	(4 " "	11½	"
Rötteringhausen	(3 " "	9	"
Überinghausen	(4 " "	6½	"
Melschede	(7 " "	3	"
Hoevel	(20 " "	17½	"
Kerspell Affelen:			
Alten Affelen	(26 " "	27½	"
Kuntroper Bursch.	(26 " "	23½	"
Blintorff	(18 " "	18½	"
Kessbergh	(5 " "	8½	"

Summarum des Amtes Balve ist 480 Goltg.

Kerspel und Gericht zu Corbede.

Ginne	(26 ben. Schäppsl.) in Sa.	32½	Goltg.
Delicke	(25 " "	35½	"

Westreich . . .	(13 ben. Schappsl.) in Sa.	13½	Goltg.
Hovinghausen . . .	(12 " ")	20½	"
Stockum . . .	(13 " ")	13½	"
Wipperinghausen . . .	(11 " ")	18½	"
Buecke . . .	(13 " ")	13	"
Corbecke . . .	(29 " ")	34½	"
Vollinghausen . . .	(19 " ")	25½	"
Bthanebell . . .	(18 " ")	28½	"
Bernichausen . . .	(14 " ")	15½	"
Echtrope . . .	(14 " ")	22½	"
Clinghausen . . .	(11 " ")	17½	"
Bruslingenhausen . . .	(12 " ")	10½	"
Theinhausen . . .	(10 " ")	19½	"

Summarum des Kerpels und Gerichts Corbecke ist 351½ Goltgld.

Amt und Kerpel Oestringhausen.

Schomernbergh . . .	(27 ben. Schappsl.) in Sa.	50½	Goltg.
Riderbuir . . .	(27 " ")	36	"
Nortwaldt . . .	(12 " ")	21½	"
Dorf Oestringhausen	(18 " ")	21	"
Burschafft Krewinkel	(19 " ")	18	"
Huldendorff . . .	(27 " ")	18	"
Hentrop . . .	(11 " ")	8½	"
Banninckhausen . . .	(9 " ")	7	"

Summarum des Amtes und Kerpels Oestringhausen ist 180½ Goltgld.

Gericht zum Hirschbergh und Allager Kerpel.

Westendorff . . .	(19 ben. Schappsl.) in Sa.	31½	Goltg.
Allagen . . .	(19 " ")	18½	"
Ridernberchem . . .	(14 " ")	13½	"
Obernberchem . . .	(20 " ")	52	"

Summarum des Gerichts zum Hirschbergh und Kerpels Allagen 155½ Goltgld.

Gericht zu Belice Kerpell Aulshaim.

Walhausen . . .	(26 ben. Schappsl.) in Sa.	28½	Goltg.
Dorf Aulshaim . . .	(19 " ")	29½	"
Summarum des Gerichts zu Belice ist 58½ Goltgld.			

Gogericht Erwitte.

Dorf Erwitte . . .	(108 ben. Schappsl.) in Sa.	146½	Goltg.
Weiternkotten	(136 " ")	106	"
Weckinchausen . . .	(8 " ")	25	"
Anruchte . . .	(101 " ")	99½	"
Berhe . . .	(32 " ")	62½	"
Eicklohe . . .	(43 " ")	39½	"
Bueckenfuerde . . .	(38 " ")	65½	"
Geyre . . .	(24 " ")	42	"
Vollinghausen . . .	(38 " ")	49	"

Amt Gredeharzirchen:

Deverhagen . . .	(18 " ")	26	"
Herdinhausen . . .	(17 " ")	16½	"
Aldenierischen . . .	(51 " ")	69½	"
Severinghausen . . .	(15 " ")	22	"
Roberinghausen . . .	(21 " ")	27½	"
Walteringhausen . . .	(16 " ")	19	"
Ulle	(33 " ")	25½	"
Elve	(18 " ")	30½	"
Alten Thelricke . . .	(25 " ")	26	"
Berchlar	(15 " ")	33½	"
Bettinghausen . . .	(25 " ")	36½	"
Oestringhausen . . .	(18 " ")	36½	"
Eickelbren	(18 " ")	33½	"
Schmerliche	(38 " ")	56½	"
Heininghausen nebst Haussgesinde das.	(39 " ")	60½	"
Roleffsloe	(20 " ")	34½	"
Mercklinghausen . . .	(8 " ")	17½	"
Wigginghausen . . .	(15 " ")	24½	"
Dorf Hoern	(13 " ")	16½	"
Schallern	(32 " ")	45	"
Bochheim	(22 " ")	32	"
Nortorff u. Destorff . . .	(18 " ")	24½	"
Ebbinghausen	(22 " ")	12½	"
Berenbrock	(19 " ")	32½	"
Neuen Thelricke . . .	(21 " ")	23½	"
Herveringhausen . . .	(18 " ")	31	"

Summarum des Gogerichts Erwitte ist

1449½ Goltgulden.

Gericht Brylon.

Grundt Astinghausen:

Brockhausen Colnische (16 ben. Schätzpl.)	Sum-
Frei Waldeckischen im selbigen Dorff usf Colnischen gütern gesessen . . . (9 " "	{ ma der Colni-
Willinghauser Colnische (6 " ") schen 11½ Gltg.
Waldeckische Freien usf Colnischen und andern gütern da- selbst gesessen . . . (17 " "	{ ma der Colni-
Wimeringhausen Colnischen (Seindt keine Col- nischen mher.)) schen 3½ "
Waldeckische Freien dasselbst . . . (24 ben. Schätzpl.) in Sa. 10 "	
Dorf Brunstappell (11 ben. Waldeckische Freien ohne Anschlag.)	
Wulberinghausen Col- nische . . . (10 ben. Schätzpl.) in Sa. 2 "	

Kirspell Bigge:

Esteringhausen Colnische . . . (10 " "	} Sa. der
Waldeckische Freien (6 " "	{ Coln. 12½ "
Welsborn Colnische (14 " "	
Waldeckische Freien (9 " ") 12½ "
Bigge Colnischen. (19 " "	
Waldeckische Freien (3 " ") " 9½ "
Helmeringhausen Colnischen . . . (9 " "	
Waldeckische Freien (5 " ") " 3 "
Antfelde . . . (22 " ") in Sa. 16 "
Thulen . . . (34 " ") 27½ "
Distlingen . . . (49 " ") 39 "
Roedbecke . . . (46 " ") 38½ "
Raetslingenhausen . . . (14 " ") 22 "
Rheden . . . (35 " ") 20½ "
Messinghausen . . . (42 " ") 37 "
Guntkirchen . . . (22 " ") 12½ "
Hoppecke . . . (13 " ") 10½ "
Neren . . . (7 " ") 4½ "

Jahr 1567.

137

Giershagen . . . (Abt zu Breidelar von wegen des Dorfs Giershagen in einer Summe)	15 Gltg. 2 f. 3 d.
Scharrenberg . . . (Philips von Canstein von wegen der Underthanen daselbst wie sie in der Münsterischen Steuer (1535) auch gegieben in einer Summa) 9 rill. 2 f.	
Cansteinische Buerde . . . (die sämtlichen von Canstein von wegen der Underthanen daselbst, als im Ringe, zu Canstein, Udorff, Hedinghausen, Lechmer und Destenborn, wie hiebeyor geschehen in einer Summa)	20 Gltg. 6 f.
Alten Beurchen . . . (34 ben. Schätzpl.) in Sa. 39½ Goltg.	
Wulftte . . . (5 " ") " 3½ "	
Hilberinghausen . . . (4 " ") " 3 "	
Keffelde . . . (1 " ") " ½ "	
Uff der Elpe . . . (Gohansen von Hanrede zu Budenfelde leuthe usf der Elpe wie hiebeyor bei einer summen gelassen nemlich)	4 Goltg. 1 f.
Niedern Almen . . . (48 ben. Schätzpl.) in Sa. 13½ Goltg.	
Obern Almen . . . (32 " ") " 6½ "	
Dorffer bei Padbergh:	
Bernichausen . . . (37 " ") " 25½ "	
Helmichausen . . . (12 " ") " 7½ "	
Summarum des Gogerichts Brilon ist 429" Goltg. 21 f. 3 d.	
Gogericht Rhuden.	
Suttrop . . . (38 ben. Schätzpl.) in Sa. 46½ Goltg.	
Drever . . . (31 " ") " 32 "	
Effelen . . . (31 " ") " 49½ "	
Mensell . . . (43 " ") " 65 "	
Nettelern Stede . . . (9 " ") " 13½ "	
Weickede . . . (6 " ") " 6½ "	
Nellinghausen . . . (8 " ") " 8½ "	
Hemmerde . . . (14 " ") " 17½ "	
Hoenghausen . . . (18 " ") " 14 "	
Sybeckerfeldt . . . (7 " ") " 7½ "	
Western Eyden . . . (28 " ") " 32½ "	
Destern Eyden . . . (67 " ") " 80 "	
Lazigenstrate . . . (18 " ") " 15 "	
Hoyhausen . . . (16 " ") " 15½ "	
Summarum des Gogerichts Rhuden ist 405½ Goltgl.	

Gogericht Geisecke.

Bürschafft Ben-				
ninchenhausen . .	(9 ben. Schäppsl.) in Sa.	12 $\frac{1}{2}$	Goltg.	
Dedinghausen . .	(36 " ")	21 $\frac{1}{4}$	"	
Eßbecke . .	(15 " ")	10	"	
Münninghausen . .	(37 " ")	26	"	
Kringenhausen u.				
Langen-Eicker				
Bürschafft . .	(43 " ")	31 $\frac{1}{4}$	"	
Eringhausen . .	(22 " ")	18 $\frac{1}{4}$	"	
Stormede . .	(66 " ")	46 $\frac{1}{2}$	"	
Summarum des Gogerichts Geisecke ist				
167 $\frac{1}{2}$ Goltgl.				

Gericht und Kerspel Schlip Rhuden.

Serkenrade . .	(17 ben. Schäppsl.) in Sa.	33 $\frac{1}{4}$	Goltg.	
Kammesbecke . .	(4 " ")	9 $\frac{1}{2}$	"	
Dornenbecke . .	(6 " ")	15 $\frac{1}{4}$	"	
Bracht Rhuden . .	(7 " ")	17 $\frac{1}{4}$	"	
Schlip Rhuden . .	(13 " ")	15	"	
Distendorff . .	(17 " ")	12 $\frac{1}{2}$	"	
Fretter Bürschafft	(24 " ")	15 $\frac{1}{4}$	"	
Diethmecke . .	(7 " ")	4 $\frac{1}{4}$	"	
Wuestmerdt . .	(5 " ")	2	"	
Boesenrhade . .	(2 " ")	2	"	
Schoenholt . .	(8 " ")	6 $\frac{1}{2}$	"	
Summarum des Gerichts Schlip Rhuden				
ist 134 Goltgl.				

Amt zur Fredeburgh.

Kerspel Obernkirchen:

Obernkirchen . .	(14 ben. Schäppsl.) in Sa.	20	Goltg.	
Nordenha . .	(7 " ")	7 $\frac{1}{2}$	"	
Holthausen . .	(12 " ")	24 $\frac{1}{4}$	"	
Sorpe . .	(15 " ")	23 $\frac{1}{4}$	"	
Widinghausen . .	(9 " ")	17 $\frac{1}{2}$	"	

Kerspel v. Nairbecke:

Devern Nairbecke	(11 " ")	18 $\frac{1}{4}$	"	
Bellinghausen . .	(9 " ")	18 $\frac{1}{4}$	"	
Dornheim . .	(5 " ")	8 $\frac{1}{4}$	"	
Hockinhausen . .	(2 " ")	3 $\frac{1}{4}$	"	

Hankelde . . (6 ben. Schäppsl.) in Sa. 2 $\frac{3}{4}$ Goltg.

Moeneke . . (5 " ") " 4 $\frac{1}{4}$ "

Kirch Nairbecke (10 " ") " 8 $\frac{3}{4}$ "

Devern Hennebern (19 " ") " 35 "

Niedern Hennebern (9 " ") " 23 $\frac{1}{2}$ "

Kerspel Isselpe:

Dorlar . . (21 " ") " 35 $\frac{1}{4}$ "

Grimminghausen . . (5 " ") " 11 $\frac{1}{4}$ "

Niedernstorff . . (6 " ") " 11 "

Sellinghausen . . (5 " ") " 14 $\frac{1}{4}$ "

Kirch Isselpe . . (6 " ") " 12 $\frac{1}{4}$ "

Alten Isselpe . . (10 " ") " 17 $\frac{1}{4}$ "

Kerspel Wormecke:

Wormecke . . (6 " ") " 7 $\frac{1}{2}$ "

Ebbinchof . . (6 " ") " 14 $\frac{1}{4}$ "

Devern Langenbecke (6 " ") " 10 $\frac{1}{4}$ "

Niedern Langenbecke (3 " ") " 9 $\frac{1}{2}$ "

Bracht . . (22 " ") " 32 "

Werentorff . . (8 " ") " 17 $\frac{1}{4}$ "

Selkendorff . . (7 " ") " 11 $\frac{1}{4}$ "

Belbecke . . (14 " ") " 25 $\frac{1}{4}$ "

Oberinghausen . . (9 " ") " 22 $\frac{1}{2}$ "

Hurkoll . . (7 " ") " 13 $\frac{1}{4}$ "

Kerspel Berhausen:

Berhausen . . (9 " ") " 16 $\frac{1}{4}$ "

Menghausen . . (7 " ") " 19 $\frac{1}{2}$ "

Niedern Berndorff (11 " ") " 29 $\frac{1}{2}$ "

Meylar . . (6 " ") " 9 $\frac{1}{4}$ "

Hieminghausen . . (6 " ") " 14 $\frac{1}{4}$ "

Kuckelheim . . (7 " ") " 14 $\frac{1}{2}$ "

Arpe . . (11 " ") " 15 $\frac{1}{2}$ "

Obern Berndorff . . (9 " ") " 19 $\frac{1}{2}$ "

Summarum des Amtes Fredeburgh ist 626 $\frac{1}{4}$ Gltgl.

Kerspel Oedingen.

Brenschied . . (28 ben. Schäppsl.) in Sa. 26 $\frac{1}{4}$ "

Kerspell und Gericht Wentholthausen.

Wentholthausen . . (35 ben. Schäppsl.) in Sa. 33 $\frac{1}{4}$ "

Mesmeeke . . (2 " ") " 3 "

Blehenoell . . (2 " ") " 5 "

Deftinghausen . . (6 " ") " 7 $\frac{1}{4}$ "

Gericht und Kirspell Esleve.						
Obern Salven . . .						(17 ben. Schäppsl.) in Sa. 19 Goltg.
Niedern Salwey . . .	(13	"	")	"	17½ "
Syberdinck . . .	(5	"	")	"	12 "
Salwinghausen . . .	(5	"	")	"	8 "
Niedern Esleve . . .	(8	"	")	"	14½ "
Frielinghausen . . .	(5	"	")	"	6½ "
Lochtop . . .	(2	"	")	"	3½ "
Hengstbecke . . .	(6	"	")	"	12 "
Locumichem . . .	(3	"	")	"	3 "
Glückheim . . .	(6	"	")	"	12½ "
Niedern Harpe . . .	(2	"	")	"	4 "
Kuckelheim . . .	(9	"	")	"	13½ "
Esleve . . .	(3	"	")	"	2½ "
Niedern Brenschiedt	(2	"	")	"	6½ "
Obern Brenschiedt	(2	"	")	"	3½ "
Kobbenrade . . .	(5	"	")	"	5½ "
Summarum des Kirspells Dedingen, Kirspell und Gericht Wentholshausen und Esleve ist 228 Goltgl.						

Gerichte Reiste.						
Niedern Reiste . . .						(3 ben. Schäppsl.) in Sa. 3½ "
Reiste . . .	(12	"	")	"	14½ "
Sochtroff . . .	(4	"	")	"	8½ "
Buhrhaft von Erff-						
linghausen . . .	(3	"	")	"	7½ "
Nachtenhausen . . .	(4	"	")	"	7½ "
Herhagen . . .	(10	"	")	"	11½ "
Langenbecke . . .	(5	"	")	"	14½ "
Boesnichhausen . . .	(9	"	")	"	17½ "
Bremke . . .	(9	"	")	"	15 "
Boemicke . . .	(5	"	")	"	13½ "
Boenfeldt . . .	(5	"	")	"	5½ "
Summarum des Gerichts Reiste ist 128 Goltgl.						

Gericht und Kirspell zu Belmede.						
Belmede . . .						(22 ben. Schäppsl.) in Sa. 47½ "
Bernswich . . .	(2	"	")	"	7 "
Defnich . . .	(8	"	")	"	13½ "
Berlar . . .	(8	"	")	"	17½ "
Halverswisch . . .	(6	"	")	"	13½ "
Grimelinghausen . . .	(1	"	")	"	5 "
Herdinghausen . . .	(17	"	")	"	31 "

Nutler . . .	(16	ben.	Schäppsl.)	in	Sa.	27½	Goltg.
Nannerbecke . . .	(13	"	")	"	30	"
Gevelinghausen . . .	(12	"	")	"	5	"
Summarum des Kirspells Belmede ist 207½ Gldg.							

Gericht und Kirspell zu Calle.						
Dorf Waldena . . .						(19 ben. Schäppsl.) in Sa. 35½ "
Devernbergh . . .	(18	"	")	"	17½ "
Niedernbergh . . .	(6	"	")	"	9 "
Delpe . . .	(8	"	")	"	19½ "
Beidem . . .	(6	"	")	"	3 "
Wheneme . . .	(12	"	")	"	13½ "
Stockhausen . . .	(13	"	")	"	13 "
Understessen . . .	(4	"	")	"	4½ "
Schueren . . .	(5	"	")	"	5 "
Mulsbern . . .	(4	"	")	"	2½ "
Calle . . .	(24	"	")	"	15½ "

Kirspell und Gericht zu Remelinghausen.						
Obern Misinghausen (4 ben. Schäppsl.) in Sa. 6						"
In der Theiter . . .	(6	"	")	"	12½ "
Wulffstern . . .	(7	"	")	"	19½ "
Fellinghausen . . .	(3	"	")	"	7½ "
Remelinghausen . . .	(13	"	")	"	10½ "
Frilinghausen . . .	(4	"	")	"	5½ "
Bonacker . . .	(5	"	")	"	11½ "
Köttinghausen . . .	(2	"	")	"	2 "
Herdinghausen . . .	(2	"	")	"	4½ "
Drahmecke . . .	(4	"	")	"	9½ "
Loellinghausen . . .	(5	"	")	"	6½ "
Moessboll . . .	(4	"	")	"	3½ "
Bluvenschiedt . . .	(7	"	")	"	4½ "
Summarum beider Gericht Calle und Remelinghausen ist 241 Goltgl.						

Gericht und Kirspell Wesschede.						
Schiede . . .						(9 ben. Schäppsl.) in Sa. 23
Heyen . . .	(4	"	")	"	11 "
Letmeringhausen . . .	(3	"	")	"	11 "
Zimmenhausen . . .	(3	"	")	"	5 "
Hellen . . .	(2	"	")	"	5 "
Berghausen . . .	(4	"	")	"	8½ "
Laer . . .	(4	"	")	"	9 "

Ernest . . . (8 ben. Schäppsl.) in Sa. 21 Goltg.
 Hausgesinde zu Gal-
 lileen . . . (2 " ") " 2 "
 Summarum des Gerichts Wesschede ist 95½ Goltgl.

Gericht und Kirspell Balbrecht.

Dester Burschafft, Col-
 nische Eingesessene
 daselbst . . . (34 ben. Schäppsl.) in Sa. 35 "
 Wiedenbrocker Burs-
 schafft, Colnische uff
 Colnischen Guithern
 sijend . . . (6 "
 wovon einer als verzogen bemerk't ist
 Colnische uff clevischen
 Guithern sijend (4 ben. Schäppsl.) } " 8½ "
 wovon einer gestorben, dessen Frau aber
 clevisch ist, und deshalb nicht ange-
 schlagen ist. }
 Hardenberger Buir-
 schafft, Colnische uff
 clevischen Guithern
 sijend . . . (13 ben. Schäppsl.) " 11½ "
 Hesinghauser Buir-
 schafft, Colnische uff
 colnischen Guitern
 sijend . . . (12 " ") " 7 "
 wovon einer als verzogen bemerk't ist
 Wilkenberger Buir-
 schafft, Colnische u.
 Clevische uff Coln-
 ischen u. Clevischen
 guitern sijend . . . (5 ben. Schäppsl.) " 4½ "
 Summarum des Gerichts u. Kirspells Bal-
 brecht ist 65½ Goltgl.

Gogericht und Kirspell zu Attendarn.

Kirspell Schonholthausen:
 Lehnhauser Buirschafft
 und Dorff . . . (16 ben. Schäppsl.) in Sa. 9½ "
 Roenghausen . . . (19 " ") " 16 "

Babenoll u. Werning-
 hausen . . . (13 ben. Schäppsl.) in Sa. 9 Goltg.
 Schonholthausen . . . (17 " ") " 8 "
 Freilentorff . . . (2 " ") " 2½ "
 Habbecke . . . (6 " ") " 3½ "

Kirspell Attendarn:

Burschafft Albering-
 hausen . . . (30 " ") " 41½ "
 Langenvoeler Buir-
 schafft . . . (10 " ") " 15½ "
 Winthauer Buir-
 schafft . . . (18 " ") " 26½ "
 Burschafft Ernest . . . (15 " ") " 17½ "
 Burschafft von Heyn (25 " ") " 20½ "
 Kirspell von Elspe:
 Dorff Elspe . . . (34 " ") " 21½ "
 Obern Elspe . . . (12 " ") " 14 "
 Altenfahnenberth . . . (8 " ") " 8½ "
 Rumpfarrenberth . . . (3 " ") " 1 "
 Obernfarenenberth . . . (5 " ") " 5½ "
 Obern Marpe . . . (6 " ") " 3½ "
 Buirbecke . . . (10 " ") " 11½ "
 Halberbracht . . . (9 " ") " 7 "
 Lüthen . . . (6 " ") " 8½ "
 Hachen . . . (5 " ") " 3 "
 Melmiche . . . (10 " ") " 11 "
 Harbecke . . . (5 " ") " 5½ "
 Sporckey . . . (8 " ") " 6 "

Summarum des Gogerichts Attendarn: 284½ Goltgl.

Amt Bilstein.

Kirspel Kirchundeme:

Heinsbergh . . . (57 ben. Schäppsl.) in Sa. 78½ Goltg.
 Boerst . . . (17 " ") " 27 "
 Brachthausen . . . (29 " ") " 38½ "
 Wiernode . . . (12 " ") " 19½ "
 Selbergh . . . (18 " ") " 25½ "
 Bonninghausen . . . (7 " ") " 13 "
 Niedern Alboum . . . (15 " ") " 11½ "
 Obern Alboum . . . (14 " ") " 16½ "
 Obern Hundeme (32 " ") " 43 "
 Silbecke . . . (20 " ") " 36 "

Marmecke . . .	(21 ben. Schäppfl.) in Sa.	34 Goltg.
Wersfeldt . . .	(9 " ") "	16 $\frac{1}{4}$ "
Uff der Almert . . .	(3 " ") "	10 $\frac{1}{4}$ "
Dorf Graßschafft (13 " ") "	23 $\frac{1}{4}$ "	
Hausgesinde zu Graßschafft . . .	(4 " ") "	1 "
Obernleckmart . . .	(8 " ") "	17 $\frac{1}{4}$ "
Niedernleckmart . . .	(12 " ") "	27 $\frac{1}{4}$ "
Harbecke . . .	(4 " ") "	12 "
Wicpe . . .	(9 " ") "	14 $\frac{1}{4}$ "
Chenner Kirspell:		
Ehmen . . .	(11 " ") "	20 "
Melmecke . . .	(13 " ") "	19 "
Salhausen . . .	(28 " ") "	61 "
Kirspel von Helden:		
Bremke . . .	(8 " ") "	13 "
Riffelinghausen . . .	(9 " ") "	13 $\frac{1}{4}$ "
Obernfeischede . . .	(18 " ") "	24 $\frac{1}{4}$ "
Teckinchhausen . . .	(2 " ") "	3 $\frac{1}{4}$ "
Mecklinchhausen . . .	(15 " ") "	23 $\frac{1}{4}$ "
Reepe . . .	(8 " ") "	16 "
Helden . . .	(12 " ") "	14 $\frac{1}{4}$ "
Nidern Helden . . .	(16 " ") "	29 $\frac{1}{4}$ "
Neger das Dorff . . .	(14 " ") "	20 $\frac{1}{4}$ "
Dunscher . . .	(19 " ") "	27 $\frac{1}{4}$ "
Wairbach . . .	(19 " ") "	23 $\frac{1}{4}$ "
Welschen Ernest . . .	(33 " ") "	52 $\frac{1}{4}$ "
Krutorff . . .	(17 " ") "	19 $\frac{1}{4}$ "
Dorf Foere . . .	(26 " ") "	23 $\frac{1}{4}$ "
Boensell . . .	(10 " ") "	8 $\frac{1}{4}$ "
Meyen . . .	(11 " ") "	11 $\frac{1}{4}$ "
Noemicker . . .	(11 " ") "	10 $\frac{1}{4}$ "
Kirspel von Weischeide:		
Benospe . . .	(23 " ") "	35 "
Kirch Feischede . . .	(28 " ") "	34 $\frac{1}{4}$ "
Flaye . . .	(12 " ") "	20 $\frac{1}{4}$ "
Verchoesen . . .	(3 " ") "	8 $\frac{1}{4}$ "
Kirchhundeme . . .	(11 " ") "	10 "
verbraucht vom Himmelfeuer und nicht angeschlagen)	(15 " ") "	10 "
Altenhundeme . . .	(28 ben. Schäppfl.) "	56 $\frac{1}{4}$ "
Nyckemeke . . .	(9 " ") "	15 $\frac{1}{4}$ "

Jahr 1567.

Langeney . . .	(7 ben. Schäppfl.) in Sa.	7 $\frac{1}{4}$ Goltg.
Bitlinchhausen . . .	(2 " ") "	2 "
Herentorp . . .	(5 " ") "	12 "
Würdinchhausen . . .	(21 " ") "	25 $\frac{1}{4}$ "
Hoff Delppe . . .	(11 " ") "	9 $\frac{1}{4}$ "
Heißkotten . . .	(2 " ") "	7 "
Emmelinghausen . . .	(6 " ") "	14 $\frac{1}{4}$ "

Summarum des Amtes Bilstein ist 1170 $\frac{1}{4}$ Goltgl.

Kur Amt zu Arnsbergh.

Gloessinghausen . . .	(6 ben. Schäppfl.) in Sa.	11 $\frac{1}{4}$ Goltg.
Denchede . . .	(8 " ") "	13 "
Devendorpe . . .	(6 " ") "	11 "
Untorff . . .	(8 " ") "	13 $\frac{1}{4}$ "
Winiorff . . .	(1 " ") "	4 "
Brochaujen . . .	(12 " ") "	8 "
Obern Eimer . . .	(4 " ") "	10 $\frac{1}{4}$ "
Niedern Eimer . . .	(8 " ") "	15 "
Muschede . . .	(18 " ") "	25 $\frac{1}{4}$ "
Wennindcloe . . .	(9 " ") "	17 $\frac{1}{4}$ "
Wedinchhausen . . .	(6 " ") "	5 $\frac{1}{2}$ "
Hausgesind zu Rumbbeck (5 " ") "	"	2 $\frac{1}{4}$ "

Summarum des Kuir Ambts ist 137 $\frac{1}{4}$ Goltgl.

Amt Neheim.

Marsfeldt . . .	(1 ben. Schäppfl.) in Sa.	3 Goltg.
Himmelpoerter Gesind (11 " ") "	"	4 $\frac{1}{2}$ "
Summarum des Amtes Neheim 7 $\frac{1}{2}$ Goltgl.		
Die Underthanen des Kirspels Hellevelde sein bey einer Summa gelds, wie sie in der Müns- sterischen Steur giebenn, nemlich . . .	200	"
Desgleichen die Underthanen des Kirspels Sto- ckum sein bei einer summen, wie in der Müns- sterischen Steur gelassen, nemlich . . .	245	"

Gericht und Kirspell Bubensfelde.

Disterwaldt . . .	(4 ben. Schäppfl.) in Sa.	2 $\frac{1}{4}$ Goltg.
Wester Bubensfeldt (15 " ") "	"	12 $\frac{1}{4}$ "
Bravick . . .	(10 " ") "	7 $\frac{1}{4}$ "
Cherklinghausen . . .	(6 " ") "	3 $\frac{1}{4}$ "

Summarum des Gerichts Bubensfelde 26 Goltg.

Gericht und Kirspeil zu Wenden.

Die Underthanen des Kirspeils Wenden hat man
dismal bei einer summa pleiben lassen, wie
in letztem Schatzregister, nemlich . . . 235 Goltg.

Gericht und Kirspeil Oelpe.

Kutterhausen . . .	(10 ben. Schatzpl.) in Sa.	7½	"
Stachelnau . . .	(6 " ")	6½	"
Nederlinghausen . . .	(24 " ")	13½	"
Cleusheim . . .	(32 " ")	20½	"
Alten Cleusheim . . .	(13 " ")	10½	"
Tirringhausen . . .	(26 " ")	17½	"
Rhodenarth . . .	(8 " ")	10½	"
Gunzen . . .	(6 " ")	3½	"
Zum Dale . . .	(11 " ")	6½	"
Safmiche . . .	(21 " ")	12½	"
Rubelinghausen . . .	(19 " ")	14½	"
Zu dem Hoelle . . .	(6 " ")	3	"
Rhoede . . .	(6 " ")	5½	"
Zu dem Stade . . .	(12 " ")	12½	"
Hannemiche . . .	(8 " ")	12½	"
Zu der Negher . . .	(7 " ")	5½	"
Bockeniche . . .	(9 " ")	8	"

Summarum des Gerichts und Kirspeils Oelpe
ist 170½ Goltg.

Gericht und Kirspeil Drolshagen.

Buirsch. Vermind-			
hausen . . .	(55 ben. Schatzpl.) in Sa.	39	"
Blecher Buirschafft	(40 " ")	35	"
Herpelcr	(34 " ")	37½	"
Dumicker	(51 " ")	39	"
Brachyper	(64 " ")	58½	"
Huspter	(43 " ")	36½	"
Gesinde zum Kloester zu Drolshagen . . .	(5 " ")	3	"

Summarum des Gerichts und Kirspeils Drolshagen ist 238 Goltg.

Gogericht Medebach.

Dorf Elterchuisen (6 ben. Schatzpl.) in Sa.	2 Glg. 1 §.		
Quistelsbergh . . .	(10 " ")	7	"
Brunshausen . . .	(12 " ")	15½	"

Item noch 5 Genannte, die fünfe sein neutes
lich ankommen, die sollen den obgenann-
ten mit der Ufflage uff den Däller zu
Steuer kommen.

Dreßlar . . . (11 ben. Schatzpl.) in Sa. 10 Goltg.

Graveschafft Groinbeck (25 ben. aber
nich speziell angeschlagene Schatzpl.) in Sa. 15½ "

Item: Diese Dorffschafft hat sich selbst gesetz
und die alten summa, nemlich 15½ Goltg.,
unter sich zusammen pracht; das aber ein
Jeder iſo mit seiner Zupſz oder Anlage
also ingeschrieben, und dermaßen auch hier-
nachmals angeschlagen soll werden, finden
sich in deme beschwerdt. Dann der einer
gihe ab, der ander zuhe. Die gater wer-
den unter die Erben in vll theill getheilt,
Item der einer stirbt der ander verdribt,
do müssen zu aller Zeit die Schatzungh
nach eins jeden vermogen sezen, bitten
sie nicht weiter darüber zu beschweren.

Hylsfeld . . . (8 ben. Schatzpl.) in Sa. 4½ "

Dorf Riddersveldt (33 " ") 18 "

Dorf Siedelinghausen (30 ben. aber nicht spe-
ziell angeschlagene Schatzpflichtige) in Sa. 23½ "

Tota Comitia Groinbeck dat 62 Goldgl.

Item: Die Graffschafft Dudinchhausen
intsampt giebt funftzig myn ½ Glg. (49½)
haben jeder Dorff ihr alten summa unter
sich selbst gesetzt und verricht, und also wie
auch die von Groinbeck mit solicher Be-
dingungh geslefft ut sequitur.

Dorf Dudinchhausen (16 ben. nicht speciell an-
geschlagene Schatzpflichtige) in Sa. 9½ Goltg.

Obbernschleder . . . (18 dergleichen) " 10½ "

Epte . . . (22 " ") " 11½ "

Refferchaisen . . . (11 " ") " 7½ "

Zittmerchusen . . . (9 " ") " 6½ "

Hillerhausen . . . (6 " ") " 3½ "

Item die ganze Graffschafft Zuschen bleibt iſo wie
auch negstvergangen Schatzung 52½ Goltgl. schuldigh.

Item Medlohn sein etwan uff 15 goltgl. angeschla-
gen, einmal behalt, darnach durch (die Grafen von)

Waldeck verpotten nie mehr gegieben. Wollen in die Gründt Astdinchänsen gehörigh und gleich den Rechtshengigh sein, Alles wie die Graßschafft Zuschen.

Nota, tota summa de promptis acceptis pecuneis subscriptis, facit Einhundert vierzigh fünf geltgl. 1 ort 1 schillingh.

finis.

Bemerk. Die Addition der vorstehend bei jedem Amts-, Gerichts- und andern Bezirke ausgeführten Hauptbeträge ergiebt eine Total-Summe von 12,551½ Goltg. 23 f. 1 d.

25. Poppelsdorf, den 4. Februar 1569.

Salentin, Erzb. u. Chrfst.

Churfürstliche Entscheidung mehrerer, mit Zuziehung von Verordneten des Domkapitels, untersuchten Beschwerden des Magistrates der Stadt Bonn, wodurch in 6 Kapiteln festgesetzt wird, in welchen Fällen und auf welche Weise die Gerichtsbarkeit des Magistrates und jene des churfürstlichen Richters, jede getrennt und resp. gemeinschaftlich eintreten soll und wie der Bonner Dom gemeinschaftlich begangen und die Eühren- und Brüchten-Gelder getheilt werden sollen, ic. (Conf. chf. Ed. Saml. Bd. II. S. 347.)

26. Reichs-Stadt Speyer den 19. August 1570.

Maximilian II. Röm. Kaiser ic.

Erneuertes Privilegium de non evocando et appellando für das churfürstliche Erzstift Köln; wodurch, — auf das Ersuchen des Erzbischöfs und Churfürsten Salentin, (und da bei den erzfürstlichen Unter- und Ober-Gerichten die Justiz nicht verweigert werde) —, sowohl in Personal- als Real-Streitigkeiten alle Evokationen und Appellationen an die auslandischen und des Reichs Gerichte in allen Possessorial- und auch in den die Werthsumme von 500 Gulden rheinisch nicht übersteigenden Petitorial-Klagen durchaus verboten, so dann auch die Hörmlichkeiten, Fristen, Kautions-Leistungen und Entschädigungsverpflichtungen festgesetzt werden,

welche von den Appellanten, bei den der Appellation an die Reichsgerichte fähigen Streitsachen, bei Strafe der Mächtigkeit des Verfahrens ic. beobachtet und resp. übernommen werden müssen.

Bemerk. Dieses Privilegium ist dem kaiserl. Reichskammer-Gericht am 15. November 1570 insinuirt, und daselbst am 4. Dezember ej. a. per Sententiam acceptirt worden.

27. Ohne Erlas-Ort und Tag im Jahr 1572.

Ordnung wie die Gulden und Silbernen Münzsachen im Jahr 1572 dieser Ort, im Erzstift Köln und im Westphälischen Kreis valviert und gesetzt worden.

Gulden e Münz.

	9 Mark 4 Alb.
Rosen Nobel	29 "
Der Halbe	14 "
Henrius Nobel	26 "
Glemmische Nobel	25 "
Alte Engelotten	19 "
Der halbe Engelott	9 "
Neue Engelott mit dem O im Schiff	8 "
Hungarische, Hispanische, Caſſilier, Balenzer, Aragoniſche, Navarriſche, Siciliſche, Meylanische, Frantzöſiſche Duppele Ducaten	26 "
Hungarische, Hispanische, Caſſilier, Balenzer, Aragoniſche, Neapolitaner einfache Ducaten	14 "
Münsterbergiſch, Polniſch, Geiuſcher, Benediſch, Baptiſch, Bononier, Bischoffs zu Preslau, Eigenher, Wen- discher, Glazer, Florentiner, Mey- laner einfache Ducaten	13 "
Augsburgiſch, Salzburgiſch, Kauf- peuriſch, Hamburgiſch, Lübeckiſch einfache Ducaten	12 "
Franzöſiſche Sonnenkronen	12 "
Hispanische und Burgundische Kronen	11 "
Italianische Kronen	11 "

Sibern Münz.

Reichs Thaller	52	alb.	—	hes.
Reichs guldener	45	"	—	"
Der Halbe	22	"	6	"
Geldrische Schnapfshaneu	10	"	—	"
Gütiger Schnapfshan	9	"	9	"
Gültischer	8	"	3	"
Alte Sächsische "Schreckenberger	7	"	6	"
Neue	7	"	—	"
Göllnische und Gültische Landsorten vom Jahr 1567	6	"	—	"
Das Halb	3	"	—	"
Das Ort	11	"	—	"
Mader albus	2	schlechte alb.		
Der halb Mader albus	—	alb.	12	hes.
Der halb Baz	—	"	8	"
Ein schillingspfennig	—	"	6	"

Bemerk. Entnommen aus der Quelle wie Nr. 8. d. S.

28. Regensburg den 25. October 1575.

Martmilian II. Röm. Kaiser sc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kundt Allermenniglich. Das uns der Erhwürdig Saleutin, Erwelter zu Erzbischoven zu Göllen ic. unser lieber Neve und Churfürst unterteiglich surpracht und zu erkennen geben, Wiewol einem Jeden in Seiner Lieb Fürstenthumb Westvalen und Engern und der Graffschafft Arnsberg (neben dem das Sein Lieb auf ein Reformation der Gericht anzurichten bedacht) fürderlich und gebrülich Recht widerfahre, ergehe und gestattet, und wissentlich an denselben Gerichten in Rechten niemandts beschwert, So werde doch zu zeitten von denselben Gerichten durch etlige, aus keiner noturstt sonder zu geferliche verzag, verlengerungh und aufsucht des Rechtens und umb kleine geringe sachen, ahn uns und unser Kaiserlich Cammer-Gericht in heiligem Reich zu appelliren und standen, Darauf dan die Volkszichtung gerechter Urtheile verhindert würd, Auch die Appellirenden sich selbs und zu wieder Partheien in mercklichen schaden und verderben führen und kommen, und uns daruf demütiglich an gerufen und gepetten, S. L. und derselben Fürstenthum-

Jahr 1572 — 1575.

151

ben Westvalen und Engern, auch der Graffschafft Arnsberg hierin gnediglich zu versehen, Desz haben wir angesehen ic. ic. — Und sonderlich auch dabei betracht den nachtheil und verderben, so sonst den Partheien ahn so gar gringen sachen zustehen, Als das auf solche Appellation mehr Unkosten dan die haubtsachen werth sein auf laufen mag, Und darumb mit wolbedachtem muth, gutten Rat und rechter wise, gemelten Erzbischoven und Churfürsten zu Göllen S. L. Fürstenthumb Westvalen und Engern, auch der Graffschafft Arnsberg diese besondre guad und freiheit gethan und gegeben, Thun und geben Ihe die auch hicmit von Römisch Kaiserlicher Macht volkshommenheit wissentlich in Graff dieses Briefs, Also das nun hinsuro In ewig zeit, aus und von gedachten unsers Churfürsten von Göllen Landssassen, unterthanen und verwandten hoch und niedern Standts niemandts hievon aufzogenomen, von keinen bei- oder enturtheilen so in causis momentaneae possessionis durch S. L. Commissarien (doch einem Jeden sein Petitorium vorbehalten) aufgesprochen und dann Ihs gemein Allen Anderen erkannt bescheiden, Dekreten bei- und Enturtheilen, In was sachen und zwischen was Partheien dieselben ahn S. L. nieder und ober gerichter berürten Fürstenthumb Westvalen und Engern, Auch der Graffschafft Arnsberg, vergleichn S. L. Commissarien, ergehn publicirt und erclert werden, In sachen da die Elag oder Haubtforderungh über fünfhundert guldern rheinisch und nit darüber wirdig ist, weder ahn uns unser Nachkommen am Reich Römische Kaiser oder Könige oder derselben Hof- oder Cammer-Gericht unter einigerlei schein der iniquitet, nullitet oder andern vorgebens zu appelliren, provociren, reduciren oder zu suppliciren in kain weiss, sonder sollen dieselben urtheil, erkentnus, bescheit und Decreten ganz crestig mechtig und stet sein und pleiben, und dieselbe ohne Jemandts verhinderung oder eintragt, durch gedachte unsers Neven und Churfürsten Hoff und andere gericht volstreckt, exequirt und darauf volfsahren werden. Da auch Jemandt von den urtheilen und Dekreten vor S. L. Obern oder Niederrn Gerichten oder dero vorgemelten Commissarien ergangen, In sachen da (wie fürsthet) die Elag und Haubtforderung über fünfhundert gulden und nit darunder wirdig; Darinnen auch sonst von rechtswegen appellirt werden mag, provociren und appelliren wolte, der oder dieselbige er seye gleich Inner

ober außer den Fürstenthumb Westfalen und Engern und Grafschaft Arnsberg Landshaft Gewieten oder Obrigkeit gejessen soll schuldig und verpflicht sein ic. ic. — (NB. Hier folgen gleichmäßig, wie in dem Privilegium vom Jahre 1570, die Bedingungen und Verpflichtungen, unter welchen die statthaften Appellationen an die Reichsgerichte geschehen müssen.)

29. Ohne Erlass. Ort den 26. August 1577.

Salentin, Erzb. u. Chrfst. ic.

Landtags-Abschied über folgende mit den Ständen des Westes Recklinghausen verglichene Punkte:

1. Die Besetzung der landesherrlichen Gerichte zu Recklinghausen und Dorsten mit Richtern und Gerichtsschreibern, so wie deren Bereidigung, soll in Gegenwart von Deputirten der Ritterschaft und der Bürgermeister und Rath in beiden Städten geschehen; in Leitern sollen

2. die Richter ihre Residenz haben.

3. Bei den Gerichten sollen legale Prokuratorien angeordnet werden, jedoch ist es, ohne Beeinträchtigung der Gebüren der Leitern, jedem gestattet, sich Anderer zu bedienen.

4. Die Dienstverrichtungen der Gerichtsfrohnen werden bezeichnet, sie dürfen, ohne richterliche Ermächtigung, nicht prokuriren.

5. Die Prokuratorien, Frohnen u. a. geringe Gerichtsbeamte werden, von den landesherrlichen Amtleuten, den Richtern zur Bereidigung präsentirt, ohne Buzichung der Landstände.

6. Der gerichtliche Prozeß soll nach Inhalt der allg. Reformation der weltlichen Gerichte statt finden, mit möglichster Vermeidung der Notgerichte.

7. Ueber die Fälle, wo eine Entsezung in Beziehung auf gerichtlichen Zulässig erkannt werden soll, werden Bestimmungen erlassen und in desfallsigen Streitigkeiten wird den Landständen eine Concurrenz bewilligt.

8. Ueber Klagen der Bürger zu Recklinghausen und Dorsten, wegen Feldbeschädigungen in den städtischen

Feldmarken, mögen Bürgermeister und Rath erkennen; wenn jedoch solche Klagen vor den landesherrlichen Richter gebracht werden, oder Feldschäden außer den Gränzen der städtischen Feldmarken betreffen, so sieht Leiterm die Cognition zu.

9.. Die concurrente Gerichtsbarkeit des Bürgermeisters und Rathes und des landesherrlichen Richters, zu Recklinghausen und Dorsten, über Brüchten, woran die Städte einen Anteil haben, über Erbschaftsklagen, Vermundschafts- und Inventar-Errichtungen, so wie das Prerogativ des Adels wegen Vermundschaf und Privatversiegelung ihrer Verträge, werden bestätigt.

10. Die Befugnisse des Freigerichtes (in Westphalen) werden auf die in der Reformation des heimlichen Gerichtes festgelegten Gränzen beschränkt.

11. Die Verleihung freien Geleites in peinlichen und bürgerlichen Sachen steht dem Richter und in den beiden Städten auch dem Bürgermeister und Rath zu.

12. Bei Urtheilsweisungen in bürgerlichen Sachen sollen 6 Deputirte des Adels und auch Bürgermeister und Rath beider Städte, als Beiförder des Gerichts, nach stattgefundenner Präsentation und Bereidigung, zugelassen werden; deren theilweisen Ausbleiben soll den Urtheilspruch jedoch nicht hindern.

13. In peinlichen Sachen soll der Adel mit der Gerichtsbewohnung nicht bemüht werden.

14. Die den streitenden Parteien verwandten Gerichtsbeiförder sollen das Gericht verlassen.

15. Die Art des Prozesses und der Urtheilsfindung soll folgendermassen statt finden: Die Verhandlungen werden dem Richter zeitig vor den drei Gerichtstagen, nämlich: Montag nach Latare, Montag nach St. Joh. d. T. und Montag nach Advent, mitgetheilt, von demselben inspicie und ihnen sein Botum, in Beisein des Gerichtsschreibers, beigelegt; hiernach werden die Acten, zwei Tage vor den bezeichneten 3 Gerichtstagen, im Gerichtslokal zur Einsichtnahme der Beiförder deponirt, wovorauf dann die Deputirten der Ritterschaft und Bürgermeister und Rath, beide ihr Botum abgeben. — Majora Vota bilden das, vom Gerichtsschreiber spätestens am letzten Gerichtstage vor der Vacanz, zu publicirende Urtheil.

16. Bei anzustellenden Nothgerichten sollen wenigstens die in den Städten Gesessenen (Beifher) berufen, dabei auch wie vorbemerkt verfahren werden; bei eintretender Unreinigkeit des Ausspruchs sollen aber die Sachen, mit allerseits Bedenken, an den nächstfolgenden Gerichtstag verwiesen und von dessen Urtheil an den Landesherrn appellirt werden.

17. Die Appellation von dem Gerichte zu Dorsten soll künftig, unter Abschaffung der seitherigen mißbräuchlichen Appellation, vom Richter an den Bürgermeister und Rath zu Dorsten und von dort an den Bürgermeister und Rath zu Dortmund, und unter Zusicherung der Gleichmäßigkeit der Gerichtskosten, an die landesherrliche Canzlei geschehen.

18. Die Gerichtsgebühren werden speziell festgesetzt.

19. Die Ritterschaft des Besitzes soll künftig, verzüge der Landes-Bereinigung, gleichmäßige Zollfreiheit ihrer Güter wie der rheinische Adel genießen.

20. Das von der Ritterschaft prätendirte Recht, ihre Pfächter, welche landesherrliche freie Unterthanen sind, gleichmäßig wie ihre eigenen Leute ohne richterliches Erkennniß, pfänden zu dürfen, wird nicht zugestanden.

21. Mit Vorbehalt der dem Landesherrn zustehenden groben Jagd und seines Rechtes der Mitjagd, und unter Aufrechterhaltung der der Ritterschaft und den Städten herkömmlich zustehenden Jagdgerechtsamen, werden die der Ritterschaft concedirten Arten der Jagd-Ausübung speziell, und auch die Jagdbezirke örtlich bezeichnet.

22. Außer den vom Landesherrn, im Wege der Appellation oder der Supplikation und in den gehörigen Fristen, zu erlangenden Revisionen gerichtlicher Urtheile, sollen künftig keine vergleichen im Besitz Recklinghausen, wie es zur Zeit seiner Verpfändung geschehen ist, vorgenommen werden.

23. Gerichtliche Pfändungen sollen auf den ablichen Häusern und Wohnsitzen in so fern nicht geschehen, als man dergleichen auf andern rittershaftlichen Gütern bewirken kann.

24. Arrest und Bekummerungen, wegen Forderungen der Einwohner in den Gerichtsbezirken Recklinghausen und

Dorsten unter sich, dürfen nicht mehr verhängt, sondern muß der Kläger an das Gericht des Beklagten verwiesen werden.

25. Mehrere Differenzen mit der Stadt Recklinghausen, ins besondere wegen des Eigenthums und der Benutzung der Landwehren, so wie wegen des Ergreifens und Abfiehens der Missethäfer, werden geschlichtet; desgleichen wird

26. mit der Stadt Dorsten verglichen: daß ihre Bürger auf dem Lippestrom zollfrei und ihre eigenen Güter nur einen, von 3 Thaler auf einen Rader-Albus, ermäßigten Zoll entrichten sollen; ferner wird bestimmt, in wie fern dem Magistrat und resp. dem landesherrlichen Richter der Angriff in Criminalfällen und die Bestrafung in bürgerlichen Sachen zusteht; sodann wird den Dorstenern der Landzoll von ihren zu Markt gebrachten Waren und Vieh erlassen; die definitive Entscheidung in geringfügigen local und real Streitigkeiten, ohne Appel, und mit bloßem Vorbehalt des Supplicationsrechtes an den Landesherrn, wird dem Magistrat überlassen; die Freiheit von Diensten zu den landesherrlichen Amtshäusern, mit Vorbehalt der herkömmlichen Mühlenbaudienste, wird zugesichert; die Zulässigkeit der Arrestverhängung gegen Ausländer und die Beurtheilungs-Art der von Leibern gegen Bürger von Dorsten erhobenen Klagen, so wie endlich die Befugniß und Obliegenheit des Magistrates und resp. des landesherrlichen Richters, zur Anordnung der Vermögenshaften und Errichtung der Inventarien, werden regulirt und bestimmt. (Conf. cf. Ed. Saml. Bd. I. S. 58.)

30. Ohne Erlaß-Ort und Tag im Jahr 1582.

Münz-Ordnung, Wie auf vorgehender Vergleichung im Erftstift Köln, auch Fürstenthumben Gulich, Cleve und Berg und imgleichen in der Stadt Köln, die nachfolgenden Münzsorten anno 1582 taxiert worden.

Guldene Münz.

Den Goldgulden vor 2 Gld. 12 alb. — hel.
Rosen Novell 7 " 12 " — "

Utrechtsche und Nimmagische

Rosen Nobel	7	Gld.	8	alb.	—	hel.
Henricus Nobel	6	"	18	"	—	"
Alle Doppel Ducaten	6	"	18	"	—	"
Die halben	3	"	9	"	—	"
Alte Engelott	5	"	—	"	—	"
Neue dito mit dem O im Schiff	4	"	21	"	—	"
Doppel gulden Real	5	"	—	"	—	"
Der Halb	2	"	12	"	—	"
Portugalsche Crusat	3	"	4	"	—	"
Gulden Löw	3	"	18	"	—	"
Französische Kron	3	"	4	"	—	"
Hispanische Kron mit dem kurzen Kreuz u. d. Burgundische Kron	3	"	2	"	—	"
Italianische Kron	3	"	—	"	—	"
Philips gulden	2	"	—	"	—	"
Kleider	1	"	18	"	—	"
Klein Kaysers, auch Deventer, Campen, Swoll, Embder, Gras- ninger u. dergl. Niderländische gulden	1	"	16	"	—	"
Hörns gulden	—	"	20	"	—	"
Bergische	—	"	19	"	—	"
Nimmagische und Batenbergische Knapfchen	—	"	12	"	—	"
Grüninger u. Embder Knapfchen	—	"	14	"	—	"

Silbern Münz.

Der Reichs Thaller	2	"	6	"	—	"
Königs dito	2	"	12	"	—	"
Reichs Guldenter	2	"	—	"	—	"
Holländische, Friesische, imgleichen alte Thorische, Hornische, Ver- gische, Batenbergische u. Nimm- magische Thaller	1	"	18	"	—	"
Hasselsche	1	"	21	"	—	"
Statth. Utrechtsche und Nimm- magische Thaller	1	"	14	"	—	"
Frank	1	"	—	"	—	"
Silbern Kaysers Gulden	1	"	16	"	—	"
Französische Schläffer	—	"	15	"	6	"
Bothringische	—	"	14	"	6	"
Clevische Schnapfhanen	—	"	8	"	8	"
Geldrische und Lüttiger dito	—	"	10	"	—	"

Deventer, Campen, Swoll, Schnapfhanen	—	Gld.	8	alb.	—	hel.
Lüttiger Beheler	—	"	8	"	—	"
Camerische und Hornische dito	—	"	7	"	6	"
Schreckenberger	—	"	8	"	—	"
Neue Meier Blauden	—	"	3	"	—	"
Mader albus und Feuereyzen	—	"	2	"	—	"
Mader schilling	—	"	1	"	—	"
Alte Brabandische stüber	—	"	1	"	8	"
Fürsten groschen im Niedersächsi- schen Kreis gemünz	—	"	1	"	8	"
Alte und neu halb Batzen so aufrichtig	—	"	1	"	8	"
Andre aber so der ordnung mit gemes, als Bischoff zu Straß- burg, Simmerische, Beldenher u. Molsheimer halb Batzen	—	"	1	"	6	"
Neue groschen im Niederländischen Kreis geschlagen	—	"	1	"	6	"
Alte Lüttiger stüber	—	"	1	"	4	"
Dortmundische groschen	—	"	—	"	10	"

Bemerk. Entnommen aus der Quelle wie Nr. 8. d. S.

31. Ohne Erlaß-Ort und Tag im Jahr 1590.

Münz-Ordnung, Wie auf vorgehender Vergle-
ichung im Erbstift Köln, auch Fürstenthumben Gülich,
Cleve und Berg und imgleichzeit in der Stadt Köln die
nachfolgenden Münzsorten anno 1590 taxiert worden.

Guldene Münz.

Goltgulden	—	3	Gld.	—	alb.
Rosen Nobel	—	9	"	—	"
Henricus dito	—	8	"	6	"
Doppel Hispanische und Ungarische Du- caten	—	8	"	6	"
Meieröse, Salzburgische und andere Reichs Ducaten doppel	—	8	"	3	"
Die halben	—	4	"	1½	"
Alte Engelott	—	6	"	—	"
Gulden Real Doppel	—	6	"	—	"
Der Halb	—	3	"	—	"

Gülden Löwe	4½ Gold. — all.
Eruſatt von Portugal	15 mord — "
Sonnenkron	14 " 4 "
Hispanische Pistole	14 " 2 "
Italianische, Nämische und aſterhand Piſtoletten	14 " — "

Silberne Münz.

Reichs Thaller	11 " — "
Königs dito	12 " — "
Die brter und halbe brter nach adventant.	
Schreckenberger	— " 9 "
Lütiger Besler	— " 9 "
Rader albus	— " 30 hef.
Rader schilling	— " 15 "

Bemerk. Entnommen aus der Quelle wie Nr. [8. b. S.

32. Dorf Stockumb an der Möhne d. 26. März 1590.

Ernst, Erzb. u. Chrfst.

Publikation einer auf dem (an obigem Orte und Tage) gehaltenen Holzgerichte festgelegten Holz-Ordnung für alle Marken des Möhne- und Aboer-Strangs im Herzogthum Westphalen, wodurch in 33 H die Cultur und Erhaltung, so wie die Schäugung und Benutzung der Forsten, die Zulässigkeit und Art des Weideganges und der Mast, so wie das Kohlen-Brennen in den Waldungen regulirt, und andere forstpolizeiliche Vorschriften gegeben werden. (Coaf. chf. Eb. Saml. Bd. I. S. 206.)

Bemerk. Die vorstehende Holzordnung ist, als eine in Westphalen fortwährend genau zu beachtende Wald-Ordnung, von dem Churfürsten Max. Heinrich unterm 20. Oct. 1666 wiederholt publicirt und in diese Sammlung ausführlich aufgenommen worden.

33. Ohne Erlaß-Ort den 6. Juli 1590.

Ernst, Erzb. u. Chrfst.

sodann: Dechant und Kapitel der Dom-Kirche zu Köln und Ritterschaft und Städte (Bri-

Jahr 1590.

159

son, Rüden, Geske, Werl, Attendorn, Menden und Arnsberg) des, dem Erftfeste Köln an und zugehörigen, Herzogthums und Landes von Westphalen, erneuern, erläutern und bestätigen die im Jahre 1463, auf Freitag nach dem h. Sakraments-Tage (10. Juni), zwischen dem Erzbischof und Churfürsten Albrecht, dem Dom-Dechant und Kapitel zu Köln und der westphälischen Ritterschaft und den Städten getätigte Erb-Landes-Vereinigung, wodurch für die Zukunft, im Wesentlichen, Folgendes festgesetzt wird.

1. Keinem künftigen Landesherrn soll, bevor er die gegenwärtige Vereinigung beschworen und darüber Revers ertheilet haben wird, gehuldigt werden.

2. Das geistliche Gericht zu Werl soll gehrig und Behuß unpartheiſcher Rechtspflege bestellt, die Prozesse vom Landesherrn weder abvoirt noch gehemmt, und dessfalls in Gemäßheit des geschriebenen Rechts und der Statuten eine Reformation gemacht werden.

3. Da Westphalen mit einem besondern Official und auch mit geistlichen und weltlichen Gerichten versehen ist, sodann auch zur Kostenschonung, soll künftig kein in den Herzogthümern Westphalen und Engern und in der Grafschaft Arnsberg eingeführter Unterthan wegen Streitsachen unter 50 Goldgulden Werth, in erster Instanz an das Officialat zu Köln geladen werden dürfen.

4. Die weltlichen Gerichte sollen so bestellt werden, daß rücksichtlose und prompte Justizpflege erfolge, und Letztere soll, ohne der Parteien Willen, vom Landesherrn oder den Amtleuten nicht gehemmt werden.

5. Die Unterthanen sollen den geistlichen und weltlichen Gerichten Gehorsam, und die Amtleute denselben unweigerlich Beistand leisten.

6. Das Freigericht in Westphalen soll zufolge der vom Erzbischofe Diederich zu Arnsberg aufgerichteten Reformation gehalten werden.

7. Alle Rechte, Herrschaften, Gerichte, Gewohnheiten und Privilegien der Grafen, Freiherrn, Ritterschaft, Städte und Freiheiten sollen erhalten bleiben.

8. „Und unter andern soll in Westphalen gehandhabt werden die Adlige Gewohnheit, daß die Schwestern, so

„Brüder haben, sich mit einem ziemlichen Braut-Schätz „müssen aussztenren lassen, und so sie mit einem gepuer- „lichen Braut-Schätz ausgesteckt, und für den Freunden „in den Heyraths-Bereitungen oder in Heylsichs-Briessen, „oder für Gericht auch ohne leiblichen Aydt (dieweil die „Gewonheit auch ohn den Aydt Paeta de non succedendo „bestettigen kan) Verzicht gethan, zu weiterer Successiou „oder gleicher Theilung mit denen weltlichen Brüderen nicht „gestattet werden, und das viel weniger die begebenen „Closster Jungfräwen oder Moniche, sie seyen gleich vom „Adel oder aus den Stetten, mit den Weltlichen suc- „cidenten und theilen können, doch mit dem Zusatz, daß „man auch denen weltlichen Schwestern den versprochenen „gepuerlichen Braut-Schätz, und den begebenen geistlichen „Personen ihre durch die Eltern oder Freunde für der Pro- „fession nach Gelegenheit der Güter vermachte ziemliche „Leibzucht gewißlich und unvorzuglich bezahlen, oder des- „sen gewertig seyn sollen, daß man ihnen durch Zuschlaz- „gungh der Güter oder andere schleunige Mittel zur Be- „zahlung unverzüglich verhelfsen, oder da solchs ins dritte „Jahr veracht, und so lang die Bezahlung verzögert, „daß sie dann in die Güter pro quota haereditaria im- „mittiert und eingesezt werden sollen.“

9. „Da auch die Gebrüder ohne absteigende eheliche „Kinder und Erben versterben, soll denen weltlichen Schwei- „steren, oder da die nicht vorhanden, den Geistlichen „nicht abgeschnitten werden, was ihnen Vermög gemeiner „beschriebenen Recht gepuert.“

10. „Da aber die begebenen Closster Jungfräwen „oder Moniche ihren Orden verlassen, und sich wider ihre „Gelübde bestatten, sollen sie der Successiou und Erb- „schaft wie auch der Leibzucht unvethig seyn.“

11. „Die Stifts-Jungfräwen oder andere weltliche „Dochter, sie seyen gleich vom Adel, oder Bürger, oder „Bauern Kinder, sollen sich heimlich ohn der Eltern Wiss- „sen und Willen nicht bestatten, sonst sollen ihnen die „Elteren bey ihrem Leben von ihren Gütern nichts zu ge- „ben schuldig seyn, sie sollen auch nach Übsterben der El- „teren keinen vollkommenen Brautschätz, sondern nur den „halben Theil des Brautschätz, den sie sonst ganz hetten „sunderen mögen, von denen Brüderen zu erfürdernt und „zu erwarten haben, Es wäre dann Sach, daß die Elte-

„ren bey der Döchter Bestättigungh der Ordnung der Recht „nicht nachgesetzt und also Ursach gegeben, daß sich die „Döchter mit Wissen der Obrigkeit oder anderer Erbarer „Leuth öffentlich an ihres gleichen bestattet, in welchem „Fall soll die Straff kein statt haben.“

12. Der Landesherr soll, ohne Bewilligung des Kapitels und der erzstiftischen Ritterschaft und Städte, keinen Krieg anfangen und in einem also begonnenen Kriegs sich gebürlich verhalten.

13. Die erzstiftischen Unterthanen und deren Besitzungen sollen vom Landesherrn nicht verpfändet werden.

14. Die noch bestehenden, von dem Capitel mitbesiegelten Bündnisse des Erzstiftes mit der Stadt Köln, dem Stiffe Münster, dem Lande von Berg und der Stadt Dortmund soll der Landesherr halten;

15. dergleichen Bündnisse sollen, ohne des Kapitels und der Landstände Bewilligung, künftig nicht mehr errichtet werden.

16. Bilstein, Fredsburg und Kaiserswerth soll der Landesherr beim Erzstift erhalten und, so wie Werl und alle andre Schlösser, mit kelnischen Truppen besetzen;

17. derselbe soll ohne Bewilligung des Kapitels keine Leist-Schuld machen;

18. desgleichen auch, ohne Consens des Kapitels und der westphälischen Ritterschaft und Landschaft, keines der erzstiftischen Schlösser, Städte und Lemter in Westphalen veraufern oder verpfänden.

19. Das vom Erzstift Köln getrennte oder ver- splissene Gebiet soll der Landesherr bestmöglichst wieder erwerben.

20. Dem von der Gesamtheit oder der Mehrzahl des Kapitels erwählten Landesherrn soll, ohne Be- achtung der desfalls erregt werden den Uneinigkeiten, von Federmann als Unterthan Gehorsam geleistet werden.

21. Der also erwählte Landesherr soll sofort, nach Bestätigung der Wahl, Priester werden und sich weihen lassen.

22. In Streitigkeiten mit den Unterthanen soll der Landesherr nicht gewaltsam verfahren, sondern sie zur gütlichen Ausgleichung vor das Kapitel bringen; letzteres soll, wenn solche Ausgleichung von ihm nicht herbeigeführt werden kann, ermächtigt sein, Edelleute, Ritterschaft und Städte des Stiftes zu convociren, und solcher Gestalt besitzt seyn, die Halle zu erörtern und gütlich oder rechtlich zu entscheiden; diese Entscheidungen sollen vom Landesherrn und den Partheien gehalten, jedoch Niemand dadurch an der Einschlagung des gewöhnlichen Rechtsweges verhindert werden.

23. Dem Kapitel steht es zu, wenn es solches für nützlich oder nothig erachtet, in geistlichen und weltlichen, das ganze Erzstift, die Landschaft in Westphalen oder das Domkapitel betreffenden, erheblichen Anlegeslegenheiten, die westphälische Ritterschaft und Städte zu sich zu convociren, worauf dann zwölf Personen, — nämlich zwei, vom Kapitel jeder zeit zu benennende, westphälische Räthe, fünf, bezeichnete und bei einem tretendem Abhange auf den westphälischen Landtagen zu ergänzende, Mitglieder der Ritterschaft, und fünf, vom Landdrost in Westphalen jedesmal zu bezeichnende, Personen aus den Städten Brilon, Minden, Geseca, Werl und Arnsberg, — dem Domkapitel, auf erzstiftische Untosten, unweigerlich folgen und daran vom Landesherrn nicht gehindert werden sollen.

24. In Westphalen soll künftig kein Landtag, ohne Bewilligung des Kapitels, ausgeschrieben, dieser Consens in die Convokationschreiben eingerückt, und jeder Landtag von schriftlich bevollmächtigten Gesandten des Kapitels mit besucht werden; zum Erscheinen auf einem ohne Beachtung dieser Vorzüglichsten ausgeschriebenen Landtag, und zum Verhandeln in Abwesenheit des kapitularischen Gesandten, ist nicht nur Niemand verpflichtet, sondern sollen die Entgegenhandelnden ihre Privilegien und Lehnsgüter verwirkt haben.

25. Auf den westphälischen Landtagen sollen die propriezirten Gegenstände von den Landsassen, mit Ausschließung aller Fremden, ordentlich berathen und die Sachen, bis auf andere landständische Vergleichung, vom ältesten adelichen Räthe dirigirt und vorgetragen werden.

26. Der Landesherr soll einen beständigen Rath aus geistlichen und weltlichen Personen, auf beiden Seiten des Rheines nach Bedürfniß beider Lande anordnen; von den geistlichen Räthen soll keiner, ausschließlich jedoch des Dom-Dekanats und Kapitels, Dekant in irgend einer Kirche sein, die weltlichen Personen müssen aber des Stifts Untertanen sein, und zwei Glieder des Kapitels allezeit im Räthe sich befinden.

27. Klagen der Landsassen gegen die Räthe sollen beim Landesherrn und nicht im Auslande angebracht, auch die Räthe in ihrer Verantwortung gehört werden.

28. Gegenseitige Beschädigungen, Voraubungen und Brandstiftungen und andere gewaltsame Handlungen gegen geistliche und weltliche Personen, sind bei Verlust der Privilegien und Lehnsgüter und unter Verpflichtung zum Schadensersatz aus den Erbgütern verboten, und sollen dergleichen Uebertreter und ihre Helfer

29. von dem Landesherrn und den Amtleuten, vor statigfundenener Sühne, kein Geleit im Erzstift erlangen, dasselbe ihnen auch, wenn es ihnen unwillentlich ertheilt worden ist, auf Ersuchen sofort aufgefündigt werden.

30. Bei Realstreitigkeiten zwischen erzstiftisch-westphälischen Unterthanen, sollen die Partheien vor den Landesherrn oder seine Räthe, zum Versuche der Güte, beschieden und bei nicht erreichtwerdem Vergleiche, zur rechtlichen Entscheidung an die Orte wo die Güter gelegen sind gewiesen, dagegen aber

31. die Realklagen der Unterthanen gegen den Landesherrn, vor dem Kapitel erörtert und gütlich oder rechtlich entschieden werden.

32. Der Landesherr soll alle von seinen Vorfahren und von ihm selbst mit dem Kapitel ertheilte oder künftig zu ertheilende Briefe und Siegel in Kraft erhalten.

33. Wenn künftig der Landesherr oder die Seinigen gegen die vorstehenden Punkte oder gegen seine dem Kapitel geleisteten Gelübde ganz oder theilweise handeln, oder Neuerungen in der christkatholischen Religion und Kirchen-Ordnung, so wie in geistlichen und weltlichen Sachen vornehmen, und er dieses auf Ersuchen des Kapitels nicht abstellen möchte, so soll letzteres ermächtigt sein, die sämtlichen Landstände und, so viel Westpha-

len betrifft, die vorbezeichneten zwölf Personen, welche dem Kapitel folgen sollen, zu convociren.

34. Möchte hiernach nicht sofort die Abstellung erfolgen, so sollen die Edelleute, Ritterschaft, Städte, Räthe, Amtleute und die gemeine Landschaft bei dem Kapitel bleiben und diesem gehorsamen, nicht aber dem Landesherrn und den Seinigen, bis daß er das Verheissene erfüllt hat; hierauf und nicht anders sollen auch die Räthe, Amtleute und Landschaft dem Landesherrn schwören und huldigen, dergestalt, daß sie sowohl, als die Ritterschaft, Städte und andere Untertassen, während solcher Zeit und bis die gerügtigen Mängel abgestellt sind, ihrer Eide und Pflichten gegen den Landesherrn ipso Jure entledigt sind.

35. Die treue Erfüllung der gegenwärtigen Erblandesvereinigung wird von allen Beteiligten verheißen und dieselbe

schließlich, des zur Urkunde, vom Churfürsten gezeichnet und mit ihm vom Dom-Kapitel, von der Ritterschaft und von den Städten besiegt. (Conf. chl. Ed. Saml. Bd. I. S. 45.)

Bemerk. Die vorstehende Vereinbarung ist von den Churfürsten Mar. Heinrich und Joseph Clement zu Arnsberg am 20. August 1653 und am 16. September 1695, sobann von den Churfürsten Clement August, Mar. Friedrich und Mar. Franz zu Arnsberg am 8. August 1724, am 21. September 1763 und am 22. August 1784 von den drei Kttern, mit noch vier andern Privilegien zugleich, bestätigt worden.

34. Ohne Erlaß-Ort den 25. Juli 1590.

Ernst, Erzb. u. Chr. f. st.

Künftige wucherliche Contrakte, in welchen 8 bis 16 pr. C. Jahres-Zinnen, Zinnen von Zinnen, Schadengeld für Zahlungssäumnis, Naturalienlieferungen zu geringen Preisen und andere den Schuldner schwer drückende Bedingungen festgesetzt werden, werden wiederholt verboten und sollen von den erzäfistischen Gerichten künftig nicht

nur nicht mehr vollzogen, sondern für nichtig gehalten, sobann auch ein Viertel ihres Hauptbetrages als Strafe eingezogen werden; die bereits ausgerichteten, höhere Zinnen oder Nutzbarkeiten stipulirenden Verträge sollen aber, ohne Berücksichtigung der darin enthaltenen Bestimmungen, den Schuldner zu mehr nicht als 6 pr. C. Jahreszinsen verpflichten. (Conf. chl. Ed. Saml. Bd. II. S. 9.)

35. Stadt Brühl den 24. August 1592.

Ernst, Erzb. u. Chr. f. st.

Exekutions-Prozeß-Ordnung für sämmtliche Amtleute, Wögte, Schultheißen, Scheffen, Pastöre, Küster und Gerichtsbüden des Erzstifts Köln, wenn sie von dem geistlichen Richter (Officialat zu Köln) zu Exekutionen aufgefordert werden. (Conf. chl. Ed. Saml. Bd. I. S. 494.)

36. Ohne Erlaß-Ort u. Datum, gedruckt im Jahr 1593.

Ernst, Erzb. u. Chr. f. st.

Publikation einer erneuerten Reformation des erzbischöflich-churfürstlichen geistlichen Hof-Gerichtes (Officialat-Gerichtes in der Stadt Köln), wodurch die dasselbe bildenden Beamten (Official, Siegeler, Fiskal, Prokurator, Notarien, Boten und Briefträger) bezeichnet und deren Amts-Eid und Verrichtung bestimmt, ferner die Cognitions-Befugniß des Officialat-Gerichtes (mit besonderer Rücksicht auf Westphalen) regulirt, die Gerichts-Ferien-Zeiten, so wie die Gerichts-Gebühren festgelegt, und endlich die anzuwendenden Prozeß- und Exekutions-Ordnungen bestimmt werden. (Conf. chl. Ed. Saml. Bd. I. S. 560.)

Bemerk. Die obige Reformation ic. ist zu Münster im Jahr 1593 und auch zu Köln, bei Joh. Schlesbusch im Jahr 1722 im Druck erschienen; ihre Befolgung ist durch Verordnungen vom 1. Oct. 1602 wiederholt befohlen worden; conf. sobann auch den Auszug aus einer 1529 ergangenen Reformation der geistlichen Jurisdicition Nr. 7 d. S.

37. Köln den 4. November 1595.

Ernst, Erzb. u. Chrfst.

Nachdem Wir mit zeitlicher Vorbereitung zu Herzen und gemüt fassen, daß uns Gott der Allmechtige die Würde und Administration der Regierung in diesem Löblichen uhralten Erftifft aufflegt hat, und uns darbey erinnern, daß uns vor allen dingen obliegen und gebüren wißt, die Chr Gottes zu suchen, und darneben nach allem vermögen der Underthanen wofahrt, wolstandt und auffnehmen zu befürderen. Und aber in solcher Betrachtung im werk finden und spüren, daß leyder bei dieser arger und böß haffter Welt, dar alles bey diesen zerrüttlichen wesen in handgreiffliche unordnung gestellet, die Furcht des Herren und schuldiger gehorsam der Obrigkeit auf den Herzen der Menschen hinweg genommen, alle untugend und un gehorsam gepflanzt worden, Also und vergeblich, daß durch diese Confusion, aller Christlicher Wandel, Zucht und Erbarkeit aufgehaben und schier ins vergeß gestellet worden seyn, So haben Wir aus Christlicher bewegnuß und obliegender Bäterschen sorgfertigkeit diesen Sachen etwas tieffer nachgedacht und fürnemblich dahin gesehen, damit necht der Ehre und Lob des Allmechtigen, unsere von Gott anbefolene Land und Leute löblich und wol regiert, alle eingeschlichene unordnungen in besserung ge stellet, unzuläßige Mißbreich abgeschafft, Christliche Zus gendt und gute übungen bey dem leben und wandel der Underthanen widerumb gepflanzt und eingeführt werden möchten, dero demütigster hoffnung, der liebe Gott werde seine Gnad und segen geben, damit dieselbe bey den Her hen derselben zunemen und auffwachsen mögen. Und ha ben Uns darauff mit unserm Würdigen Thumb Capittel, nach zeitigem vorgehabten Rath, nachfolgender Ordnung und Reformation guter Policey in unsern Rheyndischen und Westphälischen Fürstenthümber in künftigen zeiten bestiglich und unverbrüchlich zu halten verglie chen, welche wir auf den gemeinen beschriebenen Rechten und des Heyligen Reichs Constitutionen ziehen und som sten nach gelegenheit berürkter unser Landtschaft der Er barkeit und Redtligkeit nachstellen lassen haben, inmassen wie nachfolget, Und befehlen demnach allen und jedem unsers Erftiftis Landstenden, Graffen, Ritterschafft, Stet ten, vorl unsern Landvrostn, Statthaltern, Amptleuten, Vogten, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Schef

Jahr 1595.

167

fen, Landt- und Gerichtsfrönen, Potten, sampt und besonder, bey höchster unjer Straff und ungnad zu vermeiden, über diese unsere publirte Policey und Landordnung, steiff und vest zu halten, Dieselbe Jährlichs einmal an einem jeden Gericht, und in den Stetten auf den Rath hausern öffentlich zu verlesen, die Uvertreter nach inhalt derselben zu straffen, und unmachlich ohne einen respect zum gehorsam anzuhalten. Darauf verrichtet ihr Unsern ernstlichen Willen und Bevelch. Geben in unser Statt Köln ic.

Policey Ordnung des Erftifts Cölln. § 1. Von Gottslesterung und Gottschwehren.

Wie woll in Geistlichen und Weltlichen Rechten, und darzu auf gehaltenen Reichstagen, Gottslesterung und Gottschweren bey hohen Pönen und Straffen verbotten seyn, So haben wir doch verhälbt wenig bessierung gefunden, sonder mehrung derselben Laster, auch merliche verseumlichkeit unser Amptleude und Bevelshaber an gehorsamer Straff vermerkt, Dieweil aber solchs der beschwerlichsten Ubel eins, dadurch Gott der Allmechtig nicht allein gegen den Übelthätteren, sonder auch den Oberkei ten, die solchs zu wehren schuldig seyn und gedulden, zu den werken des zorns und erschrecklichen zeitlichen und ewigen Straff beweget wird, Demnach seien ordnen und wollen wir, daß in diesem, Keyserlicher Mayestat Ord nung und Reformation guter Policey im Jar dreyfich und vierzig acht (1530 n. 1548) zu Augspurg, dann auch siebenzig sieben (1577) zu Frankfurth auffgericht, Ihres inhalts in unseren Fürstenthümber bestlich gehalsten und vollenzogen werden solle, als nemlich, daß keiner, wes standes oder wesens der sey, Gott unsern Schöpfer, Mariam seine außermalte Mutter und Gottes Heiligen lesteren, oder bey ihren heiligen Namen fluchen oder Schweren, sonder dieselben, wie hernach unterschiedlich gesetzt wirdt, bey Straff dere Pönen dabey angezeigt, genzlich vermeiden sollen, und damit ein ieder Amptman, Bevelshaber, Vogt, Schultheiß und Richter desto klarer und das wissen und verstehen könne, wie Gottslesterung und Gottschwur unterschiedlich zu straffen seyn, und solche gebürliche Straff nach eines jeden verwirckung desto unverhinderter stadtlicher und das vollenzogen werden

mögen, wollen Wir, daß sich ein jeder Amtman, Vogt, Schultheiß und Richter nachfolgender unser Ordtnung der Straß und übersfahrung halben gemäß halte. a)

Darauff setzen und ordnen Wir, so jemandts, weß Standis der were, hinfürter Gott zumeessen werde, das seiner Göttlichen Majestät und Gewaldt nit bequeme, oder mit seinen Worten dasjenige, so Gott zustehet, abschneiden wolt, als ob Gott ein ding nit vermöcht oder nit gerecht were, Gott seine heilige Menschheit oder darin Flucht oder sonst dergleichen freyenliche verechtliche Lestierung ohn mittel, in oder wider Gott sein allerheiligste Menschheit, oder das Göttliche Sacrament des Altars, oder Lestervort ohn mittell wider die Mutter Christi unsers Seligmachers redt, das der oder dieselben durch unsre Amtleute des Orts, da solches geschehen, erstlich vierzehn tagē mit Wasser und Brott im Thorn gestrafft, wo aber der oder dieselbigen zu dem andern mahl in solcher Lestierung übertreten würdt, das der oder die an irem gut nach gestaldt der Übersfahrung gestrafft, welche Straff auff Haupfarme leute oder arme Jungfrauen und Megden zu ehelicher Aufstieyr gewendet werden soll, und ob die zum dritten mahl mit sollicher Gotteslestierung verbrechen, alßdan sollen sie ahn ihrem leben oder benemung eßlicher irer Glidder, wie sich das nach gelegenheit solicher geübter Gotteslestierung und Ordtnung der Recht entget und gebüret, peinlich gestrafft werden, und so solche Lestierung beschehen, darbey zwos oder mehr Personen gewesen, soll ein jeglicher schuldig seyn, solchs unserren Amtleuten, Vorweseren oder Bevelhaberen des Orts zum fürderlichsten und lengsten in acht tagen den negsten darnach folgenden ungefehlich anzubringen, daneben auch anzeigen, wer mehr dabey gewesen und solliche Lestierung gehört habe, nach denselben, wo sie es selbst nit angeben, sollen unsere Amtleute in geheim schicken, und ihrer jeden in abwesen des andern nootturstiglich verhören, ob sie die oder dergleichen Lestierung also gehört, und wie solches allenthalben geschehen, mit allen unbstenden fleißig erfha-

Abwichungen des Textes der sub Nr. 18 d. S. angezeigten Polizei-Ordnung gegen den Inhalt der Obigen worauf am bezogenen Orte hingewiesen worden ist.

a) In der Polizei-Ordnung von 1538 ist nur auf die Reichs-Poli-
zei-Ordnung vom Jahr 1530 Bezug genommen.

rung und erkündigung haben, und dan unsre Amtleute in warheit also befinden würden, das solches dem angeben gemäß und die Lestierung geschehen were, Alßdan sollen sye dem Lesteterer nach größe der Übertretung in Straß nehmen, und dieselb unmaßlich inhaldt obgemelter unser Ordtnung straffen.

Wo auch einer oder mehr obgemelte Lestierung, so sie die gehört auff erforderen seiner Amtleute gefeitlich verhielten, und angeregter māß nit anbrechten, wollen Wir, daß der oder dieselben durch unser Amtleute, als mit verhenger dero Gotteslesteringen, nach gelegenheit der sachen, es sey an Leib oder Gut, hertiglich gestrafft werden sollen.

Werden aber unsre Amtleute, Vorweser oder Bevelhaber oder ander, so Obergericht oder eigen Herrschaften haben, umb Geschenk, Gave oder Gunst, diejenigen so ihnen angegeben würden, oder die sie befunden hetten, das Gott von ihnen gelesteret worden, wie obgehört, nit straffen, sonder solches wissentlich unterdrucken und verbergen, sollen dieselbige durch Uns derwegen so Ernstlich angesehen werden, damit unser mißfallenscheinbarlich darzu vermerkt, und das der Keyserlich Fis-
cal, lauth obgerüter der Pollicey ordnung, unser hin-
leßigkeit halb, zu procediren nicht verursachet werde.

Und so soliche obgemelte Gotteslestierung durch jemandts, wes Stands der were, Hohen oder Niederer, der darumb zu gemelter gebürend Leib- oder Todstraff nit bracht werden möcht, derselb, so er des mit Recht überwunden, soll darumb Ehrloß geschulden werden, und mag darnoch nit bestominder, wo es beschehen kann, Peinlich am Leben oder Gliederen, nach gestaldt seiner Verwirckung gestrafft werden.

So soll auch niemandts die angezogen Gotteslesterer wissentlich und freyenlich zu Diener auffnehmen, mit ihnen handelen, sie fürderen, enthalten oder vorschubben, alles bey verwirkung unser Gnadt und gebürenden Straß So auch jemandts obgerüter Gotteslestierung halb rechtflüchtig würde, soll nit bestominder gegen jene und seinen Güteren (wie sich in diesem falle nach vermöge der Recht gebürt) gehandelt werden.

§ 2. Von Lesterung der Mutter Christi und Heyligen.

Item wo jemandt schwerlich ohn mittel wider die Mutter Christi unsers Seligmachers redt, oder die lieben Heyligen freuentlich leßert, der oder dieselben sollen darumb an Leib oder Gut nach gelegenheit oder gestalt solcher freuentlicher Lesterung, durch unsre Amtleute, den das gebürt, gestrafft, und in allen solchen vorgemelten Straffungen nicht allein die größe der Lesterung, sonder auch ob dieselbige straffbar Person darin oft und duck überfahren, was sie darzu beweget, und was Stands oder wesens die sey, ermesset, und demselben nach, diese Straff, nach vermöge der Recht gemehret oder geringert werden.

§. 3. Von den Zuhörer en obgemelter Gottslesterung.

Item welcher oder welche obgemelte Gottslesterung hören, oder in jren Häuseren wissentlich gedulden, darzu stillschweigen, und solches unsern Amtleuten des Orts nit anfangen oder eröffnen, dieselbige sollen, zudem daß sie sich damit gegen Gott beschwerlich verschulden, von unseren Amtleuten nach gestalt der Sachen gestrafft werden.

§. 4. Von Gottsschweren und Fluchen.

Und nachdem dieser zeit gemein, das viel Leute bey der Kraft und Macht Gottes dem Leib, Glidder, Wunden, Todt, Marter und Sacramenten unsers lieben Herren Jesu Christi oft leichtfertiglich, freuentlich und bößlich schweren oder ubel dingen fluchen, und höchstlich zu fürchten ist, daß darumb Gott der Allmächtig auch manichfältige Plagen, die man dieser zeit öffentlich befindt, über Lande und Leute gehen lest, Nachdem seynen Nahmen niemandt Unniglich oder Eitel nennen oder gebrauchen soll, deshalb dan solche Gottesschwur und Fluchen pillicher desto herter Straff von der oberhandt haben sollen, Und wollen darauff als oft Bürger, Handwerker oder Baufchman, oder dergleichen ledigen Gesellen und Personen, inheimische oder fremde obgemelter Gotts-

schwur einen thut, daß derselbig mit dem Thorn oder einer Geldbusß, oder sonst nach gelegenheit und gestalt seynrer Person und überfahrung ernstlich gestrafft werden soll.

§. 5. Von des Adels und ihrer reysigen Knecht, Gottsschwören und Fluchen.

Item damit obgemelte Gottsschwur und Fluchen, bey Graven, Herren und dem Adel (Denen es vielweniger dan minder Personen gebürt und anstehet) auch irer gedingten Knechten und hindernissen vermitten und undlassen, und ander Leute durch sie nicht geärgert werden, So wollen wir, daß unser Graven, Herren und vom Adel, nach vermöge dieser unser Ordtnung, bei jrem Hoffgesinde und Dieneten zum besten ordtnung und handhabung bei geprüflicher Straff und Pöene vornehmen, das mit obgemelter Gottsschwur und Fluch bey jrem Hoffgesinde, Dienetu und Echhalten, mit weniger dan oben van andern Unedelen Gottslesteren gesetz, gebüßet und gestrafft werden, daß auch ein jeder Grave, Herr oder andere des Adels von allen jren Reysigen und andern Knechten und Echhalten neben jren Dienstpflichten, sonderlich Gelobte nemen oder nemen lassen, wes sie obgemelter Gottsschwur halben verwirken würden, sich derhalben gehorsamlich büssen zu lassen, wie vor der anderen Unedelen Gottsschwerer und Flucher halben gesetz und begriffen ist.

Und daß sich in dem allen die Graven, Herren und andere des Adels also fleißig halten und erzeigen, damit durch jren gerechten wandel die Edlige Ehre Gottes, wie obgemelt, gefürbert und mit verhindert werde, wie sie das dan jren Stenden und Nahmen nach, vor minderen Personen zu thun schuldig seyn.

§. 6. Von warnung auff dem Predigtstuel aller Gottslesterung und Schwür halben.

Item es soll auch ein jeder Pfarrher oder Pastor seine Kirspelstuel alle Sonntags vor den gemelten Gottslesterungen und Schwüren fleißig warnen, wie jme dan des ein besonder Verzeichniß von uns gegeben sol werden,

Und zudem sol auch der Pastor oder Pfarrer neben anderen gemeinen Gebeten das Volk zum treuwigsten vermanen zu Pitten, daß Gott der Almächtig solche grosse Uebel der Gottslesterung und Schwir von dem Christlichen Volck genediglich abwenden wolle.

§. 7. Von den Wiederteufferen.

Und nachdem dan auch leider in diesen jehigen geschwinden leuffen die Unchristliche Aufrührische und Verfürische Verdampfte Secte der Wiedertauff entstanden ist, und darumb die Röm. Kay. Maiest. Kayser Carl der Fünfste, mit consent und guten vorbedacht der Thürfürsten, Fürsten und Stende des heyligen Römischen Reichs eine heilsame Constitution in das Reich hat publiciret lassen. So haben wir dieselben hieher erholt, und zu endt dieses zu trucken besollen, und wollen, daß alle Wiederteuffen und Wiedergeteuffen, auch die dar van halten oder lehren, daß die Kindertauff nichts sey, nach inhalt der Kayserschen Constitution und vermoge dern hiebevor im Kruck aufgängen Mandaten, so hier nachfolgen, unnachleßlich gestraft werden sollen.

§. 8. Von den Sacramentireren.

Dergleichen daß diejenige, so halten, schreiben oder lehren, daß in dem Hochwürdigsten Sacrament des Altars, der Leib und Blut Christi, unter den beiden gestalten Brodis und Weins, mit wesentlich oder gegenwertig, sonder allein figurlich, bedeutlich oder geystlich, oder gar nit sey, in unseren Landen und Gepiechten, auch bey oder unber unsern Underthanen nit gestattet oder gebüldet, Sonder als offenbare Kecker, vermoge des hiebevor auffgerichtten Reichs-Abscheidts, zur Straff angehalten und bracht, und indemme als derselbigen einiger entweichen würde, daß alßdan derselbigen Habe und Güter, ungeachtet ob die auch doch mittler weil, daß sie bemelten Erthumb angenommen, andern zugestelt weren, verwirkt seyn, und an ihrer statt angenommen werden.

§. 9. Von versamlungen und ungebürlichen Rottungen.

Ferner ist unser befesch, kein Rottung, Coniuration, oder Verbündniß der Christlichen Religion, der Oberkeit

oder Erbarkeit zu wider, heimlich oder öffentlich vorzunemen, sonder die Überfarer, auch die dabei und über gewesen, vermöge der Kayserlichen Recht und unsers Vorfahren verhalb in dem verschiennenen vier und dreysigsten Jar aufgängen Mandats, wie hernach folgt, bey den Hessen anzunemmen, und nach gelegenheit zu straffen.

§. 10. Von den Winckelpredigeren.

Wir bevehlen auch, daß die Winckelprediger und Lehrer, auch alle andere, die nit nach inhalt des Augspurgischen Reichs-Abscheidts vom Jar 1530 ordentlich berussen, durch den Erzbischoffen oder Bischoff, darunter Er gesessen, examinert, und seines Lebens, Lehr und geschicklichkeit ersehen, auch zum Predigamt genoßsam erkandt, in feinen weg zugelassen, sonder wo sie betreten, sampt iren wissenschaftlichen Aufenthältern, Anhänger en und Zustenderen, an Leiben, Leben oder Gut, nach gelegenheit der Uebertretung, inhalt des Augspurgischen Abscheidts, und unsers Vorfahren negst angezeigten Mandats, gestrafft werden.

§. 11. Von den Druckeren und Buchverkäuferen.

Dergleichen sollen auch die Drucker, Verkäufer und Führer der Bücher, so den Wiederteufferen, Sacramenteren, Gottslesteren oder andern Verfürischen und aufrühriger Lehr anhengig, und der alten Catholischen Kirchen-Lehr wiederwertig, oder sonst Schmeiß- oder Schandbücher, Schrifften oder Gemehls waren, dieselben feil zu haben, zu verkaufen oder zu prengen, nit gestatten, noch von den unsern gegolden, entpfangen oder behalten, und diejenige, so dagegen zu thun understanden, wie im negsten Artikel gemelt, zu straffen angehalten werden.

So auch einige Schrifften oder Botschafften der Wiederteufferen, Sacramenteren, oder andern unchristlichen verdampften Secten, oder sonst dem Usfur oder Ungehorsam zugethan, oder verdecklich betreffend, jemandt zu gestalt oder ankommen waren oder würden, daß derselben bey der Straff, Leibs und Guts, nach gestalt der umbstende uns oder unseren Amtleuten und Bevelhabereu mit anzeigung von weme oder woher sie kommen, überantwort, und in feinen weg verhalsten werden sollen.

In deme auch jemandt den Wiberteufferen, Sacramentireren oder Auffürigen, Hülff, Räht und furberniß zu thun sich annehmen, der oder dieselben sollen an Leib und Gut nach gelegenheit gestraft werden.

§. 12. Vom Zutrinken.

Und nachdeme auf Trunkenheit (wie man täglich befindet) viel Laster, übels und miraths entstehet, daraus dan Gottleserster, Mordt, Todtschlege, Ehebruch und dergleichen Nebelthaten erfogen, und zu deme ein entlich Ursach ist alles Uebels, und den Menschen an seiner Seele seligkeit, Ehren, Narung, Gunst, Vernunft und Manheit, sehr schedlich und nachtheilig. So gebieten und bevechten wir hiemit allen und jeden unsern Pastoren und Predigeren, daß sie alle Sonntag und Heiligtentags auff dem Predigstul das Volk mit höchstem fleiß, aus der H. Geschrift und wort Gottes ermanen, sich desw übermessen Gauffens und Zutrinkens zu meiden und zu enthalten, wie Wir dan desw ein besonder Verzeichnuß obgerüten Pastoren geben willen lassen.

Und dieweil dan dem gemeinen Man, der die Wein und Bierheuser braucht, schier alle Nahrung auff die Wein und Bierheuser leuft, und uns auch daneben die Weinkenffe (denen die leichtfertigen Gesellen gesträcks nachlauffen, und dar durch alle ire Nahrung ganz und gar verseummen) hochlich missfallen, So wollen Wir, daß hinsichter unser Amptleute auff soliche Wein und Bierheuser von unsrern wegen ernstliches auffsehen haben, damit das überflüssig Weinchenen und Trincken gemitten, und daneben auch der Missbrauch der Weinkenffe unsrern Armenleuten zu guten verhütet bleiben.

Dedgleichen ordnen wir auch, daß unser Amptleuten in unsren Stetten, Flecken und Dörfferen, und sunst allenhalben ein fleißig usskehens haben sollen, daß alle Wein und Bierheuser Sontags und Heiligtentags vormittags nit geöffnet und darzu mit der Sonnen abents wiederumb, bei Vermeidung Bus und Straff, geschlossen werden.

Und wollen auch das durch unsre Amptleute usskehens geschehe, daß der gemein Künpelsman und viel weniger die Bürgermeister, Rhadtsverwandten, Vögt, Schultheiß,

Richter und Dienere under dem Gottsdienst sich nicht auff den Kirchhöffen oder Merkten, und vielweniger in den Wein oder Bierheiseren, oder bey dem gebrandten Wein, oder an andern dergleichen örtteren außerhalb der Kirchen finden lassen, sonder in der Kirchen das Wort Gottes und Amt der heiligen Mess aufzuhören verbleiben und die Übersahrer in gebürliche Straff genommen, Und sonderlich einen jeden Übertretter fünf current guldēn oder fünf Westphälische Mark unnachleßlich abgefördert werden, davon Vögt, Schultheiß, Richter, Potten, Frone oder Statt und andere der Gemein Dienere, oder da die nicht gegenwärtig, die Güter mit den Provisorien, und wer sich von ihnen hierin am fleißgisten erzeigt, ein halben Current guldēn oder eine halbe Westphälische Mark haben soll, Die überige Brüchte sol die Obrigkeit, welche dergleichen Brüchten einzunehmen von alters herbracht, unnachleßlich einzuführen und einzunehmen haben. b)

Item. die Krämerey auff den Kirchhöffen außerhalb der ordentlichen Tarmarcken soll abgestellt werden, bis der Gottsdienst gehalten, bey verlust des Krams und anderer Straff nach ermessung des Amptmanns oder Richters. c)

Item daß auch die Wein- oder Bierwirde den Baursleuten nit hoher dan einen Gulden werdt zu Belaghen borgen, auff fahr und pericel des Wirds nit zu bezahlen.

Dedgleichen müssen wir auch einschens haben, daß die Wirdtheuser in den Welden und sonst von der Strassen eynsam gelegen, aus vielerley bewegung und Ursachen abgestellt und nit gelitten werden.

Wie auch alle neuue Wirdtheuser oder Kröge welche in 20 oder dreißig Jahren hin und wieder auff dem Laube oder in den Dörfferen angericht, abgeschafft werden sollen. d)

§. 13. Von leichtfertiger Beywohnung.

Dieweil auch viel leichtfertige Personen außerhalb der Ehe zusammen wonen, auch der öffentlich Ehebruch

b) In der P. O. de 1538 ist diese Ausdehnung des Verbots auf die Beamten und die Normierung der Brüchtenstrafen nicht enthalten.

c) In der P. O. de 1538 fehlt diese Bestimmung.

d) Dieses Gebot ist in der P. O. de 1538 nicht enthalten.

ungestraft gestattet, dadurch der Unrechtmäßig nach dem es wider sein Gottlich gebot hoch beleidigt, auch zu vielen Ergerüst ursach gibt, So wollen Wir das so wol solche leichtfertige bewohnung, als der Ehebruch, mit nichts gestattet, sonder der gepür nach ernstlich gestraffet und keiner übersehen werde, so wol bey den Geistlichen als Weltlichen überfahrenen.

Es sollen auch diejenigen, so gewielte Jungfrauwen auf den Klösteren entführen und gegen ihre vota und gelöbden zu handelen bewegen, desgleichen so Weltliche Jungfrauwen ohn bewilligung ihrer Elteren, oder der Freundschaft entführen, am Leib, vermöge gemeiner beschriebenen Rechten, und sonst nach gelegenheit gestrafft werden.

Und diejenigen so in offnenbaren Ehebruch befunden, sollen mit öffentlicher Buß zum exempli gestrafft und in solchen Leben zu verharren, nicht geduldet werden.

§. 14. Von erziehung der Kinder.

Die Elteren oder jm falle, da dieselbige tödtlich abgegangen die negtigste und Verwandten sollen die minderjährigen Kinder, so bald sie auffwachsen und zu der Lehre geschickt sein, zu der Lehrschulen halten, Oder aber da sie die Kinder ihrer unvermögenheit halb zu der Lehre nicht halten oder verpflegen können, zu einem Handwerk ampt, davon sie sich ehrlich ernehren können, anzuhalten schuldig sein.

So sollen auch obgemelte Elteren und die negste BeWanten, die Kinder, wan sie zu ihren bestielichen Jahren kommen sein, und sich in keinen Geistlichen standt geben wollen, ehrlich zu bestatten bestieissen und dieselbige durch verzüch des Bestetniß nicht in Unerbar und verdünlich Leben kommen lassen.

§. 15. Von Wucherlichen Contracten.

Nachdem auch bis anher manigfertiglich wucherliche Contracte oder verdringe, die nicht allein unzimlich sonder auch Unchristlich wider Gott und Recht, gesetzt sein worden und täglich geübt werden, Als das etliche ein Summa gelst, als Acht hundert gulden, hinleihen sollen,

und doch im Kaufbriess mehr als tausent gulden sezen lassen, dadurch ihuen mehr dan fünff vom hundert verzinset, und jm widerkauff mehr dan jre Hauptsumma gewesen empfangen, desgleichen auch etliche um eine kleine verseumung der zeit, so sie dero bezahlung zu thun ansehen, ein übermäßig Interesse forderten und mit der Hauptsummen steigen und dieselbige umschlagen.

Item das etliche allein Gelt an Münz hinweg leihen, lassen doch die Verschreibung auff Goldt stellen.

Item etliche leihen jr Gelt mit diesen verbotten gedingen und pacien hinwegh, das der Entleher zu etlichen zeitten, als zu den Frankfurter Messen oder sonst so die ihme ernennen, ein namhaftigs darfür verzinset oder Aufzug geben muß, welches etwa mehr thut dan vom hundert zwainzig.

Desgleichen das wo die Abhöse inwendig bestimpter zeit nicht beschrehe, daß alsdan das Pfandt dem Gläubiger erfallen sein sollt.

Nachdem dan solchs und dergleichen Contracten, auch der Wucher ungöttlich, in gemeinen beschriebenen Rechten, darzu in des heiligen Römischen Reichs ordnung, im Jar 1500 und 1548 zu Augspurg auffgericht, höchst verpottet, So wollen wir, das hinsürter solche wucherliche Contract und händel genützlich und zumahl (vermöge berüter Keyserlichen ordnung) vermitteln, und durch niemand's weß werden oder stands der sey fangenommen oder gebracht werden sollen. Und gebieten auch hiemit allen und jeden unsern Geist- und Weltlichen Richtern, Vögten und Schultheiß, wan soliche oder dergleichen wucherliche Contracten und Händel für sie gebracht, das sie dieselbige unwürdig, kraftlos und unbindig erklären und auf solche Contract kein Execution oder vollziehung thun oder hessen, zu dem das derjenig so solichen wucherlichen Contract geübt, den vierten theil seiner Hauptsummen verloren und darumb gestrafft werden solle. e)

Und nachdem die Abhösen allenthalben in unsern und andern Landen gemeint sein, So sol hinsürter von dem hundert nicht mehr dan fünff gulden, wie gebruchlich, gegeben und genommen werden, und hinsürter die ver-

e) In der Polizei-Ordnung von 1538 ist nur die Reichs-Ordnung von 1500 bezogen.

schreibung auff Wiederkauß wie Wiederkauß recht beschehen, was darüber gegeben, genommen und gehandelt, wollen wir dasselbig für wücherlich geacht und gehalten und (wie obgemeldt) gestrafft werden.

Als Wir auch aus bewegenden Ursachen hiebevorn ein gemein Edict auff die Gültverschreibung die auff Korn, Wein oder ander Getreide gerichtet seyn, haben publicieren lassen, dar innen nach gelegenheit der zeit und lass dem vorgezogenen Unheil der Wücherlichen Contracten etlicher massen remedij und gesetze; So haben Wir dasselb Edictum dieser unser Polizeyordnung angehängt, und wollen daß denselben allerdings gelebt und in allen unsern Gerichten Geistlichen und Weltlichen bey höchster unser Straff und Ungenadt darüber erkendt und Recht gesprochen werden soll. f)

§. 16. Von anderen heimlichen und bedrieglichen Contracten. g)

Dieweil auch in unseren Fürstenthümern, sonderlich aber bey unser Westphelischer Landtschafft, viel heimliche betriegliche Contracten auffgericht, also daß dem einen ein Gut versezt dem andern dasselb vor Frey verkauft, oder zweyen oder mehrn ein Gut verkauft oder versezt und dadurch viel Zanck verursacht wirdt, Sol zu vor kommung und abwendung derselbigen, wie auch zu vermeitung obgedachter Wücherlicher contracten an einen jedem Gericht über aller handt Contract ein besonder Buch auffgericht, und darin die contractus ordentlich umb ein zünliches salarium, wie hinnach folgt, verzeichnet und solche contractus nach dieser zeit allein hündig erachtet, oder ja allen anderen contracten vorgezogen werden, Wie vier allen unseren Amptleuten, Bögten, Schultheissen und Richtern hicmit beveltheit, fleissig auffsicht zu haben, daß ein Gut mit zweyen versezt oder verkauft, noch einen versezt dem anderen vor Frey verkauft, auch die wücherliche contractus vermitten und nit gestattet werden, und da die Bürgermeister, Renthmeister, Baumeister oder Kenner in den Stetten von undeutlichen Jahren die Versiegelung herbracht, sollen sich mit dem Salario halten

f) Dieser letzte Absatz ist in der Polizei-Ordnung von 1538 nicht enthalten.

g) Dieser §. 15 fehlt in der Polizei-Ordnung von 1538 ganz.

wie nachfolgt, und über ire Versiegelung ein beständig Buch auch versetzen, mit den Gerichtsbüchern solches Jährliches conferiren lassen, und also gute Correspondens halten.

Und sollen die Contractus, welche für den Hecken oder Winzel oder unapprobierten Notarien auffgericht, nicht hündig erachtet, noch darüber Execution verstatte werden.

§. 17. Von Bettleren und Müßiggengern,

Wir wollen auch, daß unsere Amptleute dero Beisler und Müßiggenger halben ein ernstlich einsehens thun, daß mit kein anderen dan denen, so in einen jeden unsern Ampt wonhaftig und mit Alterschwäche oder gebrechen des leibes beladen und notürftig seyn, zu bettelen zugelassen werde.

Das auch die Bettler Kinder, so sie ihr brodt zu verdielen geschickt seyn, von ihnen genommen und zu Handwerken und sonst zu diensten gewiesen und ihnen darzu verholffen werde, damit sie deme bettelen nicht also für und für anhangen.

Item eine jede Statt, commun oder Ampt sollen auch die verschung thun, daß sie die Armenleute und darfstige Bettler bey ihnen so sich nicht ernehren mögen, selbst underhalten und speyzen, wo aber eynige Statt, Commun oder Ampt mit so viel armen leuten beladen, daß sie die nit ernehren möchten, so sollen unser Bevethaber des Orts denselbigen Schein geben, daß sie in unseren negst gelegnen Empten zu bettelen zugelassen, und so darüber einige fremde starke und argwönde Gyer oder Bettler betreten, sollen sie angenommen und (vermöge der Recht) andern zum exempli und schen gestrafft werden.

Item ein jeder Amptman, Bevethaber, Statt oder commun sollen auch an dithen, da die Hospital seyn, verschaffen, daß solche Hospital fleissig underhalten und gehandhabt, auch ihre nuzung und gefesse zu keinen andern sachen, dann allein zu underhaltung der notürftigen Armen, und zu guten darmherzigen sachen geferet und gebraucht werden, darby auch die verschung gemacht,

dass alle Jahr gebürliche rechnung aufgenommen und reserviert werden. b)

§. 18. Von unordentlicher kostlichkeit der Kleidung.

Nachdem Wir auch aus täglicher Erfahrung befinden, daß der grössere Missbrauch der unordentlichen und kostlichkeit der kleidung mit die geringste Ursach ist, unser Underthanen verderbens, So wollen Wir, daß sich furderhin unser Underthanen der unordentlichen und kostlichkeit der kleidung meiden und das der gemein Bürger und Bauwirksman sich mit den Zücheren binnen landes gemacht, begnügen lassen.

Vielleiniger sollen die gemeine Bauwirksleute einiche Kleider von Golde, oder was verguldet oder mit Silber beschlagen ist, es weren gleich Ringe, Gürtel oder Hennibundel oder Schnüre von gezogenen Golde, Silberrenschenen, Gürtell, Scheide oder dergleichen, oder einig Sammet oder Seiden und was dergleichen mehr were, an ihrem Leib tragen, oder umb- und anhaben, sonder wie obstehet, mit gemeinen Wandt binnen landes gemacht und mit solchen schlechten Kleidungen, wie vor zwanzig oder dreissig Jahren gebreuchlich gewesen, sich ersettigen lassen. i)

Es sollen auch die Bürgermeister und Rathöverwanten und die vornembsten Bürger in den Stetten oder jre Weiber und Kinder, die übermessigen kostbaren Kleider und Kleindien, welche sie zwanzig oder dreissich Jahren nicht im brauch gewesen, sonder neulich bey dieser leichsfertigen und hoffertigen Welt eingerissen, abstellen, neben den bey den gemeinen Bürgeren die gewisse vorsehung machen, daß alle kostbarheit der Kleider abgestellt und niemandt gestattet werde, sich gegen seynes Standts condition zu verbrechen. k)

Und sollen hierauf die Amtspelente, Vögte, Schulteß und Richter auf dem Lande, und Bürgermeister und Rath in den Stetten auffsicht haben, und die Übertretter mit einer Geldtpoden von fünf current gilden oder fünf

b) Die jährliche Abnahme der Armenrechnungen ist in der Polizei-Ordnung von 1538 nicht befohlen.

i, l) Diese Bestimmungen im Zten und Zten Absage sind in der Polizei-Ordnung von 1538 nicht enthalten.

Westphelische marken, oder mit einfürderung der höchsten Schatzung oder sonst der gepur brüchten und straffen. l)

Desgleichen, dieweil die gemeine und andere unehrliehe Weiber an etlichen öfteren solche zierliche Kleider tragen, davon manig from Weib oder Tochter verleidt wirdt, auch dadurch under erbaren und ueerbaren lehn unterscheid zu erkennen, So gepeithen Wir unsern Amtleuten, daß sie darauf acht haben und hinsunter des nicht gedulden, sonder daran seyr, daß sich dieselbige mit ihrer Kleidung nach ihrer gestalt und des Landes sitzen, des orths da sie gesessen, halten.

§. 19. Von überigen unkosten der Fasnachten und anderen Gesellschaften, Brautlofft, Kindertauff und Begrebnissen. m)

Nachdem auch mit gastungen und schenkung zu Brautlofft, Kindertauff, Fasnacht und Begrebnissen, Kirmissen ic. viel überige unkostens gemacht wirdt, welches zu mercklichen nachteil gemeinses nih je lenger je mehr beschwerlicher erwächst und zu nimpt, Damit aber solches desto füglicher und bass abgestelt und gebessert werden mag, So ordnen Wir das hinsurter die Fasnachts oder Fastelabnts gesellschaftligh abgeschafft und in den Stetten und Dörfern nur am Montage nach dem Sonntag Esto mihi ein chylische Gesellschaft den Bürgeren und Haufleuten gestattet, doch dergestalt, daß für sechs Uhren ein jeder wiederumb in seinem Hauf sein und die Nachtlage, das Nachtauffen, die Schwerdbänder und Mummereyen so wol in Stetten als auch auff den Dörfern, sambt allen übermessigen Kressen, Sauffen, Danzen und alle leichsfertigkeit, sonderlich am Escher Mittwochen und in der ganzen vierzigtägigen Fasten, ganz und gar abgesetzt, und die Übertreter mit einer Pfen von fünf gulden oder fünf Westphelische marken unnachleslich gestrafft werden sollen.

l) Diese Straf-Bestimmungen sind in der Polizei-Ordnung von 1538 nicht enthalten.

m) In der Polizei-Ordnung von 1538 ist diese Rubrik nur auf Hochzeiten Kindertauff und Begräbnisse gerichtet und im darauf folgenden Zerte nur bestimmt, daß bei Hochzeiten nur 20 Paare und bei Kindertauff nur die Gealterte bewirthet, bei Begräbnissen aber gar keine Gastmäle gehalten werden dürfen.

Item die Meygslage und dergleichen kostbare und unnuße Gestereyen sollen auch abgeschafft, und die Ubertreter gleicher gestalt gestrafft werden.

Item bey den Brautwirtschaften und Ehrentagen sol der Junckfrauen gesellschaft, so den abent für den Ehrentag an etlichen örtlichen pflegt gehalten zu werden, sambt den Hanenbringen und Nachsauffen abgeschafft werden.

Item zu den Ehrentag oder Brautlofft sollen in den Stetten die Rahtsverwandten und Vornembste und wolgefessene Bürger nicht über sechzig oder siebenzig, und die reichste Halffleute oder Schulten auff den Dörfern nicht über vierzig oder zum höchsten fünfzig Personen, die andern gemeine Bürger und Haustleute nicht über zwainzig oder dreißig Personen rüffen und laden, und sunst für ein jede überige Person fünff gulden oder fünf mark zu bruch geben, doch sol der Stadtner, Landtpott oder Frone mit darzu gerueffen und in diese Anzahl nicht gerechnet werden, auch kein Geldt oder andres geben.

Dann er sol auffsicht haben, und den Vogten, Schultheissen und Richtern oder Bürgermeistern eines jeden örtlichen referiren, ob auch der Ordnung nachgesetzt, Wie er auch die Müssiggenger und unverschampete fremde Bettler abweisen oder, da sie nicht weichen wollen, angreissen und zur gefendnuss bringen soll.

Item es sollen die Ehrentage nicht lenger dan zwen Tag gehalten werden, und ein jeder bey gutter zeit für sechs Uhren wiederumb zu seiner Behausung sich versügen.

Item man sol auff solchen zweyen Gesellschaftagen nur zu zweyemal auff jedesmal zwey Gericht oder Essen aufsezzen, Und zum dritten mal mag man, ob man will, Butter und Kese aufsezzen, sunst sol man für ein jedes überig Gericht oder Essen fünff gulden oder Westphelische mark zur brüchte geben.

Item zu dem Gestereyen der Kindertauff, sol man niemandt mehr, dan allein die Gewatteren und darzu sechs oder acht Personen zu einer Mahlzeit berufen, und ihnen zimliche Kost, wie oben gemelt, anrichten und die Mahlzeit oder Gesellschaft zeitlich und für sechs uhren geendet, und sonst durch die Ubertreter fünff gulden current oder fünff westphelische mark gegeben werden.

Item betreffend die Gestereyen, welche in den Stetten und Dörfern die Kirchmeister und Provisoren bei ihren Rechnungen, Liechtmachen, Kirmissen, Hagelfeyr, und sonst anzurichten pflegen, sollen dieselbige abgestellt und die Jährliche einkommen und Renthen zu anderen gemeinen nutzen unsrer verordnung nach, angewandt werden.

Und kan das Liechtmachen und die Rechnung und was sonst nötig, wol ohn kostbare Gesterey verricht, und sonderlich in Westphalen das Liechtmachen, dem Pastor oder Äusseren gegen ein zimliche belohnung bevohlen und vertrauwet, Und aber die Rechnung der Kirchmeister und Provisoren in beysein des Pastors, Amtmann, Vogten, Schultheissen oder Richters ohn überflügigen Unkosten geschehen, Und dan an unsre Rheinische und Westphelische Cantzley zu Arnsberg geschickt werden, und sol durch die Amtleute oder Richter fleissch auffsicht geschehen, daß ein beständig Register von den Kirchzättleren, Capellen und Brüderschaften, als wie viel Enderey, Wiesen oder ander gütter darzu gehörig und ob sie nicht höher zu verpechten oder sonst zu verbessern, auffgericht, und in unsre allerseits Fürstenthumb Cantzley geschickt, auch die Kirchmeister und Provisoren dahin gehalten werden, daß sie nach iher Rechnung die Schulden (darzu dan jnen die Amtleute, Vogte, Schultheiss und Richter die Handt pieten sollen) auffforderen, oder selbst von dem jrem darbey legen.

So sollen auch zu dem Begrebniss oder Begegnissen und dergleichen die Nachbaren und næste Freunden zur Christlicher andacht in die Kirche, wie von alters töglich herkommen, felgen und sonder einige Gesterey oder Kosten widerumb heimziehen.

§. 20. Von verkauffung der Wullen tücheru, ganz oder auffschmidt mit der Ellen.

Diemal auch befunden, daß in verkauffung der Wullen tücher ganz oder zum auffschmidt viel Vortheils gebraucht, auch die Leaffer in deme beschwerlich überfortheilt, Remblisch, daß die Tücher an den Rahmen zuviel gestreckt werden und demnach im Wasser ein mercklich dem Leaffer abgehet, Auch zu zeitten die Tücher bloßterich werden, alles zu abruch und ringering gemeins zu.

Dennach so wollen wir, daß hinsichter in unseren Fürstenthumben und Landen kein Tuch mit der Ellen jne

ausschnidt verkaufft werde, es sey dan zuvor genecht und geschoren, was aber ganze Ducher waren, dieselbe sollen ungerecht oder gestrect aber doch genecht, verkaufft werden, bey straff und verlierung desselben Duechs, waren die aber genecht und geschoren und wider an die Rahmen gespannen befunden, dieselbe Ducher sollen verloren und in beiden obgemelten sellen die Straff uns und unseren Amtleuten in den Emptereien (darin die Ducher seit gehabt werden, und dere Ort der gerichtszwangk on mittel zugehörig) zustehen.

Und wo unser Amtleute derahalb unfeistiges einsehens theffen und die Uebsahrer mit straffen, sol einem jeden erlaubt sein, für des Uebsahrers gebürlichen Richter, oder an dem orth Er damit betreten, zu den stücken oder ducher, damit Er unser Satzung verbrochen, rechtlich zu klagen und jene zuzustellen zu begeren, die alsdan nach genuchsam erfahrung jne rechtlich zuertheilt und darauf verholffen werden soll.

§. 21. Von verkauffung des Ingwers.

Item nachdem auch mit deme Ingwer allerley fortheis und betrugs, gemeinen nuz zu nachteil, gebraucht, So wollen Wir, daß hinsürter in unseren Landen kein geserbter sonder allein weisser ungeserbter Ingwer seit gehabt oder gekauft werde bey verlierung desselben Ingwers, doch sehen Wir für nuzer und besser an, daß sich unser Underthanen mit deme Gewürz ihrer Garten zur speyzen begnügen ließen.

§. 22. Von Wein, Speise und anderm Dranc.

Dergleichen sollen unser Amtleute und Bevölkerung feistiges einsehens haben, daß die Wein und ander verfeulische weiss und dranc nicht gefelschet und wer darüber straffbar befunden nach gelegenheit in Straff genommen werden. In Stetten aber ließen Wir uns gefallen, daß etliche aus deme Raht oder Gemeinde darzu sonderlich verordnet würden, die auff solche und alle ander Kaufliche wahr ausschehens hetten, damit dieselbige allenhalben aufrichtig und unverfelschet in die Stete bracht und mit gutten glauben verkauff werde.

§. 23. Von Ellen, Maß und Gewicht.

Weiter ist beg uns zu förderung gemeines nuz und unseren Underthanen zu gutten und wofahrt, für fröh-

bar angesehen und erwogen, daß in unseren Fürstenthümern und Landen ein gemein Ell zu allerley Gewande, auch ein gemein Maß zu Wein, Bier und dergleichen, Item ein gemeine getreide Maß, auch ein gemein Gewicht werde auffgericht, vielerley Bedrugs und Fortheils in kauffen und verkauffen zu fürkommen, Dieweil Wir aber uns diesser zeit derahalb nicht endlich haben beschließen können, so wollen Wir mit der zeit darauff verdacht sein, damit dem Artikel auch mit gutten Raht möge geholffen werden, Wir wollen aber daß unser Underthanen in ihren Heusseren kein ander Maß, dan eine aufrichtige gebrante Maß haben und der gebrauchen, bey höchster Straff und Unigenadt.

§. 24. Von abdingen ander Leute Reysigen knechten und Dienstbotten.

Nachdem sich auch viel begibt, daß einer dem andern sein Knecht oder Magdt aufrichtlicher weiß abdinget, auch Dienstbotten, Knecht und Magde zu zeitten mutwilliglich auf ihren diensten treten, So wollen Wir daß hinterter keiner eins anderen reysigen Knecht und ander Dienstbotten annemen soll, er zeige dan zuvor einen Urkundt an, daß er von seinen Herrn, Bürgeren, Edelman oder anderen mit willen und ehrlich abgescheiden sey, sonst sol der Übertretender Herr, Knecht oder Magdt sunf gulden current, oder sunf Westphälische mark zur Brüchten un nachleslich geben, n)

§. 25. Von Tagelöner und Bottentlohn.

Dieweil auch der Tagelöner und Arbeiter halb, umb den täglichen pfenninc, eine grosse Unordnung allenhalben ist, in dem daß niemandts so derselben nottuftig die überkommen mag, er gebe dan ihres gefallens, und aber die Tagelone, Bottentlou, Münch, die gescheft und arbeitet auch ungleich, darumb Wir uns ieho darin nicht halten noch endlich entschlossen mögen, So wollen Wir den Artikel in weiter bedenken nemmen deme sein gebürliche maß zu geben, sonderlich aber in Westphalen bis zu anderer Ordnung unserem Amtleuten, Richteren und Stätteren bevohlen haben, Jahrlichs nach gelegenheit aller

a) Die Strafbestimmung ist in der Polizey-Ordnung von 1538 nicht enthalten.

umbstende ein Ordnung zu machen, an unser Haus Arnsberg zu schicken und daselbst befestigen zu lassen und dan auch ernstlich darüber zu halten, und die Übertreter mit einer Geldpönen von fünff Westphalische marken zu straffen. o)

§. 26. Von grosser fahrlässigkeit und seumniß des Brandts.

Nachdem auch oftmahlen unser Städte und Flecken, sonderlich in Westphalen, durch den Brandt auf grosser fahrlässigkeit und verseumnis höchst beschädigt und zu zeiten in den grund verderbt werden, welches uns zu nicht geringer Beschwerlich reicht. So wollen Wir alle unser Utherthanen, sonderlich in Stetten, hiemit ernstlich ermahnet haben, daß sie fleissig aufscheinens und sonderlich auff das Feur haben. Nachdem solche grosse gefährlichkeit mit einen geringen kosten in viel wege nicht vorkommen werden, als durch erbauung der Brandmauren oder steinen Schorrenstein, oder durch pleisteren der Stelle und örthen da man der Kerhen am meisten gebrauchet. Auch durch erbauung sonderlicher Schüren oder Schoppfen zu bewahrung der Frucht und stroß außerhalb der principal Heuseren, da man sonst die statt und platz darzu haben möcht, und insonderheit durch fleissig aufscheinens auf das Dienstvolk und Kinder, damit dieselben mit anfleibet der Kerhen oder Liechter oder sonst in ander wege des Feurs nicht missbrauchen. So wollen Wir hiemit unser Utherhanen nochmals ernstlich ermahnet haben, diessen-

- o) Die Ausdehnung auf Westphalen fehlt in der P. O. des 1538; — in derselben befindet sich dagegen, hiernach und vor dem obigen § 26, folgende Bestimmung:

„Von fürrung der Büchsen zu roß und zu voes.“

„Nachdem wir hiebevor ernstlich haben verbieten lassen in unseren Fürstenthümern und Landen kein feur oder ander büchsen „zu roß oder voes zu führen, und doch solich unser verbott bisher unfruchtbar gewesen. So wollen wir, das hinsichter unser Schützmeister und Schüzen daruff eyn ernstlich usscheinens haben, den überarenden jre büchsen nemen, und darzu dieselbige zu gebürlicher abtragt anhalten sollen. Doch ob zu zeiten eyn kaufmann oder sunst jemand über land damit, unselichheit halb, vergleitet würde, in deme soll es ungerichtet gehalten werden, so ferer doch zu fürderst derwegen bei der örigkeit angefucht werde.“

dingen fleissig nachzudenken und ihren selbst Schaden und Verderben, so viel immer möglich, zuvorkommen, wie sie dan besser in unsern Landen, da Deckstein, Kalk und Holz zimlich und well zu bekommen ist, woll zu thun haben, würde auch jemandts darüber in öffentlicher fahrlässigkeit befunden, derwegen der Brandt erfolgt, soll darumb gebürlich gestraft werden.

So wollen Wir auch unsere Utherhanen gleichermaßen ermant haben, daß sie ihre behausung, Schüren, Stelle und dergleichen gebeds halben nicht vergencklich lassen werden, dan so sie Uns im falle der nottuße umb Stein und Holz ersuchen würden, wollen Wir uns nach gelegenheit gnediglich erzeigen.

§. 27. Die Stette mit Werkempteren zu versehen.

Item dieweil Wir auf täglicher erfahrung befunden, daß der mehrer theil unserer Stette in ein groß abnomen und mangelung gutter Ordenung und Policey, auch gebrechen der Nahrung kommen, und Wir uns schuldig erkennnen so möglich einschens zu haben, damit solltliche unsere Stette wiederumb in aufzunehmen und gute Nahrung pracht werden mögen. So sollen berurte unsere Stette, Bürgermeister und Rähte, auch unsere Amtleute an den örthen da Wir dieselbige haben, fleissig erforschung thun, woher der mangel entstehe und wie den Stetten zu gutter Ordnung und Nahrung mit einführung des einen oder andern Werkampts, welche sich des orths am besten geprauften ließ, wiederumb zu verhelfen sey und solichs Uns zum förderlichsten oder zum wenigsten zu unserem neglunkstigen Landtage anzeigen, denselben weiter haben nachzudenken.

Es solle auch ein ausscheinens beschehen auff die Handwerks Empter in Stetten, daß zu denselbigen allein geschickte und Erbar leute aufgenommen oder dieselbige zu gebrauchen zugelassen werden.

Und dieweil auff den Gaffelen oder Zünften allerley ungehörliche Sazungen und Ordnungen, die zu nachteil des gemeinen nutz mercklich reichen, befunden werden, wollen Wir einschens haben damit dieselbige ungehörliche Sazung und Ordnungen mit guten zeitigen Maht abgestellt oder in besserung bracht werden. Und beschein

darumb unsern Amtleuten, Bögten, Schultheissen, Richter und anderen unsern Besesslighaberem unter einer Psen von 200 thalern, daß sie Uns à Dato dieser unser Polizey-Ordnung publication inwendig fünff Monat darab richtige designation zu unsern handen wollen kommen und folgen lassen. p)

§. 28. Die Bestüungen des Landes jährlich zu bereiten.

Wir wollen auch daß unser Amtleute, Waldforster, Schultheissen, Richter und Landknecht nu hinsürter alle Jahr ein- oder zweymahl zu bequemlicher zeit, alle Hägen, Schlege und Bestüungen des Landes auff den anwenden und orten, auch binnem landes umb und umb bereyden, solches alles eigentlich besuchen, die Hägen und Schlege auch zu geürlicher zeit aigentlich thun bucken, auffziehen, im baume und mesen zu halten, nach myz, nothurst, schirm und befriedung gemeinter unser Landtschafft.

§. 29. Von Scheffen Weistumben.

Dergleichen sollen auch zu den geschworenen Montagen oder ungebottten hohen und Herren gedingen, so Wir hiermit alle Jahr an allen unsern Gerichten zu halten gevielen, alle Scheffen unser Gericht sampt den ältesten des Amts, Gerichts oder Nachpurschafft, unsere hoch und Oberigkeit des orts öffentlich weisen und die recht Landtscheidungen von mahlen zu mahlen zwischen unsern anfossenden und uns, so ferne und weith ihnen jres Gerichts halben gepürt, anzeigen, wie die Empter und Gerichte soliche Landtscheidungen und Scheyden zu ihrem bezirk gehörig, hinder sich in Schriften haben, Ob aber ichts zenchlich were, solichs wollen Wir unterscheiden auffündig und friddig zu machen und wider Straß von 1000 Golts gulden die alte Weisthumb in jren unverruktem verstandt haben und halten, und keyne verenderung darinen fürnewmen noch gestatten. q)

p) Dieser Befehl am Schluße ist in der Polizey-Ordnung von 1538 nicht enthalten.

q) In der Polizey-Ordnung von 1538 fehlt diese Strafbestimmung am Schluße des §.

§. 30. Von hanwe der hohen Gewelde und Landtweren.

Wir wollen auch, daß hinsürter niemandis an die hohe Gewelde, Hegen und an die Landtwerung bey einer Meßroden nach nicht rhümen, hauen oder befruchtigen soll und wer darüber thette, den oder dieselben Thetter wollen Wir nach unserem gefallen straffen, hette aber jemandis einige Eigenthumb in unser hohe Gewälde oder Landtwerungen stoßen, der oder die, so des zu thun hetzen, sollen dasselbig, wan er solches wil befruchtigen, Uns oder unserem Nachkommen aufringen, und mit zme umb die Rode zu verdragen.

Item ob jemandis hauwen oder rhümen würde in unseren hohen Gewälden oder sunst in einigen Heckern, Streuchern, zu Acker, Wiesen oder sonst ehe und zuvor ihme solichs von unsern Amtleuten und Bevélhaberen, des zu jederzeit befelsch und macht haben, verlehen oder verleubt were, sollen solichs unsere Amtleute und Bevélhabere von unserent wegen, anderen und nicht den Thetteren verleihen, sampt den gehauwen Holz und ander nutzung, und die Thetter nach gestalt der sachen von unsserentwegen gestrafft werden. r)

r) In der Polizey-Ordnung von 1538 sind hiernach anstatt des dritten Absages des §. 30 und der §. §. 31 und 32, folgende Bestimmungen ausgeführt:

Item als auch wir augen, das man an etlichen örtten in unser landtschafft Holz, dergleichen gerten zu zünen und ander nothurst, in gebreich ist, So gewien und möllen wir darumb, das alle unsere underthünen so Erb und lehengütter underhenden haben nu hinsürter alle jars umb ire wiesen und garten uss allerwenigst zwolf wüdenstemme, dere jählicher waren erden nuyn fues land und armes dict sein, segen, diesselben, oder auch obsbaum, züne oder dergleichen befriedung umb wiesen, garten, oder acker, niemandz dem andern abhanen, übereußen, abbrechen, heimlich oder öffentlich verderben, noch entsuren soll.

Item wir wollen und ordnen, das die welmenden und maroden in unsern Fürstenhünen durch die underthanen mit anders gebrücht werden sollen, dan wie solichs von alders herfomen, sonder solle eyu jeder, so darzu geerbt oder sunst berechtigt ist, sich über seine gehörende gerechtigkeit, und wie er diejelbige bestehlich herbracht mit undernehmen.

Und damit soliche deiter beifer gehalten werden möge, sollen unsere Amtläde von unsern wegen haupt den Erben, etliche verordnen, die eyn besonder uschöns daruff haben, und die ihnenige so sich der gewalt oder eynlicher ungebürglichkeit gebrüchen möllten schuzen solten.

Wir wollen auch allen unseren Amtleuten, Vogtten, Schultheissen, Schaffen, Richteru und Dieneren hiermit ernstlich befohlen haben, sonderliche außsicht darauff zu haben, daß unsers Erzstifts hohe Gewalde, Erb- und Lehengüter und darzu gehörige Gehölzer sampt den Landwehren nit verwüstet, sonder wiederumb, da sie in abgang kommen, gebessert, gepflanzt und unterhalten werden mögen alles bey vermeidungh unser höchster Straff, Gnade und Ungenadt, nach ermessungh und der sachen bestündung.

§. 31. Von gemeinen offen Strassen, Wolmeinen, Marken und Holzordnungen.^{s)}

Die gemeine offen Strassen sollen durch niemandts zu seynen besonderlichen nutz besperret, beschlossen und beängt werden.

Wie auch die Wolmeinen oñ unser und der Erben vermissigung nicht verkauft oder vereüssert werden sollen.

Und die beengung gemeiner offener Strassen und die underziehung, rennung und zuslagung gemeiner Marken und Wolmeinen, so in den negsten dreyzig Jahren geschehen, soll abgeschafft werden.

Wir wollen und ordnen auch, daß hinsiro die Wolmeinen und Marken in unseren Fürstenthümber nicht anders gebraucht werden sollen, dan wie solichs von alters herkommen, sonder es soll ein jeder so darzu geerbt und gerechtiget, sich über seyne gebürende Gerechtigkeit und wie er die beseßlich herbracht nicht unternehmen.

Und damit solichs desto besser gehalten werden möge, sollen unsere Amtleute von unserent wegen sampt den Erben etliche verordnen, die ein besonder außschein darauß haben und diejenigen so sich der Gewalde oder einziger Ungepütligkeit gebrauchen wolten schezen sollten.

Und ob woll die mangel hochmötiger Holzordnung mehrenteils also geschaffen, daß sie besser an den Holzge-

^{s)} „Dergleichen sollen obgnanten wolmeinden, on unser oder der Erben vermissigung nit verkauft oder vereüssert werden.“

„So sollen auch die gmeine offentrassen durch niemands, zu seinem besonderlichem nutz besperret, beschlossen oder geengt werden.“

^{*)} In der Polizey-Ordnung von 1538 ist dieser §. nicht enthalten.

richten durch unsere Diener und Holzfürsten und die Erben nach eines jeden orth gelegenheit richtig zu machen, So lassen wir uns doch zu weiterer Ordnung gefallen, daß an den orthen unsers Erzstifts, da schier kein hohe Holz mehr vorhanden, die orthen so man jährlich hauwen oder zwey oder drey Jahr verschonen soll, ordentlich aufgetheilt und Leute darzu verordnet werden, welche fleissige außsicht haben daß die Ordnung gehalten und die Übertreter gestraft werden.

Item daß an den orthen, da Hagen zu Korn gehauwen, an den Anwenden so viel Holz gelassen, daß man damit hagen könne und sonst darzu kein ander Holz hauwen dürfste.

Item daß die Hagen nach getahner Satt drey Jahr verschonet und befriedigt werden, damit das Holz widerumb aufwachsen möge.

Item daß an den orthen da man Kalk brennet, die Kalsöven nicht gezeinnt sonder zu ersparung des Holzes gemauert werden.

Item daß an den orthen, da man Dorne haben kan, von den Dörnen, Hecken gemacht und also das Baumholz, so viel möglich, erspart werden möge.

Item daß alle Selbhamer, Hütten, Stötter so in zwainzich Jahren gemacht, abgeschafft und keine mehr gebauet werden.

Item daß die Ziegen abgeschafft werden.

Item daß unsere Undersassen so Erb- und Lehengüter underhanden haben, nu hinsurter alle Jahr umb ire Wiesen, Garten und andere örtten so zu den Wyden dienlich, zwainzig Wydenstemme, deren jeglicher hauen erden neun Fuß land und arms dick sein, sezen, dieselbe oder auch Obstbäume, Zeune oder berggleichen befriedung niemandt dem andern abhauen, austrennen, abbrennen, heimlich oder öffentlich verderben noch entführen soll. Dasrauff an einen jeden orth der Vogt, Schultheiß, Landtpott, Richter und Frone mit zuthun der Amtleute außsicht haben und daran seyn soll, daß ein jeder Übertreter auß fünf gulden current oder fünf Westphälische mark gebrüchet, davon der Vogt, Schultheiß, Landtpott, Richter und Frone, ein jeder ein halb Mark haben soll (doch den Stetten und anderen Erbherren ihrer Gerechtigkeit vorbeheltlich).

Item man soll in einer jeden Marken des jahrs einen orth abschinen, da man einem jeden nach seiner Gerechtigkeit notkurstig Baum und Stecken holz weisen möge, Und vorselbige orth wan er gehauwen, soll für den Viehe drey Jahr gefreyet werden, und sollen die Forster, Holzknecht, Selhauer und Scharlente fleißig außicht haben, daß der orth gefreyet, und soll denselben von einem jeden Rinde sechs alb. oder drey Westphälische schilling, von einem Pferde vier schilling, von einem Schaff zweien schilling vor Pfandzgeldt an denselben gehegeten orth gegeben werden.

Item in den Marken soll man zu dem Brandholz kein Eichen oder dreghaftig oder fruchtbar Holz abhauen, sonder darzu nur leger oder unfruchtbar Holz verbrauchen und sollen auch die Erben solches Leger und unfruchtbar Holz zu ihrer notkurst geniesen.

Item die beerbten sollen sich nach anzal ihrer Gerechtigkeit durch den Holzforsten zu rechter und unbeschädigter zeit das Bauholz weisen und ungewiesen nichts hauen lassen, und so oft ein Fruchtabarbaum abgehauen, soll man zwey junge Banne oder Heisteren wieder umb pflanzen und mit Dornen umwinden und für dem Viehe ins dritte Jar verwaren.

Zu welchen ende auch zu bepflanzung anderer Plätze so noch zu besetzen, in einer jeden Mark ein ort oder zwey nach gelegenheit abschlagen und befreydet, darin Eichen gesæt, und alle Jar daraus die Heisteren in die Marken verfest, und allemahl wajt Heisteren daraus genommen Eichen wiederumb eingeworfen werden sollen, und was für Unkosten hierauf gehen werden, dafür sollen etliche Schwein in die Mast genommen und das Mastgelt hierzu gebraucht werden.

Item, man sol alle Jar das Holzgericht halten und da die Forster, Holzknecht, Scharleute und Selbhauere Ungetrew oder Nachlässig in beforstung und verwahrung des Waldes befunden, und etwas wieder ire Glübt und pflicht gehandelt, überzeuget würden, sollen sie mit Geſenckzins ernstlich und sonst an Leyb und Gutt gestrafft werden.

Item, man soll den Mißbrauch, daß die Scharleute zu bestückung der Mast etliche Beume abhauen und verzehren, wie auch die Verwüstung so des Lodes, Laub-

streppens, abhanzung der Böpfe und Zweyger, vielheit der Hoppenstangen, Deckebreden, Zaunstecken, ungebürlicher Schaffe und Viehe trifft, und dergleichen ungepür und übermessigkeit halben sich je lenger je mehr erreugt, abgeschafft, und da es also von alters herkommen, daß man die Erben hierzu zu ziehen, derwegen und sonst ein vergleichung mit ihnen gemacht und getroffen werde, dieseljenigen so ungepürlich hauwen, nicht allein nach Marken gebrauch und Gerechtigkeit mit einer Geldtpöde zu straffen, und darfür nicht zu verhalsten noch zu verhättigen, sonder sie auch des Holzes so sie ungebürlich gehauwen unvhig und verlustig zu machen und davon einen ort Thalers dem ersten Anbringer zu geben, das überige aber neben etlicher Schweinemast, wie obsteht, zu der Marken beste pflanzung und erhaltung, aufrüstung und befridigung der jungen Heysteren zu verwenden.

J. 32. Von theilung der Hobe und gütter, neuwen Kotten, Schafftrifften, Fachten, Dauben und Fischerey. v)

Item wir wollen und ordnen, daß die theilung der Hobe und gütter so in zwainzig oder dreyssig Jahren geschehen, auch die neuwen Kotten so in dreyssig Jahren angericht, sollen so baldt sie ledig gestorben und wen es sonst füglich geschehen kan Darbey die bescheidenheit gehalten werden soll, daß man fromme Leute oder deren Kinder so auff den neuwen Kotten befunden nicht alsbald verstoßen oder vertreiben, sonder sie noch ein zeitlang gedulden und aber keine weitere Besetzung auf denselben neuwen Kotten gestattet soll abgeschafft, und hinzfüro soliche theilung der Hobe und Gütter und die anschichtung neuwer Kotten genüglich vermitten und keineswegs gestattet werden soll, Darauf dann an einen jeden ort der Richter außicht haben und da er hierin nachlässig befunden sol er ernstlich gestrafft oder abgesetzt werden.

Item, die Bauren sollen ohn der Erbherren willen das Land nicht verpfechten, versezen und auff etliche Fahrten verkaufften, bey verlust des Gewins, und wer das gegen den Bauren auf das Landt Geldt thut, der sol es verwirkt haben und der Obrigkeit dasselbig versallen sein.

v) In der Polizey-Ordnung von 1538 ist dieser §. nicht enthalten.

Item, es sollen kein Schaffstrafen gehalten werden außerhalb der Stette, Dörsser und Seltene und wer es sonst von alders beweislich herbracht.

Es soll auch niemand zugelassen werden, fremubde Schaff und andere Viehe anzunemen und damit der Nachbaren Hüde und Weide zu bringen und zu verderben.

Item, das Hasen schiessen, Raubren, Laugen oder rohrjagen und Nachtjagen soll abgestellt werden, und da man jemand mit Büchsen oder Bogen auf Hasenschissen betreten würde, soll einem jeden frey stehen die Büchsen oder Bogen zu nehmen und den negtgesessenen Amtleuten zu zustellen umb dieselben an unsere Rheinische hoffhaltung oder in unseren Westphälischen Fürstenthumb auff Arnsberg zu schicken, damit die Thetter folgenß der gebür gestrafft werden mögen.

Item, das Hasen jagen oder die Mündtheize sol der Frucht halben, damit die unbeschidiget pleiben möge, und auf anderen bewegenden Ursachen zwischen dem halben Aprili und Jacobi vermitten und abgestellt werden.

Was aber mittler weil gejagt, sollen die Amtleute oder Richter die Hunde und Winde nehmen und auff unsere Hoffhaltung oder aber auff Arnsberg schicken, daß mit Uns abdrag gemacht werde.

Den Hauplenten auff den Dörsseren wollen Wir hiemit Daubenschlachten oder auff den fluchten Laubet zu halten verpotten haben.

Item, Dauben schiessen wie auch die Schlachtgarn sollen abgethan werden.

Item das Fischen mit den Schlachtfischeren soll sampt den Geissen, Kelch ins Wasser werffen, Nachtsleuchten, Fischhauen abgeschafft auch neuve ungebürliche Schlachten, Horden und Weeren, dadurch den Fischen der ab- und auffgang verhindert, genöglich abgethan und die Flachstrotten an den orthen da die Fische dadurch beschidiget vermitten werden.

Die Hauplent so zu der Fischerey sonderlich nicht berichtigt, sollen sich des Fischens enthalten.

§. 33. Von auffgerichteten Verträgen und Abscheiden.

Nachdem Wir, vorth unsere Rhäte und Amtleute über Jar fast Irenungen und Gebrechen verhören und

solche Partheien auch zu zeitten mit wissen und willen vertragen, So wollen Wir, daß hinfürther solche Entscheide und Verträge mit wissen und willen beyder Partheien gethetigt, in aller massen volzogen und gehalten sollen werden, als ob darüber Urtheil gesprochen und in re Kraft gangen were, Und gepietzen auch darnab hie mit allen unsern Vögten, Schulteissen und Richteren ernstlich, daß kein Vogt, Schulteiss oder Richter darüber urtheilen oder wetzen sol, sonder solche Entscheide, Verträge und Abscheide, ob derselben für sie kemen, in iher Kraft und macht lassen solle. u)

w) In der Polizey-Ordnung von 1538 sind zwischen den obigen §. 33 und den §. 34 die nachstehenden Bestimmungen eingeschaltet:

„Von underhaltung friddes und eyngkeit.“

„Maddem frid und eyngkeit durch gleichmig fürdern und unbeschirlich recht und gericht, das also woll dem armen als dem reichen soll mit getheitl werden, deßgleichen durch straff dere müttwilligen thait und gewaltssamer handlung, und andere güt ordnung und sitzen erhalten werden.“

„Und wir aber uns mit obgnantem hochgeborenen Fürsten, unfern fruchtlichen lieben gefallten, broder und neven, Herrn Johansen Herzogen zu Cleve ic, eyner weltlichen gerichts ordnung vereynigt, dadurch wir verhoffen dem ißen articol sein mas (so will dieser zeit möglichen gewesen) gegeben zu haben, So wöllen wir zu hanhabung solicher ordnung unsre underrichte mit tuglichen und geschicklichen Richtern besetzen, dießliche visitoren, und da sie nochmals brechhaftig, lauth der ordnung in gute Reformation stellen lassen, Und ob eßlich etliche unsre Stette, Dörsser oder Steden, sondere privilegia oder freiheiten fürmenden lassen würden, welche der lieben Gottes oder des nebsten zu widder, oder zu nachtheil des gemeinen nutz erreichet, wöllen wir mit unsern underthanen usf abstellung und beseitung derselben handlen lassen.“

„So soll aber den andern articol underhaltung friddes und eyngkeit berurt, hat uns vür gut angesehen den Keyserlichen und des heiligen Reichs Landfriedens, dieser unser ordnung zu zulieben und unfern underthanen sich darnach wissen zu richten verkünden zu lassen.“

„Und folgt der Landtfriede.“

Hier ist der ausführliche, hier nicht abgedruckte Text des von Kaiser Karl V. auf dem Reichstage zu Worms im Jahr 1521 ausgerichteten Landfriedens aufgeführt, welcher als Erneuerung des von Kaiser Maximilian I. (1493) zu Worms errichteten und auf späteren Reichstagen erläuterten Landfriedens, zur Festigung aller gewaltshamen Selbsthülfe im römischen Reiche, beschlossen und publicirt worden ist.)

§. 34. Von mutwilligem auftreten der Unterthanen.

Nachdem Wir auch ahs etlichen orthen in unseren Stetten einen grossen Missbrauch befinden, da ein Bürger mutwilliglich Feind wird und auftritt, unangesehen, daß seine Mitbürger gegen den erforderung zu haben vermeint, sich gegen jme zu allen gepürlichen Rechten thuet erpiethen und dergestalt gefessen ist, daß Wir seiner zu der ehren mechtig sein, daß in solchem falle dem Bürger, der sich der Rechten thuet erpiethen, nicht destominder geboten wirdt, die mutwillige Behede straf abzustellen, bey erhöllung alles Schadens, so aus der Behede entstehen möchte an seinen Gütern, Dieweil dan solches doch wieder alle Billigkeit ist, Nachdem, welcher sich gebürliches Rechts erbeut, niemandt Unrecht thut, darumb er pöllich

Sodann folgt ferner unmittelbar nach dem Terte des Landfriedens das Nachthehende:

„Von vereynigungen beyder Kür und Fürsten.“

„Damit auch der frid und frütlische gütte nachfürschafft der Serboz unter unsren und unsres gefatter des Herzogen zu Cleve ic. underthanen unterhalten möge werden, So haben wir uns hiebore jm nehestvergangen dreicunddreissigsten jare etlicher artickel halb in unser Stat Werke vereynigt, Und gebieten darumb hemmt, daß solche unsere vereynigung hinfürter festiglich gehalten werde, wie die hirnach folgt.“ (Hier ist der Nr. 10. d. S. aufgeführte Vertrag wörtlich eingeschaltet und diesem der nachstehende Zusatz angehängt:)

„Deshalbchen haben wir uns mit obgemelten unserm gefatter von Verte verpflichten, die fridbrecher, mortbrenner, mörder, abgesagte ohlanden, strassenhinder, und ander usgebanten, Auch die todtschläger und andere die wider obgedachten unserm gefatter, uns, oder unser ennihs underthanen, mit der that gehandelt und vermoirtet hetten, in keinen wege oder unter sonnenchein mit gestattet, vergleitet, unterhalten, gehuset oder geberbert, sonder wo sie betretten, in haftung dracht und jnen gebürliche straff usgelecht werden.“

„Gleichfalls die jhenige so die selbigen wesentlich ussenhalten, fürschüben, underchlaufen, den anhangen, und zwischen angenommen und der gebur gestraft werden, So wollen wir auch us herürte thäter und fre ussenhelder gute kundischaft machen lassen.“

„Es soll uns auch mit missfallen, das wider obgemel mutwillige thäter, der man zu recht nit mechtig, mit unserm Kreisstühgericht, vermöge derselbigen ordnung, procediert und gehandelt werden.“

unbeschwert pleibt. So wollen Wir, daß derselb Bürger oder Underthan, so sich gegen den mutwilligen Feind für Uns zu Recht und reden erbeut, hinfürter solcher Beheden halb unbeschwert soll pleiben und des mutwilligen Feindts Götter darumb alspalde zugeschlagen, auch im Falle wo derselbig in Kayserlich Acht, lauth des Kayserlichen Landtfrieden erkannt, umgeschlagen, und nicht desvoweniger lauth des Landtfriedens, gegen denselben procedirt und gehandelt werden.

Und wollen auch daneben, daß hinfürter unsre Amptleute feinen kundlichen und offnabaren Thodschieler, Thebriher und Thebriherinnen oder ihren auffenthelten, vorth abtrinnige München oder verlausffen Nonnen oder anderen kundlichen Bößwichteren, oder auch feinen mutwilligen Friedbrecheren kein Gleide sol geben werden, Es were dan, daß des Friedbrechers sache dermaßen besunden würde, daß für gut angesehen jme zu tage zu beschieden, alßdan möchte denselbigen zu gütlichen tage und mit weiters Gleide geben werden, welches doch, so viel möglich, verhindert werden soll, damit niemandts Ursach geben werde, leichtlich einige mutwillige Rhede anzunehmen.

Sonst aber in anderen fellen wollen und ordnen Wir, daß niemandts anders Gleide geben werde, dan für Gewalbt und zum Rechten, lauth Kayser Friederichs des dritten Reformation.

§. 35. Von den Zigeineren oder Heyden.

Nachdem man auch glenblische anzeigen hatt, daß die Zigeiner oder Heyden, Erfahrer, Verredor und Aufspucker sein, und die Christen Landen deme Türken und anderen der Christenheit Feinden verkundischaften, So ist derthalben auff gehalten Reichstagen verbotten, denselbigen kein Gleide zu geben, darauf Wir auch hiebore etliche mahl unser offen Mandaten haben aufzugehen lassen, So befehlen Wir nochmals allen und jeden unserren Amptleuten und wollen, daß die Zigeiner und Heyden mit gelitten oder vergleidet, sonder wo sie betretten (verhaftet) und man jemandt mit der Zahdt gegen sie handelen würde, daß daran nit gefrevelt sol werden.

Item es sollen auch keine Landkneffer, Neßbuben, oder andere argwonige Gesellschaften zugelassen, sonder

mit fleiß nach denselbigen erkundigung geschehen, die zur peinlicher frage angenommen, und nach bestindung der gespur gestrafft werden.

Item es sollen auch keine Einkomelinge oder einige anderen, die außwendig in unserren oder frembden Landen Empteren oder Stätten gedienet oder gewonnet hetten, von einichen für Diener oder Bürger angenommen, gehauset, geherbergt, unterhalten oder gestattet, auch ihnen kein Haus oder Kammer verkaufft, gelehtet oder verheurert werden, dan mit vorwissen und zulassen unser Amtleute und jedes orths Bevelshaber.

Und sol auch ein jeder zu deme sic guemen an stündt unserren Amtleuten diesellb mit allen umbstenden anzeigen und zu erkennen geben und darauff unser Amtman oder Bevelchhaber, so balde jm solches anbracht, oder er es sonst vernemmen mag, die Fremden oder Einkomelinge für sich beschieden, ihrer gestalt, gelegenheit, Lebens und wandels erfunden, auch glaubhaftigen Schein von der Oberigkeit daher sie kommen erforderen und erfahren wie sic sich daselbst gehalten, welche aber den Schein nicht darthun konden, oder binnen der zeit die ihnen aufgeschickt nicht pringen würden, oder sonst Argwon und dose vermutung auff sich hetten, dieselbige in keinen wege dulden oder pleiben lassen, sonder wo einiger Argwon hinder jne vermerkt noch befünden, zu peinlicher Straff annehmen oder aus unsern Fürstenthumben zu verweisen.

In gleicher maß sollen unsere Amtleute und Bevelhaber in allen unserren Stätten, Dörffern und Heussern, der Fremden und Einkomeling habb, so jeho daselbst wesen, sich erfunden und abgenanter gestalt mit ihnen halten, und so darüber jemandt von unserren Underthanen oder den unserren (es geschehe under welchem Schein das wolle, heimlich oder offenbar) gefährlicher weise auffenthalting gestattet, verschweigen, oder diesen unserren Bevelch nicht nachkommen würde, sol nach befinden ernstlich gestrafft und niemandts darinne übersehen werden.

Wo auch in unserren Fürstenthumben, Landen und gepielthen und bei den unserren einiche Knecht oder Kriegsleute bestellt oder angenommen werden molten, ohn Unser vorwissen oder zulassen, sollen dieselben, auch die ohn Pasport oder Schein einiges Fürsten sich zu sammelen oder durch zu ziehen understanden nicht geduldet oder

auffenthalden, Sonder wo man die betreten mag, angenommen, hertiglich gefragt und umb ihre Mißhandelung mit ernst gestrafft und zum weinigsten ihre Haab und Güter angenommen gebeut und sie mit Eyden und Bürgschafften nach noturft verbunden werden.

Es sollen auch einiche Knechte, ohn Unseren oder unser Amtleute vorwissen und zulassen, sich auch in keine außwendige dienst begeben oder bestellen lassen, Sonder wo sie es darüber thun würden, unser Fürstenthumb und Lande zu den ewigen tagen verbannen sein und ihre gütter vermirekt haben. Derhalb auch unser Amtleute und Bevelhaber mit ernstlichen fleiß auffsehen haben sollen, und wo darüber einiche Knecht sich versammeln auff der Gärden, oder sonst durchzehen, oder die Underthanen überfallen würden, daß alsdau ein Landtschaft oder Amt dem anderen mit den Klockenschläge zu hulff kommen, wehren und retten helfsen sollen.

Die Kremer, frembde und unbekante, oder die von ihrer Oberkeit daher sie kemen jres wandels mit genuchsam Schein brechten, oder die mit ihren Worten und wesen unerbarlich, ärgerlich oder verdecktig eracht, sollen durch die Lande zu ziehen oder zu verpleiben nicht gestattet, sonder wo sie darüber betreten und argwonig befunden, zu peinlicher Frag angenommen und nach gelegenheit gestrafft werden.

§. 36. Von Schlegerey.

Diemel sich dan oft allerley Schlegerey begibt, so ordnen Wir, wan sich ein Keyff, Auflauf, Schlegerey und dergleichen under den Underthanen entstehen, davon wir oder unser Amtleute die Warheit zu wissen begeren würden, daß alsdau die so davon wissen zu unserren gesinn für Uns oder das Gericht daran sie gehören kommen und daselbst wed ihnen kündig die rechte lauter Warheit bey jren Aeyden sagen, und darnach besonder wanner die Geschicht heftig sein zu handelen, und ob per einiger, der also die Warheit zu sagen verbotter, ohn redliche ursachen ungehorsamlich aufzpleiben würde, so sollen unser Amtleute den oder dieselbige zu unserren behüff darum mit der Böß straffen.

Item ob sich jemandt mit den anderen schlagen, hauen oder verwunden, also daß der Gelechter bey Arz ge-

brauchen oder zum Leger kommen würde, sol der Thätter, so ferne er darzu von wegen der Nothwehr nicht verurtheilt were (und) die Mithedigen, oder die mit jme im Handel gewest waren, Zum ersten das Arzgeld bezahlen und dem Gelobten für sein Schmehle und Schmerzen nach erkandtnuß des Rechten geben, darzu alle kost, zehrung und schaden, so der Krank in zeit seiner frankheit gesittet und gehatt hatt, zu gutter erbar rechnung und gütlicher achtung Unser oder unsers Amptmanns des orths da die Thadt geschehen ist, bezahlen.

Item ob einer mit hauwen, werffen, schlagen ic. zu verlembung seiner Güter gelegt würde, sol der Thätter den Schaden und Schmerzen besseren und ablegen mit so viel als im Gerichte, oder durch unser Amtleute darunder der Schade geschehen ist, redlich nach gestalt des handels erkandt wirdt und genug bedunkt, mit sampt den Arztgeldes auch kosten und schaden wie vorstehet und darzu auch für uns oder unseren Amtleuten die abdragt thun nach gestalt der sachen.

§. 37. Von Brüchten.

Nachdem auch unsere Amtleute zu zeiten die Brüchten etwas grob ihres gefallens und unerkanntes Rechtes von den Underthanen heischen und fordern, So wollen Wir, daß hinsürter unserer Amtleute die Brüchten nicht anders dan mit gebürtlichen Rechten und rechtlichem erkandtnuß, es würden sich dan die Uebsfahrer selbst gütlich mit ihnen vertragen ic. einfordern und dazu die Uebsfahrer nach gelegenheit der Übertrittung und bestindung begangenes Frevels und dermassen brüchten, daß sie solches gegen Gott den Allmechtigen und Uns zu verantworen wissen.

Dieweil sich dan unser Amtleute villerley sachen so für sie nicht gehören unternehmen, und damit unseren Rechten seinen ordentlichen gepürlichen gangen verhinderen, so wollen Wir uns darin einer Ordnung und maß bescheiden und die unseren Amtleuten zustellen lassen, daran bericht und unterscheidt zu nehmen was Sachen sie sich annehmen oder an gepürlich Recht weisen sollen, sich darnach hinsürter haben zu halten.

Wir wollen auch, daß hinsürter ein jeder Amptman alle Wochen einmal unsers Ampts Underthanen icer

Klage halben gehör geben, oder in seinem abwesen einen Befehlhaber in sein statt verordnen soll, der Underthanen Klagen und fürbringen in und wieder Rede schriftlich zu empfangen, oder durch ire dere Amtleute Schriften auffzeichnen zu lassen, den Armen leuten aus der Klage zu verhelfen und sie damit des vielfältigen vergeblichen lauffens und verzehrens zu entheben.

Es sollen auch unser Amtleute unsere arme Underthanen ihres vermögens zu ihrem Rechten förderen und mit keiner Unredigheit beschweren, betrügen oder beschaffen, oder über alth herkommen in einthe neuerwe dienstbarkeit dringen oder zwingen.

Wir wollen auch in unseren Stetten einsehens haben lassen, damit die Bürgermeister und andere Bürgerliche Empter nach ordentlicher wolhergebrachten Weise und Gewonheit, darzu geschickten Leuten befehlen, und das in der erweckung und aufnahme derselben alle Gabe, Gunst und andere ungepürliche neigung und practizierung vermitten pleiben.

Es sollen auch unser Amtleute oder ander Vorweser und Befehlhaber fleissiges auffsehens haben, daß die Landstrassen, insonderheit davon Zoll und meutt genommen, und sonst Wege und Stege unterhalten und da sie in abnemen kommen wieder erbaut werden. v)

Folget nun Constitution oder Mandat wieder die Wiederteuffer.

Wir Karl der fünft von Gottes gnaden Erwelter Römischer Keyser, zu allen zeiten mehrer des Reichs ic. Embieten allen und jeglichen unserren und des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten ic. und sonst allen andern unsern und des Reichs underthanen und getreuen, in was würden, stands oder wesens die seindt, unser Frundschaft Gnadt und alles güt ic. Wiewol in gemeinen Rechten geordnet und versehen, daß keiner so einmahl nach Christlicher ordtung getaufft worden ist sich niederumb oder zum zweiten mahl tauffen lassen, noch derselben einther tauffen soll, und fürnemblich in Keyserlichen Gesetzen solches zu beschehen bey Straff des Todts verbotten. Dar-

*) In der P. O. von 1558 folgt nach den obigen §. §. 34 bis 37 der am Ende der Polizei-Ordnung befindliche Schlus derzelben.

auff wir dan in anfang des negst verschienen acht und zwainzigsten Jahrs der minder zahl, auch alle sampt und besonder, als Römischer Reyser, Oberster Vogt und Beschirmer unsers heiligen Christlichen glaubens, durch unser offen Mandat ernstlich haben thun gebieten, ewer Underthanen, Verwanten und angehörigen von denselben jeho kürslich neuen aufgestanden Tsal und Sect des Widertauffs und derselben unwilligen verfürigen und aufrührigen Anhang, durch ewer Gebott und sonst auff den Gangen durch christliche geleute Prediger getreulich und ernstlich auch der Pöen des Rechten in solchen fall, und sonderlich der grossen straff Gottes die sie zu gewarthen haben, zu erinnern, zu ermanen, abzuweisen und zu warnen, und gegen derten, so also in solchem Easter und Irrung des Widertauffs erkündigt, erfunden und betretten würden, mit Straff und Pöen des Rechten, wie sich solches gegen einem jeden seinen verschälden nach geskürt zu volsfahren, und deshalb nicht seyn zu seyn, das mit solch Ubel gestrafft und ander Unrath weiterungh, so sonst daraus erwachsen, ferkommen und verhütet wirdt. So befinden wir doch täglich daß über angezeigt gemein Recht, auch unser aufgangen Mandat solche alte vor viel hundert Jahren verdamppte und verpottete Sect des Widertauffs je lenger je mehr und beschwerlicher einbricht und überhandt nimbt, solch Ubel und was daraus folgen mag zusükkommen und Fried und einigkeit im heiligen Reich zu erhalten, auch alle Disputation und Zweifel, so der Straff halber des Widertauffs volgen möcht, aufzuheben, so vernauen wir die vorigen Reyserlichen Geisz auch obgemelt unser darauff gefolgt und aufgckündigt Mandat, ordnen, seken, machen und declariren demnach auf Reyserlicher macht vollkommenheit und rechten wissen und wollen, daß alle und jede Wideräußer und widergetauften Man und Weibs Personen verständiges alters, von natürlichen leben zum todt mit Feur, Schwerdt oder vergleichen nach gelegenheit der Personen, ohn vorgehend der Geistlichen Richter Inquisition, gericht und gebracht werden, und sollen derselben Vorprediger, Hauptacher, Landsteuffer und Auffkührische Auffwiegler des berüten Easter des Widertauffs auch die darauff beharren und diejenigen so zum andern mal umfallen, hierin keins wegs begnadet, sonder gegen ihnen vermög dieser unserer Constitution und Sazung ernstlich mit der straff gehandelt werden. Welche Person aber jren Tsal für

sich selbst oder auff underricht und ermahnen unverzüglich befendten, denselben zu widerrüffen, auch Büß und Straff darüber anzunemmen willig seyn und umb gnad bitten würden, dieselben mögen von ihrer Obrigkeit nach gelegenheit ihres Standts, wesens, Jugend und allerley umbständt begnadet werden. Wir wollen auch daß ein jeder sein Kinder nach Christlicher ordnung, herkommen und gebrauch in der Jugend tauffen lassen soll, welche aber das verachtien und nicht thun würden, auff meinung als ob der Kindertauff nichts sey, der soll, wo er darauf zu beharren unterstündt, für einen Wideräußer geacht und obangezeigter unserer Constitution unterworffen seyn und soll keiner derselbigen so auf obangezeigten Ursachen begnadet worden, an andere Orth relegiert und verwiesen, sonder unter seiner Obrigkeit zu bleiben verstrickt und verbunden werden, die dan ein stetigis auffschéns, damit sie nicht wider abfallen, haben lassen sollen.

Dergleichen sol keiner des andern Underthanen oder Verwandten, so auf angezeigten Ursachen von ihrer Obrigkeit gewichen und aufgetreten, enthalten, unterschleissen oder fürschieben, sonder alsbald dieselbe Obrigkeit, darunder sich der Entwichen entheilt, solcher überfahrung inuen oder gewahr wirdt, soll er gegen denselben so also entwichen, laut obgerürter unser Sazungh, strenglich handlen und sie darüber nit bey sich leiden oder dulden, alles bey Pöen der Acht. Hierauf gepieten Wir auch allen und jeden insonderheit, wes würden, standts oder wesens ein jeder ist, bey den pflichten und Eiden damit Jr uns und dem heyligen Reich zugehort und verwandt seidt, auch unsere schwere ungentadt und straff zu vermeiden, und wollen daß Jr alle und ewer jeder insonderheit solch unserer Constitution und Sazung des Widertauffs halben, strenglich, bestiglich in allen stücken und puncten hältet, darauff urtheilt, handelt und unnachlässig volziehet, auch auch hierinnen mit solcher gehorsam und dermaß erzeigt, wie Jr zu thun schuldig und nottürft der sachen für sich selbst fordert, des wollen wir uns also ungezwisselt versehen, Jr thut auch daran unser meinung. Geben in unser und des heiligen Reichs Statt Speyer am dreyundzwanzigsten tag Aprilis nach Christi geburt fünffzehn hundert im neun und zwanzigsten Jahre.

Darauff so gereden und versprechen wir Ferdinand König zu Hungern und Böheim ic. Kapferlicher Mayest. Statthal-

ter, und wir die verordnete Commissarien obgemest; in kraft unsers Gewalts von wegen Röm. Kays. Mayest. ic. alles und jedes so obgeschrieben steht und Kayferliche Mayestat berüren mag, stet, vest und unverbrüchlich und aufrichtig zu halten, zu volnziehen, dem strack und ungeweigert nachzukommen und zu geleben, darwider nicht zu thun, fürzunemmen, zu handien oder aufzugehen zu lassen, noch jemand's andern von unsfern wegen zu thun gestatten, sonder alle geserdet. Des zu urkundt haben wir Ferdinand obgemest unser Insiegel für uns und gedachte unser mit Commissarien an diesem Abscheidt gehangen.

Und wir Churfürsten, Fürsten, Prelaten, Graffen und Herrn, auch der Churfürsten, Fürsten, Prelaten, Graffen und des heiligen Romischen Reichs Frey und Reichsstett gesandte Botschaften und gewaldbhaber herzach benant, Bekennen auch öffentlich mit diesen Absticke mit unsfern guten wissen, willen und Rath fürzunomen und beschlossen seint, willigen auch dieselbigen alle sambt und sonderlich hemit und in kraft dieses Brieffs, gereden und versprechen in rechten guten wahren treuen die, soviel einem jedem sein Herrschaft oder freundt von den er geschickt oder gewaldt habend ist betrifft oder betreffen mag, wahr, stet, vest, aufrichtig und unverbrüchlich zu halten, zu volnziehen und dem nach allen unsfern vermögen nachzukommen und zu geleben, sonder alle geserdet.

Folget nun das Edictum auff die Güldtverschreibung, auf Korn, Welin und andere Getreidt gerichtet.

(Conf. den sub Nr. 34. d. S. angezeigten Inhalt.)

Und nachdem wir zu abstaltung obberürter und an und Landen diese unser Göttlich, ehrlich, nützlich und hoch notfürstig Reformation und Ordnung, für nütz und gut angelehen haben, So verkündigen wir hemit hanen und wollen, daß je nunmehr und in künftig zeit derselben alles inhalts, bey Straff und Poen in jedem Absticke verleibt, strenglich und bestiglich für euch selbst gelebet, und vort unsrer Underthanen von unsret wegen mit

ernst daran halten, dieselbige unser Ordnung und Reformation, bey vermeidung derselben Straff, also unanfängig zu halten und der nachzukommen.
Godt sey lob.

38. Bonn den 2. Jan. 1597.

Ferdinand, erwählter und bestätigter Coadjutor und Administrator des Erzstifts Köln.

Behuf der Verwaltung und Entscheidung aller erzstiftischen Angelegenheiten wird, mit Genehmigung des Churfürsten, unter Zustimmung des Domkapitels und in Gemäßheit der Erblandesvereinigung, in der Residenzstadt Bonn ein beständiger, aus deputirten adlichen und gelehrten Räthen zusammengesetzter Rath angeordnet, und eine von derselben zu bechthende Hofkanzley-Ordnung erlassen. Außerdem soll alle Vierthalbjahre — jährlich zweimal in Köln und zweimal bei der Hof-Kanzlei zu Bonn — ein Plenar-Rath unter Beirohnung des Domkapitels gehalten und zu dessen Entscheidung alle hochwichtige und keine Eile erfordernde Gegeunstände gebracht werden; die minder wichtigen Angelegenheiten, so wie die Parthey-Sachen (Rechtsstreitigkeiten) sollen aber bei der Hofkanzlei abgehaudet werden.

39. Schloß Arnsberg den 29. April 1597.

Ernst, Erzb. u. Chrft.

Thun hemit lund und bekennen gegen allermänniglichen; Nachdem unser Westfälischer Adel-Stand oder Ritterhaft Uns unterhünige anlangen und bitten lassen, Wir wolten die Oberhünigkeit und Herbringien, daß da Einer Adelichen Herkommen sich vor erst ahu seines gleichens Standes verheyrathet, in der Ehe Kinder überkommen, nach Ufflösung aber derselben Ehe oder Abfall der Mütter sich zur zweyten oder mehr Bestatinissen ahu geringere, Bürgerlicher, oder Bauren Gebürtts-Personen vermählen würde, mit allsolchen Geding und Vorbehalt, daß aus allsolchen folgenden Ehen erzeugte Kinder, wie auch derselben Müttere in den Wätterlichen, oder Ehe-

mans Gütheren und Nachlaß, durchaus nicht succidiren oder Recht haben, sondern davon ausgeschlossen seyn und bleiben, und ahn Statt respective ihrer Leib-Zucht, legitimae oder alimentorum damit abgeschnitten seyn, und sich mit dem begnügen lassen sollen, was ihnen in denen usfgerichteten Pactis von dem Chemann und Vatter vermacht und zugeordnet worden, nicht allein usf gemeinen ihren Consens quädigt bestättigen, ad Acta bringen, und pro lege Provinciali durch unsere Landts-Fürstliche ordentliche Macht und Authorität publiciren, sondern auch allsolcher Gewohnheit die Zusäze und Anhange thunen lassen, das allsolche an Statt Witthunks, legitimae oder alimentorum derselben Müttere, und aus der anderen oder mehr Ehen erzeugter Kinder Bernachung (intemahl deren Anzahl, darnach die Summa des Unterhalts vom Vatter und Cheman regulirt und pro facultatum qualitate angeordnet werden müste, zur Zeit Contrahendorum Matrimoniorum noch ungewiß) hernacher, wan gleichwohl das gemeine Pactum vorgenang, durch Donationes, Testamenta, Codicilla, oder auch, da bemeler Vatter oder Cheman für allsolcher Verschling durch den zeitlichen Todt überreilet worden wäre, durch die Freunde oder Obrigkeit nach Bescheidenheit gesetzet oder constituit werden mögte, neben dem, daß auch diese Gewohnheit oder diese unsere Landts-Fürstliche Verordnung die negsten Gradus Collaterales, als des Vaters Brüdere und Schwester, und derselben Kinder dergestalt mit begreissen und einzichen mögte, daß allsolche gleichfalls, da die Adeliche Vor-Kinder ohne bleibende Erben verfallen würden, denen Nach-Kinderen vorgezogen werden und von der Erbsfolgung ausschlossen mögen, in Erwägung, daß dieselbe zu Gedeyen und Fortsetzung des Stamms ihrem Bruder gewichen, sich entweder mit geisslichem Unterhalt oder anderer Competenz abwilligen, oder auch sonst Adelischem Brauch nach, durch Heyraths-Guth mit nachfolgender Renunciation anwilligen lassen. So haben Wir dieß unser Ritterschafft suchen zu reislichem Nachdenken gezogen und ziehen lassen, die Gewohnheit, welche verindge der gemeinen Meinung der Rechts-Gelehrten in diesem obhemelten Fall beschneien kan, unserer Westphälischen Landschaft mit anderen anstoßenden unserren und anderen Gebietern fast einstimend und gemein befunden, auch dahin bedächlich erwogen und durch allsolch Mittel der Adeliche Standt bey deinem angieben Geburts-Personen nachfolgender

Ehen der abgewandter Erfolg der Nach-Kinder gesichert, die Stämme und Wohnungen in ihren alten Ehren und Vermögenheit unbefleckt und unzertrennt erhalten, vielen Ursablen und Uneinigkeiten, welche die verschiedene Matrimonia ungleicher Condition und Geschlechts vor und bey Unseren Regierungs-Zeiten zu anscheinlichem Abnehnmen eßlicher von Adel erlangt, vorgebauet wird, dann auch hierdurch der Frümmen und für ihre Adeliche Nachfolge sorgender Eltern Intent, nebeu häßlicher Nochturft auch vornemblich ihre Gewisen versehen und gerüst gemacht wird, auch allsolche erzeugte Nach-Kinder als ehelich desto ehrlicher aufgebracht und zu geistlichen oder weltlichen Gelegenheiten besser von deren Vatter oder den Gefreundten dan sonst befördert werden können, dero wegen sie nicht unbillig zu leiden haben, daß sie nicht allein den Vor-Kinderen, sondern auch obhemelten Collateribus und negsten Adelichen Verwandten, als Brüderen, Schwestern und deren Kinderen, welche dem Stamm zum besten vorhin mit Vorbehalt dieses oder dergleichen Falle tacite vel expresse sich der Bertheilung ihres Patrimonii williglich enthalten oder aus den Guten gewiechen und dadurch derselben Gedeyen verursacht, in Successione nachgesetzt und postponirt werden: Demnach ausjetz erzählten und andren bewegenden rechtmeisigen wollerheblichen Ursachen statuiren, segen, und verordnen Wir hiemit Kraft dieses Briefs, wie solches ahm beständigsten und kräftigsten geschehen soll kan oder mag, und wollen, daß hinsüphro in zutragenden Fällen, da sich in ehrgemeldtem unserrem Westphälischen Fürstenthumb und Landen vollbürtigen Adelichen Rittermäßigen Standts, nach erleidiger erster Ehe gleiches Gebüls Ehe-Frauen ahi andere ihres Herkommens ungleiche Personen zur zweyten oder mehr Ehen mit vorgehenden Pactis ad Morganationem genaunt, begeben hätten oder noch begeben würden, alsdan gleichwohl den rechten vollbürtigen Adelischen Kinderen erster Ehe, wie auch nach deren Erblosen Fall ihres vorabgestorbenen Vatters, Brüderen und Schwestern, sampt derselben vollbürtigen Adelichen Kinderen, durch solche veränderte Bestattnissen, die Elterliche Stamm-Lehen und Güther beweglich und unbeweglich nicht entwendet oder entzogen, auch die Mutter und Kinder der ersfolgter zweyter oder mehr Ehen derselben keines wegs fähig noch theilhaftig seyn und werden, sondern sich an deme, was ihnen entweder in den Elterlichen Ehe-Vere-

bungen, väterlichen Testamenten oder sonst besonders Donation weiß, auch nach des Chemans und Vatters Ableben durch die Freunde oder Obrigkeit nach Anzahl der Personen und Gelegenheit der Güther vor Leib-Zucht, legitima oder alimenta vermacht und zugeordnet, ersättigen und begnügen lassen, darüber die vollbürtige Adeliche Kinder, noch auf abgedachten derselben Erblosen Abfalle des Vatters und Chemans abgedachte nächste Adeliche Verwandten gar nicht zu besprechen, zu belangen oder anzusechten haben, oder sich dieser unser gnädigster wohneinender Ordnung unter einigen gefüchten Schein wiedersehen sollen, dann Wir vor uns und unsere Nachkommen abm Erftift Cöllen endlich bedacht und gemeint seyn, davon ernstlich zu halten, und selbige recht Adeliche vollbürtige Kinder und Verwandten davon gnädigst zu schützen und zu handhaben, jedoch hiedurch jederman der Freyheit und Willkür seines Heyrathens, wie auch der Macht von seinen Güthern vermöge gemeinen Rechten zu testiren und Ordnung seines Gefallens aufzurichten, unbenommen und vorbehältlich; Befehlen darauf allen unseren Landtosten, Officialen, Räthen, Drostern, Befehlshaberem, Richteren und Unterthanen, über diese unsere Verordnung und Gesetze steif zu halten, darnach Recht und Urtheil zu sprechen und dagegen Ichts vorgenommen werde, nicht zu verstatten. Urkund Unsers Handzeichens und hinebend usfgeträufelt Secretts-Siegels.

Bemerk. Vorstehendes Privilegium ist von den Churfürsten Clement August, Max Friedrich und Max Franz zu Arnsberg am 8. Aug. 1724, am 21. Septb. 1763 und am 22. Aug. 1784, gleichzeitig mit der westphälischen Erblandes-Vereinigung ic. bestätigt werden.

40. Ohne Erlaß-Ort den 20. Septbr. 1598.

Ernst, Erzb. u. Chrft.

Nachdem wir mit höchstem unsers gemüths beschwerung bis dahher leider im werk befunden und gespürt haben, daß durch das täglich rauben und plündern die arme beträngte Unterthanen ins eusserste verderben gesetzt, auch der Kauf und Wandelsman der Strassen und Straßen mit vheilig gebrauchen noch andere versicherung im

Landt sorgewendet werden kann. So haben wir bis dortho alle Väterliche sorgfältigkeit geprauft, uns an nötigen ötten dessen am höchsten beschwert, und nunmehr von dem Hispanischen Helden Obersten die erklärung bekommen, daß es sein will noch befchlich nit seye, sondern daß er albereit Anordnung gemacht habe, sich dieser geflagter unthaten genisch und zumal zu enthalten und die verbrechere zu gebürlicher straff zu bringen, Uns deswegen angelangt, jme und den seinen deßfalls die hilfliche hand zu bieten, die Thäter nider zu werffen und nach bestnung aller gebür zu straffen. Demnach wollen wir hemit alle und jede, was stands die auch seyen, ermahnet und erinnert haben, sich solches raubens, plünderns und strassenschendens zu enthalten, Unsern Amtleuten, Bögten, Schultheissen, Landpotten und andern Befehlhabern groß und klein ernstlich befchleindt, alle und jede, welcher sich vorgemeldter machen mit rauben, plündern auf dem Felde, Strassen und Straßen finden lassen, nieder zu werffen, in haftung zu bringen und fünen durch alle andere zulessige wege und mitteln von solcher Thätigkeit abzuhalten. Wie dan auch alle und jede Kriegsleut und Soldaten, welche ohn Paßport und erlaubnuß ihrer Obrigkeit auf den Strassen und in dem Lande betreten werden, aufzuhalten, keineswegs durchpassieren zu lassen, sonder unser oder unsers freundlichen lieben Herrn Betern und Sohns des Coadjutors L. erklärung darüber zugewarten, das meynen wir also ernstlich. Urthund unsers hierauf gedrückten Secrettsiegels ic.

41. Arnsberg den 1. September 1599.

Ernst, Erzb. u. Chrft.

Juden-Ordnung für das rheinische Erftift, wodurch die Ausdung und Vergleistung, die Wohnung und das Verhalten, so wie der Handels- und Gewerbe-Betrieb der Juden regulirt wird. (Coal. ch. Ed. Saml. Bd. I. S. 216.)

Bemerk. Erneuert sub dato Bonn den 14. Februar 1614, und ist, auf den Antrag der Landstände, die strengere Befolzung dieser erneuerten Juden-Ordnung durch eine beypore vom Chrftsten Mar. Heinrich zu Bonn am 15. Juli 1660 erlassene Verordnung befehlen worden.

42. Bonn den 15. Septbr. 1599.

Ordnung, wie es mit der Description und Collectation der Güter und bewilligten Steuern gehalten werden soll, wie dieselbe dem (am obigen Ort und Lage) aufgerichteten erftift-rheinischen Landtags-Abschide einverlebt ist.

Die Steuer soll von allen erhabten Gütern und Men-ten geahnt, und deshalb der Anschlag nach dem Werthe und dem Einkommen der Güter gemacht werden; wo das Letztere mit Sicherheit zu ermitteln ist, bleibt Ersterer unberücksichtigt.

Wo das Einkommen ungewiss ist, soll zur Werthschätzung der Güter geschritten werden.

Zum Einkommen wird alles ohne Ausnahme gezählt was eine Nutzbarkeit gewährt und sollen die dessfallsigen Verzeichnisse in den Rämenten von den Amtleuten mit Zusicherung der Gerichtspersonen, in den Städten von den Magistraten in Gegenwart der Kurfürst. Beamten aufgestellt werden, — unbekommen der jedem Stande zustehenden Freiheit. In den domkapitularischen und weltlichen Unterherrschaften soll gleichmäßig von Schultheis und Schaffen mit Rüthun der Unterherru verfahren, und keine altherkömmlich zum Erftift gehörige Unterherrschaft übersehen, auch zu gleichem Zwecke in den geistlichen Unterherrschaften das Nöthige von Sr. Chffstlichen Durchlaucht vorgekehrt werden.

Jeden Ortes soll zuerst alles vorhandene Grund- einkommen speziell verzeichnet, und sollen die Natural- Erträge nach den Nachbarpreisen ermittelt werden, wo nach jordan Korn, Weizen, Gerste, Bohnen, Wicken und Linsen durcheinander zu 2 Rthlr., Spelz, Buchweizen und Hafer zu 1 Rthlr., Kürbissamen aber zu 3 Rthlr. pro Malter zu schätzen sind.

Halbwinner, welche Güter für eine bestimmte Jahres- pacht bauen, sollen nach Pflichtgabe derselben, für Rechnung der Herrschaft, in Anschlag gebracht werden und außerdem für sich selbst, wegen des gewöhnlichen Gewinns und Gewerbes, dergestalt besteuert werden, daß da wo die Herrschaft 40 Malter bezieht, der Halbwinner für 10 Malter anzuschlagen ist.

Alles gewisse Einkommen, — als von Zehenten, Mühlengefällen, Egzer und Schaafrift, welche den Halb-

Jahr 1599 — 1602.

211

winnern nicht mit verpachtet sind, Eisen- und Bleihütten und dergleichen Nutzbarkeiten —, muß mit im Anschlag kommen.

Von jenem Einkommen soll der Grundeigentümer, unter vorbemerktem Rüthun des Halbwidders, die Steuer allein tragen, und dem Leitern unbekommen bleiben, von dem Pachtertrage die verhältnismäßige Steuerquote in Abzug zu bringen.

Von der Collectation sind ausgeschlossen: die Zehenten des hohen Domkapitels und die unzweifelhaften, zufolge Landtags-Abschid von 1587 befreiten, grafischen und adlischen Sizie nebst den herkömmlich dazu gehörigen Ländereien; mit besonderer Ausschließung der mit dieser Qualität anmaßlich bekleideten Güter und der untergebundenen Ländereien, sodann auch unter Gestaltung einer halben Steuerfreiheit für die im Landtags-Abschide von 1587 dessfalls eximierte adelige Güter.

Die Häuser in den Städten und jene auf dem Lande, welche nicht Halbwindershöfe sind, desgleichen alle Weingärten, müssen ihrem Capitalwerthe nach und der Gewerb- und Handelsstand nach seinem Capitalvermögen veranschlagt werden.

Behufs der vorbezeichneten Ermittlungen sollen jeden Ortes alle Unterthanen, im Weisein der Gerichtspersonen, zur aufrichtigen Angabe ihres Vermögens und Einkommens ohne Ausnahme aufgefordert werden, mit der Warnung, daß Verheimlichungen mit verhältnismäßiger Strafe werden belegt werden.

Der Capital-Werth soll mit einem halben und das Einkommen mit fünf Prozent besteuert werden.

Gegenwärtige Vorschriften müssen bis zum 3. November i. J. ausgeführt, und die Steuerpflichtigen angewiesen werden, 8 Tage nach stattgefunderner Steuer-Ausschreibung ihre Quote zu berichten.

Bemerk. Conser, die in gleicher Beziehung ergänzte churfürstl. Verordnung und Instruction vom 15. Septbr. 1659 und vom 26. Juni 1662.

43. Bonn den 1. October 1602.

Erft., Erzb. u. Chffst.

Die allgemeine Befolgung der in der Reformation des geistlichen Hofgerichtes enthaltenen Bestimmungen, so wie